

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 886. Sitzung

Berlin, Freitag, den 23. September 2011

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	375 A	4. Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den <b>EU-Visakodex</b> (Drucksache 481/11) . . . . .	395 A
<b>Dank an den bisherigen Ministerpräsidenten des Saarlandes, Peter Müller</b> . . . . .	375 B	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 und Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	395 B
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	375 D	5. Gesetz zur <b>Übertragung ehebezogener Regelungen</b> im öffentlichen Dienstrecht auf <b>Lebenspartnerschaften</b> (Drucksache 482/11) . . . . .	395 B
1. <b>Wahl des Vorsitzenden des Verkehrsausschusses</b> – gemäß § 12 Absatz 3 GO BR – (Drucksache 517/11) . . . . .	375 D	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	421*A
<b>Beschluss:</b> Senator Dr. Joachim Lohse (Bremen) wird gewählt . . . . .	375 D	6. Neunundzwanzigstes Gesetz zur <b>Änderung des Abgeordnetengesetzes</b> – Einführung eines Ordnungsgeldes (Drucksache 483/11) . . . . .	395 B
2. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 ( <b>Haushaltsgesetz 2012</b> ) – gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG – (Drucksache 450/11)		<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	421*A
b) <b>Finanzplan des Bundes 2011 bis 2015</b> – gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz – (Drucksache 451/11) . . . . .	392 D	7. Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht ( <b>Fernunterrichtsschutzgesetz</b> ) (Drucksache 484/11) . . . . .	395 C
Katrin Altpeter (Baden-Württemberg) . . . . .	392 D	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	395 C
Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . .	393 D	8. Gesetz zur Änderung des <b>§ 522 der Zivilprozessordnung</b> (Drucksache 485/11) . . . . .	395 C
Sven Morlok (Sachsen) 418*B/D, 419*, 420*		Gisela von der Aue (Berlin) . . . . .	395 D
<b>Beschluss</b> zu a) und b): Stellungnahme . . . . .	395 A	Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . .	396 C
3. Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik ( <b>Präimplantationsdiagnostikgesetz</b> – PräimpG) (Drucksache 480/11) . . . . .	395 A	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	397 B
<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	395 A		

9. ... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuchs** – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Drucksache 486/11) . . . 395 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 421\*A
10. Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur **Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid** (Drucksache 487/11) . . . . . 397 B  
 Jörg Bode (Niedersachsen) . . . . . 397 B  
 Ralf Christoffers (Brandenburg) . . . . . 398 D  
 Katherina Reiche, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . . 400 C  
**Beschluss:** Keine Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . 402 A
11. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur **Anpassung des Chemikaliengesetzes** und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (Drucksache 488/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entscheidung . . . . . 421\*B
12. Gesetz zur **Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** sowie zur **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes** (Drucksache 489/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG . . . . . 421\*C
13. Gesetz zu dem Abkommen vom 9. März 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Östlich des Uruguay** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 490/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG . . . . . 421\*C
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juni 2010 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Turks- und Caicosinseln** über den **steuerlichen Informationsaustausch** (Drucksache 491/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG . . . . . 421\*C
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Juni 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik San Marino** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch (Drucksache 492/11) . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG . . . . . 421\*C
16. Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Oktober 2010 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Britischen Jungferninseln** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch (Drucksache 493/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG . . . . . 421\*C
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Februar 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Ungarn** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 494/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG . . . . . 421\*C
18. Gesetz zu dem Abkommen vom 5. April 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über den **Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums** (Drucksache 495/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG . . . . . 421\*C
19. Gesetz zur Vierten, Fünften und Sechsten Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die **Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals** (AETR) (Drucksache 496/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . . . 421\*C
20. Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur **Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur** (Drucksache 497/11) . . . 395 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 421\*A
21. Zweites Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur **Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank** (Drucksache 498/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 421\*A

22. Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 29. November 1972 über die **Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds** (Drucksache 499/11) . . . . 395 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 421\*A
23. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz** – RüstAltFG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen und Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 533/11) . . . . . 402 A  
 Jörg Bode (Niedersachsen) . . . . . 425\*C  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 402 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme des Bundes für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch (**Kinderwunschförderungsgesetz** – KiwunschG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Saarland, Thüringen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 478/11) . . . 402 A  
 Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 402 B  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 403 B
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Berlin und Brandenburg – (Drucksache 375/11) . . . . . 403 B  
**Beschluss:** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag . . . . . 403 C
26. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Berlin, Brandenburg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 538/11) . . . . . 403 C  
 Peter Friedrich (Baden-Württemberg) . . . . . 426\*C  
 Jörg Bode (Niedersachsen) . . . . . 427\*C  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 403 C
27. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 532/11) . . . . . 403 C  
 Dr. Jürgen Martens (Sachsen) . . . . 403 D  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 405 A
28. Entschließung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das **Bildungs- und Teilhabepaket** umgehend einzubeziehen (AsylbLG) – Antrag der Länder Hamburg und Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 364/11) . . . . 395 B  
 Emilia Müller (Bayern) . . . . . 425\*B  
**Beschluss:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 422\*A
29. Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur **Teilhabe in der gesetzlichen Rentenversicherung** – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen – (Drucksache 384/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . . . . . 422\*A
30. Entschließung des Bundesrates zur **Sonntagsöffnung der Bibliotheken** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 511/11) . . . . . 405 A  
 Gisela von der Aue (Berlin) . . . . . 405 A  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 406 A
31. Entschließung des Bundesrates zur **Unterbringung von aufgefundenen Tieren** – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 408/11) . . . . . 406 A  
 Heike Taubert (Thüringen) . . . . . 406 A  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 407 A
32. Entschließung des Bundesrates „Den **demokratischen Dialog** in den Bundesprogrammen „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ und „INITIATIVE DEMOKRATIE STÄRKEN“ **fördern; die Demokratieerklärung überarbeiten.**“ – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 270/11) . . . . . 407 A  
 Jörg Bode (Niedersachsen) . . . . . 428\*C  
**Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst . . . . . 407 B

33. Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der **Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen** (17. BImSchV) an den Stand der Technik – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 427/11) . . . . . 407 B  
 Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 429\*B  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 407 B
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Finanzkraft der Kommunen** (Drucksache 452/11) . . . . . 407 B  
 Karoline Linnert (Bremen) . . . . . 407 C  
 Ralf Jäger (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 408 B  
 Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales . . . . . 409 B  
 Jörg Bode (Niedersachsen) . . . . . 430\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 410 C
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes und zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes** (Drucksache 453/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422\*B
36. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Rechts der Verbraucherinformation** (Drucksache 454/11) . . . . . 410 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 411 A
37. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung über die **elektronische Fassung des Amtsblattes der Europäischen Union** (Drucksache 461/11 [neu]) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422\*B
38. Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ (**Hilfetelefontgesetz – HilfetelefonG**) (Drucksache 455/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422\*B
39. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 456/11) . . . . . 384 C  
 Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) . . . . . 384 C  
 Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 385 C  
 Stefan Grüttner (Hessen) . . . . . 387 A  
 Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 388 A  
 Dr. Heiner Garg (Schleswig-Holstein) . . . . . 389 A, 418\*A  
 Daniel Bahr, Bundesminister für Gesundheit . . . . . 391 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 392 D
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Transplantationsgesetzes** (Drucksache 457/11) . . . . . 381 B  
 Stefan Grüttner (Hessen) . . . . . 381 B  
 Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 382 C  
 Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 383 D  
 Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 417\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 384 C
41. Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der **Fachkräftegewinnung im Bund** und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 458/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422\*B
42. Entwurf eines Gesetzes über die geodätischen Referenzsysteme, -netze und geotopographischen Referenzdaten des Bundes (**Bundesgeoreferenzdatengesetz – BGeoRG**) (Drucksache 459/11) . . . . . 411 A  
 Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin . . . . . 430\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 411 A
43. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 476/11) . . . . . 411 A  
 Jörg Bode (Niedersachsen) . . . . . 431\*D  
**Mitteilung:** Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen . . . . . 411 B
44. Entwurf eines Gesetzes über die **Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 460/11) . . . . . 411 B  
 Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin . . . . . 432\*C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 411 C

45. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 462/11) . . . . . 411 C  
 Ingeborg Junge-Reyer (Berlin) . . . . . 411 C  
 Peter Friedrich (Baden-Württemberg) . . . . . 433\*B  
 Michael Boddenberg (Hessen) . . . . . 434\*B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 413 B
46. Entwurf eines Gesetzes zur **Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes** und zur **Änderung des Mineralödatengesetzes** (Drucksache 463/11) . . . . . 413 C  
 Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 435\*B  
 Ralf Christoffers (Brandenburg) . . . . . 437\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 413 C
47. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit** (Drucksache 464/11) . . . . . 413 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 413 D
48. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2012 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2012**) (Drucksache 465/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422\*B
49. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur **Bekämpfung des Menschenhandels** (Drucksache 466/11) . . . . . 413 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 413 D
50. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Antigua und Barbuda** über den **Informationsaustausch in Steuersachen** (Drucksache 467/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422\*B
51. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. November 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Fürstentum Andorra** über den **Informationsaustausch in Steuersachen** (Drucksache 468/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422\*B
52. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Juni 2010 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Ministerrat der Republik Albanien** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 469/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 422\*B
53. **Erster Gleichstellungsbericht**  
 Neue Wege – Gleiche Chancen  
 Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf  
 und  
 Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 376/11) . . . . . 413 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 414 A
54. **Wohngeld- und Mietenbericht 2010** – gemäß § 39 Wohngeldgesetz – (Drucksache 383/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 422\*C
55. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 278/11, zu Drucksache 278/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
56. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige **Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 279/11, zu Drucksache 279/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
57. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Übertragung bestimmter den **Schutz von Rechten des geistigen Eigentums** betreffender Aufgaben, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 306/11, zu Drucksache 306/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
58. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität** – gemäß §§ 3 und 5

- EUZBLG – (Drucksache 352/11, zu Drucksache 352/11) . . . . . 414 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 414 B
59. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren** und das **Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 355/11, zu Drucksache 355/11) . . . . . 414 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 414 B
60. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 im Hinblick auf **rückzahlbare Beihilfe und Finanzierungstechniken** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 438/11, zu Drucksache 438/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 422\*D
61. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den **Europäischen Fischereifonds** hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 474/11, zu Drucksache 474/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 422\*D
62. Grünbuch der Kommission: Überarbeitung der **Richtlinie über Berufsqualifikationen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 378/11) . . . . . 414 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 414 C
63. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Energieeffizienz** und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 379/11, zu Drucksache 379/11) . . . . . 414 D
- Beschluss:** Der Bundesrat hat eine Stellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV nicht beschlossen . . . . . 414 D
64. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union** (Neufassung) – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 406/11, zu Drucksache 406/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 422\*D
65. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Abschluss des ersten Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik** – Orientierungen für die Politik der Mitgliedstaaten 2011 – 2012 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 357/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 422\*D
66. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung allgemeiner Bestimmungen für Makrofinanzhilfen an Drittländer** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 402/11, zu Drucksache 402/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 422\*D
67. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die **zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen** eines Finanzkonglomerats – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 424/11, zu Drucksache 424/11) . . . . . 414 D
- Michael Boddenberg (Hessen) . . . . . 437\*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 415 A
68. Grünbuch der Kommission: Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur **Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 366/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
69. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Optionen für ein EU-System zum Aufspüren**

- der Terrorismusfinanzierung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 415/11) 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
70. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Agenda für die Integration von Drittstaatsangehörigen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 425/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
71. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 419/11, zu Drucksache 419/11) . . . . . 415 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 415 B
72. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Rio+20 – Hin zu einer umweltverträglichen Wirtschaft und besserer Governance** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 371/11) . . . . . 415 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 415 C
73. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von **Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser** für den menschlichen Gebrauch – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 387/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
74. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des **Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 416/11, zu Drucksache 416/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 422\*D
75. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 377/11, zu Drucksache 377/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 422\*D
76. Grünbuch der Kommission: Den Verbraucher auf den Geschmack bringen – eine Strategie mit hohem europäischen Mehrwert zur **Absatzförderung für Europas Agrarerzeugnisse** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 409/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
77. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 410/11)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Gemeinsame Fischereipolitik** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 414/11, zu Drucksache 414/11)
- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 411/11, zu Drucksache 411/11)
- d) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 412/11) . . . . . 395 B
- Beschluss zu a) bis d):** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 422\*D
78. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände** im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 475/11) . . . . . 395 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 422\*D
79. Verordnung zur Änderung der **Tierimpfstoff-Verordnung** und der **Tierimpfstoff-Kostenverordnung** (Drucksache 432/11) 395 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 424\*A

80. Zweite Verordnung zur Änderung der **Aromenverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 433/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 424\*A
81. Erste Verordnung zur **Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 443/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 422\*D
82. Dritte Verordnung zur **Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 444/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 422\*D
83. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** (Drucksache 445/11) . . . . . 415 C  
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . . . . 439\*D  
Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin . . . . . 441\*A  
**Beschluss:** Keine Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 416 A
84. Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Jahre 2012, 2013 und 2014 (Drucksache 434/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 424\*A
85. Dreiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 435/11 [neu]) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 424\*A
86. Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer** nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes (Drucksache 446/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 424\*A
87. Verordnung zum Verzeichnis der Zuwiderhandlungen, die in das **Aktennachweissystem für Zollzwecke** aufgenommen werden sollen (FIDE-VerzeichnisVO – FIDEVerzV) (Drucksache 447/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 424\*A
88. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche **Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland** (Drucksache 448/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 424\*A
89. Verordnung zur Änderung der **Energiewirtschaftskostenverordnung** (Drucksache 500/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 422\*D
90. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene** – Themenbereich: Tochterrichtlinie Reporting zur Wasserrahmenrichtlinie) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 382/11)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Thematischen Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die **europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung** bis 2020 („ET 2020“) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 403/11)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 sowie Artikel 27 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (**„Urban-Rail-Sektor“**) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 404/11)
- d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Bereich Bildung**) – gemäß § 4 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 1 und 2 EUZBLG i.V.m. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG und Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 439/11) . . . . . 395 B  
**Beschluss** zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 382/1/11 . . . . . 424\*C

<b>Beschluss</b> zu b): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 403/1/11 . . . . .	424 *C	<b>Beschluss</b> zu a): Zustimmung zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 421/1/11 . . . . .	416 A
<b>Beschluss</b> zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 404/1/11 . . . . .	424 *C	<b>Beschluss</b> zu b): Staatssekretär Jürgen Häfner (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen . . . . .	424 *C
<b>Beschluss</b> zu d): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 439/1/11 . . . . .	424 *C		
91. a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der <b>Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“</b> – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 353/11)		94. a) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b> – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – (Drucksache 418/11)	
b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der <b>Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“</b> – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 417/11)		b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b> – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – (Drucksache 440/11)	
c) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der <b>Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“</b> – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 420/11) . . . . .	395 B	c) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der <b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b> – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – (Drucksache 502/11)	395 B
<b>Beschluss</b> zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 353/11 . . . . .	424 *C	<b>Beschluss</b> zu a): Es werden vorgeschlagen: Senator Martin Günthner (Bremen) erneut als Mitglied und Senator Dr. Joachim Lohse (Bremen) als stellvertretendes Mitglied . . . . .	424 *C
<b>Beschluss</b> zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 417/11 . . . . .	424 *C	<b>Beschluss</b> zu b): Es werden vorgeschlagen: Minister Franz Untersteller (Baden-Württemberg) als Mitglied und Minister Dr. Nils Schmid (Baden-Württemberg) als stellvertretendes Mitglied . . . . .	424 *C
<b>Beschluss</b> zu c): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 420/11 . . . . .	424 *C	<b>Beschluss</b> zu c): Es werden vorgeschlagen: Senatorin Jutta Blankau (Hamburg) als Mitglied und Staatsrat Holger Lange (Hamburg) als stellvertretendes Mitglied . . . . .	424 *C
92. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die <b>Ernennung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof</b> – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 501/11)		95. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 503/11) . . . . .	395 B
<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung . . . . .	375 D	<b>Beschluss:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	425 *A
93. a) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den <b>Eisenbahninfrastrukturbeirat</b> – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – (Drucksache 421/11) . . . . .	416 A	96. Entschließung des Bundesrates zu dem Gesetz zur <b>steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden</b> – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 553/11) . . . . .	416 A
b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den <b>Eisenbahninfrastrukturbeirat</b> – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 539/11) . . . . .	395 B	Peter Friedrich (Baden-Württemberg) . . . . .	441 *C
		<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	416 C

<p>97. <b>Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus</b> für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im vereinfachten Änderungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 6 EUV – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin – (Drucksache 872/10, zu Drucksache 872/10) . . . . . 376 B</p> <p>    Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) . . . . . 376 C</p> <p>    Peter Friedrich (Baden-Württemberg) . . . . . 377 C</p> <p>    Emilia Müller (Bayern) . . . . . 378 C</p> <p>    Jörg-Uwe Hahn (Hessen) . . . . . 379 C</p> <p><b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . . 381 B</p>	<p>98. <b>Steuervereinfachungsgesetz 2011</b> (Drucksache 568/11) . . . . . 376 A</p> <p>    Jörg Bode (Niedersachsen), Bericht-erstatte r . . . . . 376 A</p> <p>    <b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG . . . . . 376 B</p> <p><b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 416 C</p> <p>Beschlüsse im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . . 416 B/D</p> <p><b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . . 416 D</p>
---	--

**Verzeichnis der Anwesenden****V o r s i t z :**

Präsidentin Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

**S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :**

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

**B a d e n - W ü r t t e m b e r g :**

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Katrin Altpeter, Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

**B a y e r n :**

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

**B e r l i n :**

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

Ingeborg Junge-Reyer, Bürgermeisterin und Senatorin für Stadtentwicklung

**B r a n d e n b u r g :**

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ralf Christoffers, Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

**B r e m e n :**

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

**H a m b u r g :**

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Michael Neumann, Senator, Präses der Behörde für Inneres und Sport

**H e s s e n :**

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa

Stefan Grüttner, Sozialminister

**M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :**

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Manuela Schwesig, Ministerin für Soziales und Gesundheit

## N i e d e r s a c h s e n :

David McAllister, Ministerpräsident

Jörg Bode, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Uwe Schönemann, Minister für Inneres und Sport

Bernd Busemann, Justizminister

## N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

## R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Margit Conrad, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Malu Dreyer, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin und Ministerin der Justiz

Dr. Christoph Hartmann, Minister für Wirtschaft und Wissenschaft

Dr. Simone Peter, Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr

## S a c h s e n :

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Jürgen Martens, Staatsminister der Justiz und für Europa

## S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

## S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg, Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Rainer Wiegard, Finanzminister

## T h ü r i n g e n :

Heike Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

## V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Daniel Bahr, Bundesminister für Gesundheit

Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Hartmut Koschyk, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Flach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Dr. Andreas Scheuer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Katherina Reiche, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

## 886. Sitzung

Berlin, den 23. September 2011

Beginn: 9.32 Uhr

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, werte Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 886. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des **Saarlandes** und damit aus dem Bundesrat sind mit Ablauf des 9. August 2011 Herr Ministerpräsident Peter Müller und mit Ablauf des 23. August 2011 Herr Minister Karl Rauber ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 30. August 2011 Frau Ministerpräsidentin Annegret Krampe-Karrenbauer – die ich zu ihrer Wahl sehr herzlich beglückwünsche – und die Herren Minister Andreas Storm und Dr. Christoph Hartmann zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder benannt.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit.

Mein besonderer **Dank** gilt dem **bisherigen Ministerpräsidenten des Saarlandes**, Herrn Peter Müller. Er hat diesem Haus insgesamt zwölf Jahre angehört. Er hat sein Land von Anfang an als Ministerpräsident im Bundesrat vertreten, die letzten zwei Jahre zusätzlich als Justizminister. Im Geschäftsjahr 2008/2009 stand er diesem Hause als **Präsident** vor. In jenes Jahr fiel auch das 60-jährige Bestehen des Bundesrates. Im Mittelpunkt des dazu in Saarbrücken veranstalteten Symposiums stand die Rolle der Regionen im europäischen Einigungsprozess. Das macht auch die Verbundenheit des saarländischen Ministerpräsidenten mit der europäischen Idee deutlich.

Herr Kollege Müller war und ist in der Tat ein überzeugter europäischer Föderalist. Er hat sich in diesem

Sinne über das Saarland hinaus stets auch bundespolitisch im europäischen Kontext engagiert. Als Mitglied in beiden Föderalismuskommissionen hat er zudem maßgeblich Anteil an den Reformen unserer bundesstaatlichen Ordnung. Im Bundesrat hat er sich durch seinen Sachverstand und als eindrucksvoller Debattenredner bei vielen Gelegenheiten hohe Wertschätzung über die Parteigrenzen hinweg erworben.

Im Namen des gesamten Hauses wünsche ich Herrn Kollegen Müller für die Zukunft alles Gute.

(Beifall)

Bevor ich zur Tagesordnung komme, möchte ich gern noch einer angenehmen Pflicht nachkommen und dem Bevollmächtigten der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Staatsrat Wolfgang Schmidt, zu seinem heutigen Geburtstag recht herzlich gratulieren. (D)

(Beifall)

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 98 Punkten vor.

Punkt 92 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Nach Punkt 1 werden die Punkte 98, 97, 39 und 40 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

**Wahl des Vorsitzenden des Verkehrsausschusses** (Drucksache 517/11)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Senator Dr. Joachim Lohse (Bremen) zum Vorsitzenden des Ausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem **Antrag** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank!

Es ist einstimmig so **beschlossen**.

**Präsidentin Hannelore Kraft**

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 98:**  
**Steuervereinfachungsgesetz 2011** (Drucksache 568/11)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Bode (Niedersachsen) das Wort.

**Jörg Bode** (Niedersachsen), Berichterstatter: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat dem vom Deutschen Bundestag am 9. Juni dieses Jahres verabschiedeten Steuervereinfachungsgesetz am 8. Juli seine Zustimmung versagt. Die Bundesregierung hat daraufhin am 31. August die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Dieser hat am 21. September – also in dieser Woche – getagt.

Das **Ergebnis**, das der Vermittlungsausschuss Ihnen vorschlägt, sieht wesentliche Punkte vor:

Zunächst möchte ich auf die **Kostenfrage** eingehen. Sämtliche den Ländern entstehenden Kosten werden vom Bund übernommen. Insofern hat dieses Gesetz vielleicht Vorbildcharakter für solche, die demnächst kommen könnten. Das ist aus der Sicht der Länder jedenfalls zu begrüßen.

Das Gesetz bedeutet für den Steuerpflichtigen eine Reihe von **Vereinfachungen** bei der Abgabe einer Steuererklärung. Dies reicht von der Möglichkeit, dass eine **vorausgefüllte Steuererklärung** versandt werden kann, über die **Vereinfachung bei Kinderbetreuungskosten** bis zur Veranlagung der **Entfernungspauschale**. Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird nach dem Gesetz von 920 auf 1 000 Euro erhöht.

(B) Durch die Einführung der elektronischen Kommunikation wird die Verwaltung von Bürokratieaufwand deutlich entlastet. Es wird zu weiteren Einsparungen kommen.

Der Kernforderung der Länder, der **Verzicht auf die Abgabe einer Steuererklärung alle zwei Jahre**, ist der Bund nachgekommen; dies ist aus dem Gesetz gestrichen worden.

Daraufhin hat der Vermittlungsausschuss die Annahme des geänderten Gesetzes empfohlen.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank!

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** in der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 97:**

**Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus** für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im vereinfachten Änderungsverfahren nach Artikel 48

Absatz 6 EUV – Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin – (Drucksache 872/10, zu Drucksache 872/10) (C)

Uns liegen einige Wortmeldungen vor. Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer (Saarland) beginnt.

**Annegret Kramp-Karrenbauer** (Saarland): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Zusammenhang mit der Verabschiedung meines Vorgängers, Peter Müller, ist soeben darauf hingewiesen worden, dass der Ministerpräsident und die Ministerpräsidentin des Saarlandes – aus der Geschichte unseres Bundeslandes – in einer besonderen europäischen Verpflichtung stehen. Deswegen erlaube ich mir, heute zu diesem Thema das Wort zu ergreifen.

Wir alle befinden uns in einer sehr schwierigen, entscheidenden Phase im Ringen um die dauerhafte Bewältigung der Schuldenkrise in Europa, um die Sicherung unserer gemeinsamen Währung, damit einhergehend um die zwingend notwendige Veränderung der Stabilitätskultur und letztlich um die Sicherung unseres gemeinsamen Europas.

Im März und Juli dieses Jahres haben die Staats- und Regierungschefs Beschlüsse zur Ertüchtigung und Flexibilisierung der EFSF gefasst, die im Juni 2010 als zeitlich befristeter Rettungsschirm aufgelegt wurde und im Jahr 2013 durch den Stabilitätsmechanismus – ESM – ersetzt werden soll. Das Gesetz, um das es geht, soll die rechtliche Grundlage und die haushaltsrechtliche Ermächtigung dafür legen, dass sich Deutschland an der ertüchtigten EFSF beteiligen kann. (D)

Die **Länder nehmen** diese Frage mit Blick auf ihre haushaltspolitische, vor allen Dingen auf ihre **europapolitische Verantwortung sehr ernst**. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist zentrale politische Gegebenheit der Europäischen Union. Kaum ein Bundesland weiß das aus eigener Erfahrung und mit Blick auf seine wirtschaftliche Situation besser als das Saarland.

Es ist richtig und notwendig, eine engagierte Debatte über die Frage zu führen, wie wir mit der Krise umgehen, wie wir unsere gemeinsame Währung, die es erst ein Jahrzehnt gibt, stabilisieren und retten. Darüber müssen wir leidenschaftlich streiten. Aber: Wir müssen feststellen, dass wir **Gefahr** laufen, **dass sich** bei unseren Bürgerinnen und Bürgern eine **grundsätzlich euroskeptische Stimmung breitmacht**. Das können und dürfen wir nicht zulassen. Hier sind wir gefragt, hier haben wir große Verantwortung.

Es ist politisch notwendig, dass wir als Verfassungsorgan in breiter Geschlossenheit das unmissverständliche Signal setzen, dass wir bei allen Diskussionen über Einzelheiten grundsätzlich zu Europa und zum Euro stehen. Es ist wichtig, dass wir über die Beteiligungsrechte der Verfassungsorgane sprechen. Es geht um eine verfassungsrechtliche, aber auch um eine höchst politische Frage.

**Annegret Kramp-Karrenbauer** (Saarland)

(A) Die Grundlagen der Währungsunion wurden mit breiter Zustimmung der Länder gelegt. Jetzt stehen wir vor einer Herausforderung, die weder das Grundgesetz noch die europäischen Verträge in ihrer vollen Tragweite und Eigendynamik vorausgesehen haben. Wir können mit Fug und Recht sagen: **Wir stehen zum Euro**, und wir stehen bereit, diese **offene Flanke der Währungsunion durch eine konsequentere Stabilitätspolitik zu schließen**.

Das Bundesverfassungsgericht hat der autonomen Fortschreibung der Verträge durch die EU-Institutionen eine klare Absage erteilt. Wir im Bundesrat sind uns nicht ohne Grund darin einig, dass nicht nur Artikel 136 der Ergänzung bedarf, um für den zukünftigen dauerhaften europäischen Stabilitätsmechanismus eine Grundlage zu schaffen, sondern auch und gerade diese **Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat bedarf**. Mit den einstimmigen Beschlüssen des Bundesrates vom 18. März und 8. Juli haben die Länder ihre Bereitschaft dazu bekundet.

Neben der europapolitischen ist mit dem Rettungsschirm auch die **gemeinsame haushaltspolitische Verantwortung von Bundestag und Bundesrat** betroffen. Natürlich ist hier in erster Linie der Bundestag gefordert. Aber es hat seinen verfassungsrechtlichen Grund, dass das Haushaltsgesetz nur unter Mitwirkung des Bundesrates beschlossen werden kann. Die Höhe der in Rede stehenden Garantien und die Schaffung spezifischer Verfahren und Instrumente bei der Operationalisierung der Garantien haben den Bundestag zu der Überzeugung kommen lassen, dass es sehr **spezieller parlamentarischer Kontrollrechte** bedarf.

(B) Der uns vorliegende gemeinsame Entschließungsantrag bringt die gerade geschilderten europa- und haushaltspolitischen sowie verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf den Punkt. Er legt die Sicht der Dinge zu dem Gesetzentwurf dar, der dem Bundesrat am 30. September vorgelegt werden soll. Der **Bundesrat beansprucht Beteiligung, Unterrichtung**. Die vom Haushaltsausschuss des Bundestages hierzu beabsichtigte Regelung geht in die richtige Richtung. Die gemeinsamen Gespräche haben Früchte getragen. Ich werte diesen Zwischenstand als Ausdruck der wechselseitigen Loyalität und der guten Zusammenarbeit der beiden Verfassungsorgane.

Aber selbst wenn es verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten wäre, den Bundesrat in die anstehenden Entscheidungen einzubeziehen, so ist es auf jeden Fall politisch klug; denn anders sind die notwendige **Transparenz und Akzeptanz für diese Politik** vor Ort nicht zu organisieren.

Demnächst werden unsere Europaminister wieder Post aus Brüssel und Berlin mit interessanten Vorschlägen für die Europawoche 2012 erhalten. Wir Länder lassen uns da gerne in die Pflicht nehmen. Diese Politik vertreten wir aus innerer Überzeugung.

Hierfür gibt es allerdings eine Geschäftsgrundlage, die der heutige Antrag anmahnt. Es wird daher ein nicht hoch genug einzuschätzendes Signal darstel-

len, dass die Länder beim Rettungsschirm einhellig die Stabilitätspolitik unterstützen. Überzeugend kann dies aber nur unter **Wahrung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates** sein. (C)

Ich danke den Europaministerinnen und Europaministern, den Bevollmächtigten und den Mitarbeitern insbesondere der sechs verhandlungsführenden Länder für die bisher geleistete erfolgreiche Arbeit. Sie sollten darin nicht nachlassen. Mit der näheren Ausgestaltung der Informationsrechte der Länder bis 2013 und der Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte für den ständigen Stabilitätsmechanismus ab 2013 liegen noch weitere, wichtige Aufgaben vor uns.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung unseres gemeinsamen Antrages.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Frau Kollegin!

Nächster Redner ist Herr Minister Friedrich (Baden-Württemberg).

**Peter Friedrich** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist wichtig, dass wir in den Parlamenten eine öffentliche und offene Debatte über die Maßnahmen zur Lösung der Staatsschuldenkrise im Euro-Raum führen. Deshalb ist es auch richtig, dass wir heute im Bundesrat darüber diskutieren.

Der Euro und das Wohl der Europäischen Union sind eng miteinander verknüpft. Scheitert der Euro, steht auch die Einigung Europas auf dem Spiel. Diese wollen und dürfen wir nicht in Frage stellen. (D)

Wir müssen den Menschen – da gebe ich Ihnen völlig recht, Frau Kramp-Karrenbauer – auch jenseits der Technik konkret erklären, welche Vorteile der Euro für sie mit sich bringt. Kein Land hat vom Euro so profitiert wie Deutschland. Der wirtschaftliche Erfolg Deutschlands hängt vom Wohl und vom Erfolg des Euros ab. Gerade das Exportland Deutschland ist auf einen funktionierenden Euro angewiesen. Wenn wir allein daran denken, welche Transaktionskosten und welche Währungsrisiken die Wirtschaft nicht mehr belasten, sehen wir: **Deutschland ist der größte Gewinner der gemeinsamen Währung** in Europa.

Umso wichtiger ist es, auch und gerade in Krisenzeiten auf den ordentlichen Ablauf der Verfahren zwischen den Verfassungsorganen zu achten. Die immer stärkere Verlagerung von Entscheidungs- und Gestaltungsmacht auf die Exekutive, die wir auch in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren erleben, finde ich zunehmend problematisch.

Natürlich ist schnelles und entschiedenes Handeln wichtig. Dies gilt gerade in Währungsfragen. Aber die Maßnahmen zur Stabilisierung des Euros werden heute und in Zukunft nur erfolgreich sein, wenn die Bürgerinnen und Bürger sowie die Parlamente mitgenommen werden.

Es geht nicht nur um die Legalität von Maßnahmen, sondern auch um deren Legitimation. Wenn ich

Peter Friedrich (Baden-Württemberg)

(A) mir den bisherigen **Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur EFSF** anschauen, habe ich meine Zweifel, ob das Bewusstsein hierfür bei allen in ausreichendem Maße vorhanden ist.

Ich möchte ausdrücklich noch einmal bemängeln, dass der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt den Entwurf des EFSF-Vertrages von der Bundesregierung übermittelt bekam. Wir haben auf Umwegen über den Haushaltsausschuss des Bundestages davon Kenntnis erhalten. Gleichzeitig sollen wir aber unter maximaler Fristverkürzung am Freitag kommender Woche das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus mitbeschließen. Die bisherigen Erfahrungen mit Blick auf freiwillige Unterrichtungen durch die Bundesregierung in Sachen EFSF stimmen uns nicht gerade optimistisch.

Ich zweifle nicht an der Notwendigkeit des Instruments EFSF. Klar ist aber auch, dass es kein unerheblicher Vorgang ist, wenn Deutschland mit 211 Milliarden Euro Garantien übernimmt. Dies ist nicht nur Angelegenheit des Bundes; denn es handelt sich um eine **Garantie der Solidargemeinschaft, die Bund und Länder miteinander verbindet**. Im äußersten Fall – von dem wir alle nicht ausgehen; wir alle hoffen, dass er nicht eintritt – wären die Länder im Rahmen der Bundestreue dazu verpflichtet, dem Bund bei der Gewährleistung der Garantien beizuspringen.

(B) Mir ist es aber auch wichtig hervorzuheben, dass wir uns in dieser Frage nicht alleine im Haushaltsrecht bewegen. Vielmehr geht es um Maßnahmen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion, an denen europäische Organe massiv beteiligt, ja sogar benannt sind und die möglicherweise erhebliche Folgen für die gesamte Architektur Europas und der EU haben. Hieraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, den Bundesrat in die grundlegende Entscheidung der Einrichtung des ESM einzubinden und ihn über die Einzelmaßnahmen ausreichend, angemessen und rechtzeitig zu unterrichten.

Für mich ist klar, dass wir es hier mit einem europäischen Vorhaben zu tun haben, für das die Beteiligungsregeln nach **Artikel 23 des Grundgesetzes** greifen. Professor Callies hat dies in der Anhörung des Bundestags-Haushaltsausschusses mehr als deutlich benannt. Artikel 23 sieht sehr klar vor, dass **Bundestag und Bundesrat in gleicher Weise** umfassend und so früh wie möglich **zu unterrichten** sind. Deswegen erwarte ich, dass der endgültige Gesetzentwurf diesem Grundsatz Rechnung trägt.

Wir kennen derzeit einen Zwischenstand aus dem Haushaltsausschuss, der immerhin den Bundesrat bei der Frage der Unterrichtsrechte erwähnt. Ich will allerdings nicht verhehlen, dass hier eine **Abstufung der Unterrichtsrechte des Bundestages und des Bundesrates vorgesehen** ist, die sich nicht aus Buchstaben und Geist von Artikel 23 des Grundgesetzes ergibt. Unabhängig davon, ob man Artikel 23 für anwendbar hält oder nicht, ist zumindest eine analoge Regelung zu schaffen, die die grundlegende Wertung

(C) des Artikels 23 nicht aushebelt. Wozu haben wir ihn, wenn er im Ernstfall, wie er hier gegeben ist, nicht genutzt werden soll? Das scheint mir mit dem Verweis auf eine Bund-Länder-Vereinbarung noch nicht ausreichend geklärt zu sein.

Auf jeden Fall können die Länder hier keinen Blankoscheck unterschreiben. Deshalb sollte eine Klärung dieser Frage mit der Bundesregierung noch vor der Sondersitzung des Bundesrates am kommenden Freitag im gemeinsamen Interesse aller liegen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Herr Kollege Friedrich!

Nächste Rednerin ist Frau Staatsministerin Müller (Bayern).

**Emilia Müller (Bayern):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Eine stabile Währung und gesunde öffentliche Finanzen sind die Voraussetzungen für Wohlstand, Wirtschaftswachstum und sichere Arbeitsplätze, für Chancengerechtigkeit und sozialen Ausgleich. Der Euro hat sich bewährt und bietet große Vorteile, die über wirtschaftliche Aspekte weit hinausgehen.

(D) Der Euro funktioniert nur, wenn die Regeln der Währungsunion, insbesondere der Stabilitäts- und Wachstumspakt, strikt beachtet werden. Die derzeitige Krise der Euro-Zone ist in erster Linie Folge der Missachtung der Regeln der Gemeinschaftswährung. Der Stabilitätspakt ist im Jahr 2005 aufgeweicht worden mit Folgen, die wir alle kennen.

Wir müssen Schaden für die europäische Integration durch weitere Zuspitzungen abwenden. Wir müssen entschlossen handeln, weil die Probleme bei Zuwarten absolut anwachsen.

Die Bewältigung der Krise muss von denen geschultert werden, die die Krise verursacht haben. Lasten dürfen nicht auf Kosten künftiger Generationen in die Zukunft verschoben und zum Schaden aller Euro-Mitglieder verteilt werden.

Die Schuldenkrise kann nur nachhaltig und ohne Schaden für Europa überwunden werden, wenn jeder Mitgliedstaat für seine Schulden zunächst selbst haftet. **Für alle Hilfsmaßnahmen muss deshalb gelten:**

**Ultima Ratio und Konditionalität!** Hilfskredite dürfen nur gewährt werden, wenn ansonsten die Stabilität der Euro-Zone als Ganzes gefährdet wäre. Sie dürfen nur im Gegenzug für Konsolidierungsmaßnahmen der Empfängerländer gewährt werden.

Wir wollen keine **Transfer- und Haftungsunion**. Deshalb lehnen wir auch Eurobonds entschieden ab. Sie schalten den Reformdruck auf überschuldete Staaten aus. Eurobonds entlasten nur kurzfristig. Mittelfristig schaden sie allen Euro-Mitgliedstaaten durch ein höheres Zinsniveau.

Emilia Müller (Bayern)

(A) Die **Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank muss gewährleistet sein**. Anleihenkäufe auf Dauer durch die Europäische Zentralbank sind hiermit nicht zu vereinbaren.

**Keine Rettung um jeden Preis!** Hilfsmaßnahmen müssen die Leistungsfähigkeit der helfenden Staaten wahren. Haftungssummen dürfen nicht beliebig erhöht werden.

Deshalb brauchen wir die **Akzeptanz durch demokratische Legitimation**: Alle Hilfsmaßnahmen bedürfen der demokratischen Legitimation durch die nationalen Parlamente. Das heißt für mich: den Bundestag und den Bundesrat.

Uns geht es darum, demokratische Kontrolle und Legitimation des Handelns der Bundesregierung im Rahmen des Rettungsschirms wegen seiner möglichen **Auswirkungen auf den Bundeshaushalt** sicherzustellen. Unsere Verfassung macht hierzu Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die nationale Haushaltsautonomie betont, dass der **Bundestag dauerhaft die Kontrolle über die grundlegenden haushaltspolitischen Entscheidungen** behalten muss und dies nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht. Der Bundestag hat die Verantwortung für das deutsche Budget und darf sie nicht delegieren. **Zur Absicherung dieser Rechte fordert der Bundestag ein umfassendes Informationsrecht.**

(B) **Auch der Bundesrat ist Haushaltsgesetzgeber** und hat deshalb eine vom Grundgesetz vorgegebene Aufgabe. Dieser **Verantwortung, die in Artikel 114 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt**, wollen wir gerecht werden. Das kam unter anderem in der Anhörung der Experten am 19. September dieses Jahres im Deutschen Bundestag zum Ausdruck. Professor Calliess hat dies in der Anhörung sehr klar gemacht.

Der **Bundesrat fordert** in seiner heutigen Stellungnahme **erneut**, umfassend und fortlaufend über alle wesentlichen beabsichtigten Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Rettungsschirm **unterrichtet zu werden**, damit er hierzu im Einzelfall Stellung nehmen kann.

Die Bundesregierung soll zudem verpflichtet werden, eine **Abweichung von einer Stellungnahme des Bundesrates zu begründen**, bevor auf europäischer Ebene Entscheidungen über Notmaßnahmen getroffen werden. Aus dem politischen Diskurs ergibt sich letztlich die demokratische Kontrolle, die wir für die europäischen Hilfsmaßnahmen wollen. Dem Bundesrat ist es wichtig, Fragen von grundlegender Bedeutung für die europäische Integration mitzugestalten. Dies ist verfassungsrechtlicher Auftrag aus Artikel 23 des Grundgesetzes, wie Professor Calliess es in der Anhörung bestätigt hat.

Der Bundesrat trägt ebenso wie der Bundestag politische Verantwortung für das Gelingen der europäischen Integration. Wir wollen diese Verantwortung engagiert wahrnehmen. Der Entschließungsantrag bringt dies deutlich zum Ausdruck. – Danke schön.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin Müller! (C)

Nächster Redner ist Herr Staatsminister Hahn (Hessen).

**Jörg-Uwe Hahn** (Hessen): Frau Präsidentin! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Aus aktuellem Anlass nutze ich heute gern die Gelegenheit, zu dem derzeit politisch wohl wichtigsten Thema zu sprechen, nämlich zur zentralen Bedeutung Deutschlands in der Europäischen Union und zur Euro-Stabilisierung. Dabei geht es um die Maßnahmen für eine wirkungsvolle Stabilisierung des Euro und sehr konkret um die künftige Ausgestaltung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, und des Europäischen Stabilitätsmechanismus, ESM.

Ich bin sehr froh darüber, dass der Bundesrat diese überragend wichtige Thematik durch den heutigen Antrag zum wiederholten Male aufgreift, und hoffe auf breite Unterstützung des Mehr-Länder-Antrags.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieses Thema beschäftigt derzeit wie kein anderes nicht nur die Gremien, sondern auch die Märkte und den Finanzsektor, ganze Staatsregierungen und diverse EU-Gipfel. Zuletzt geht es auch um die entscheidende Frage, wie demokratisch Verfahren auf europäischer Ebene verlaufen bzw. inwieweit demokratische Grundsätze aus Angst vor einer schnellen Reaktion der Märkte leichtfertig aufgegeben werden.

Lassen Sie mich den zur Abstimmung gestellten Antrag deshalb zum Anlass nehmen, für die Hessische Landesregierung zu Fragen der parlamentarischen Beteiligung an der künftigen Ausgestaltung von EFSF und ESM grundsätzlich Stellung zu nehmen. (D)

Zunächst bin ich wie meine Vorrednerinnen und mein Vorredner froh darüber, dass sich die **Länder auf eine juristisch fundierte Verhandlungslinie geeinigt** und die Forderung nach Mitspracherechten gegenüber der Bundesregierung mit Nachdruck und in Geschlossenheit vorgebracht haben, zuletzt bei den Verhandlungen auf politischer Ebene am 8. September, und diese auch auf der Arbeitsebene am 15. September nachhaltig untermauert haben.

Alle deutschen Länder sehen sich in der Pflicht, für einen innerstaatlichen Mechanismus einzutreten, in dem sich die im Rahmen von EFSF und ESM getroffenen Entscheidungen – Gewährung von Finanzhilfen und Notmaßnahmen – parlamentarisch widerspiegeln. Hierfür muss es eine klare gesetzliche Grundlage geben.

In ihrer Haltung können sich die Länder durch das **Bundesverfassungsgericht** bestätigt sehen. Wir haben auf den Urteilsspruch aus Karlsruhe zur Verfassungsmäßigkeit der Griechenland-Hilfe und des Euro-Rettungsschirms lange gewartet. Wenig überraschend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. September 2011 der Übernahme von Haftung für Schulden von anderen EU-Staaten durch Deutschland bei Maßnahmen zur Stabilisierung un-

**Jörg-Uwe Hahn** (Hessen)

(A) serer Währung eine klare Grenze gesetzt. Es reicht nicht aus, dass der Bundestag die Rahmenbedingungen beschließt und die Regierung bei der konkreten Ausgestaltung nur noch den Haushaltsausschuss informiert. Im Gegenteil, für künftige Rettungsmaßnahmen hat das Gericht ausdrücklich eine **stärkere Einbindung des Parlaments gefordert**.

Zwar äußerten sich die Karlsruher Richter nicht direkt zu den Mitwirkungsrechten des Bundesrates, der seinerzeit der Gewährung der Griechenland-Hilfen und der Einrichtung des Euro-Rettungsschirms nicht zustimmen musste; aber das Urteil weist auf die **Mitwirkung der Länderkammer beim Haushaltsvollzug** – Artikel 114 des Grundgesetzes: Rechnungslegung – hin. Vor allem stellt das Gericht im Zusammenhang mit der Integrationsverantwortung erneut klar, dass die vertragliche Konzeption der **Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft Grundlage** und Gegenstand **des deutschen Zustimmungsgesetzes** ist. Daraus lassen sich in der Konsequenz Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten des Bundesrates zumindest mittelbar ableiten.

Doch nicht nur das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2011 sieht die zwingende Notwendigkeit einer demokratischen Legitimation der europäischen Hilfsinstrumente durch Bundestag und Bundesrat. Auch im Rahmen der Expertenanhörung, die vor wenigen Tagen, am 19. September, stattfand, vertrat der einzige hierzu befragte Staatsrechtslehrer die Auffassung – meine Kolleginnen und mein Kollege Vorredner haben es schon angesprochen –, dass es sich **sowohl beim ESM als auch bei der EFSF um Angelegenheiten der Europäischen Union** handele und somit die Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat nach Artikel 23 Grundgesetz zum Tragen kämen.

(B) Für mich heißt das in der Folge: Jeder, der parlamentarische Kontrolle in solch entscheidenden Situationen und bei Maßnahmen von solcher Tragweite, wie sie nach der EFSF und dem ESM vorgesehen sind, ablehnt, sollte sich fragen, ob er noch das richtige Verhältnis zur parlamentarischen Demokratie hat. Schließlich gehört zu unserem föderalen Staat die aktive Einbindung der Länder über den Bundesrat.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die deutschen Länder haben gegenüber der Bundesregierung wiederholt unmissverständlich deutlich gemacht, dass die Zustimmung zu den für die Einrichtung des ESM erforderlichen Änderungen des Primärrechts – Artikel 136 Absatz 3 AEUV – ohne die Anerkennung angemessener Beteiligungsrechte der Länder nicht erfolgen kann. Ferner haben wir auf die Haushaltskontrolle des Bundesrates nach Artikel 114 des Grundgesetzes verwiesen, wonach eine stärkere Beteiligung des Bundesrates vonnöten ist. Nicht zuletzt haben der Bundesrat und der Bundestag nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009 besondere Integrationsverantwortung; sie dürfen nicht nur Zaungäste beim Voranschreiten der europäischen Integration sein.

(C) Das zuletzt auf der Arbeitsebene signalisierte Angebot der Bundesregierung, dem Informationsbedürfnis der Länder bei der EFSF und beim ESM durch einen **institutionalisierten Schriftwechsel unterhalb einer gesetzlichen Regelung** Rechnung tragen zu wollen, ist für das Land Hessen **nicht akzeptabel** und wird aus den genannten Gründen der Bedeutung der Länder nicht gerecht.

Der nun eingebrachte **Gesetzentwurf** sieht für die Neufassung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilitätsmechanismus vor – unsere Mitarbeiter nennen es **StabMechG** –, dass die Bundesregierung den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes schriftlich unterrichtet und Einzelheiten einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten bleiben.

Das ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, da es sich hierbei um eine gesetzliche Regelung zur Unterrichtung des Bundesrates handelt. **Nicht geregelt sind** in dem Entwurf aber **Form und Verfahren der Unterrichtung**. Auch nicht geregelt ist, wie weit die Unterrichtung gehen kann bzw. soll. Für den Bundestag heißt es: „zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich“. Nicht enthalten ist die von den Ländern geforderte Begründungspflicht der Bundesregierung für den Fall der Abweichung von einer Stellungnahme des Bundesrates bei Notmaßnahmen.

(D) Aus meiner Sicht ist es erfreulich, dass der Bundesrat nun stärker einbezogen werden soll. Die Empfehlungen aus der Anhörung im Bundestag sowie die Nachlese des Karlsruher Urteils bewirken offensichtlich ein Umdenken bei der Bundesregierung. Es besteht aber kein Grund, von den wiederholt vorgebrachten Länderforderungen abzuweichen, zumal wir auf Grund der dargelegten Argumentation nicht nur ein Informationsbedürfnis, sondern echte, umfassende Informationsrechte haben.

Gingen die Länder auf das Angebot einer Bundesländer-Vereinbarung zur schriftlichen Unterrichtung über Maßnahmen nach der EFSF ein, so müssten die umfassenden Informationsrechte eindeutig und unmissverständlich nach ihren Vorstellungen festgeschrieben werden. Ich sehe die Gefahr, dass die Länder – wenn es hier nicht zu verbindlichen, verlässlichen Absprachen im Vorfeld weiterer Verfestigungen kommt – mit dem Zeitargument letzten Endes zu billig abgespeist werden. Aus meiner Sicht müssen sie schon auf Grund ihrer Rechte aus der Verfassung entsprechend der im vorliegenden Mehrländer-Antrag erhobenen Forderung **weiterhin auf eine umfassende gesetzliche Regelung pochen**.

Wir müssen weiter in die Zukunft denken. Wenn wir heute bei der EFSF auf unsere elementaren Rechte verzichten und/oder uns diese herausverhandeln lassen, haben wir im Hinblick auf den ESM, dessen Beratung sich noch einige Monate hinziehen wird, gleich schlechtere Karten. Denn auch im Zusammenhang mit dem ESM ist es geboten, dem Bundesrat umfassende Informations- und Stellungnah-

**Jörg-Uwe Hahn** (Hessen)

(A) merechte einzuräumen: fortlaufend und so früh wie möglich.

Die Integrationsverantwortung des Bundesrates gebietet es, nicht um des politischen Konsenses willen parlamentarische Rechte preiszugeben. Dass und warum die Beteiligung des Bundesrates hier dauerhaft sicherzustellen ist, habe ich bereits erwähnt. Ich möchte am Ende nur noch einmal betonen, dass die Länder der für die Einrichtung des ESM erforderlichen Änderung des EU-Primärrechts – Artikel 136 Absatz 3 AEUV – auf keinen Fall zustimmen können, wenn sie im Gegenzug keine angemessenen Rechte erhalten. Alle beteiligten Staatsorgane sollten darauf hinarbeiten, dass eine Lösung nicht erst im Vermittlungsausschuss gefunden wird.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, in dem zur Abstimmung gestellten Antrag sehe ich eine gute Basis für eine überzeugende Haltung des Bundesrates mit klar konturierten politischen Forderungen. Diese eignen sich auch als Grundlage für die erforderlichen weiteren Verhandlungen mit der Bundesregierung.

Ich darf Sie bitten, den Antrag zu unterstützen. – Vielen herzlichen Dank.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Hahn!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(B) Ausschussberatungen über einen weiteren Folgebeschluss zu der Vorlage haben noch nicht stattgefunden. Berlin hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wir sind übereingekommen, dass heute in der Sache entschieden wird.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Antrag aller Länder in Bundesratsdrucksache 369/1/11 (neu) vor. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Bundesregierung hat darum gebeten, den an dieser Stelle zum Aufruf vorgesehenen **Punkt 39** – GKV-Versorgungsstrukturgesetz – **erst nach Punkt 40** – Transplantationsgesetz – zu **behandeln**, da Herr Bundesminister Bahr auch im Bundestag spricht. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir so verfahren.

Wir kommen damit zu **Tagesordnungspunkt 40**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Transplantationsgesetzes** (Drucksache 457/11)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Es beginnt Herr Staatsminister Grüttner (Hessen).

**Stefan Grüttner** (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Transplantationsmedizin in Deutschland ist auch 13 Jahre nach Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes durch einen gravierenden Mangel an Spenderorganen ge-

prägt. Deutschlandweit warten derzeit mehr als 12 500 Patienten auf ein Spenderorgan. (C)

Im internationalen Vergleich ist Deutschland im Bereich der postmortalen Organspende deutlich abgeschlagen. Laut Umfragen sind mehr als **74 % der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger bereit, ein Organ zu spenden; jedoch füllen nur 17 bis 25 % einen Organspendeausweis aus** und bekennen sich damit zu ihrer Entscheidung. In drei Vierteln der Fälle müssen daher die Angehörigen entscheiden, ob ihre Verwandten Organe spenden oder nicht. Das muss sich ändern.

Der **Bericht der Bundesregierung zur Situation der Transplantationsmedizin** in Deutschland vom 30. Juni 2009 hat gezeigt, dass es zur Verbesserung der Situation und damit zu einer Steigerung der Zahl der Patienten, die durch eine Organspende gerettet werden können, **notwendig ist, konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen**. Der derzeitige Regierungsentwurf setzt lediglich die EU-Richtlinie über die Qualitäts- und Sicherheitsstandards von Organen in deutsches Recht um. Die Hessische Landesregierung hält es für dringend notwendig, dies zum Anlass zu nehmen, weitere, seit langem geforderte Schritte in das Transplantationsgesetz zu implementieren.

Die **84. Gesundheitsministerkonferenz** am 30. Juni dieses Jahres hat einstimmig ein Maßnahmenbündel beschlossen, das Pate stand für die im Gesundheitsausschuss beschlossenen Änderungsanträge. Es geht vor allem darum, alle Krankenhäuser mit Intensivstation in Deutschland gleichermaßen in die **Gemeinschaftsaufgabe Organspende** einzubeziehen. Im Transplantationsgesetz muss insoweit für die Verbesserung des strukturellen und des organisatorischen Ablaufs der Organspende gesorgt werden. (D)

Ich begrüße die Initiative der Bundesregierung, dass alle Krankenhäuser mit Intensivstation mindestens einen **Transplantationsbeauftragten** stellen sollen; das hessische Ausführungsgesetz sieht das bereits seit 2006 vor. Nach meiner Erfahrung muss aber auch anhand des Aufgabenspektrums deutlich werden, dass der Transplantationsbeauftragte als „Kümmerer“ für alle Belange der Organspende vor Ort zuständig ist. Damit der Transplantationsbeauftragte seine Aufgaben erfolgreich wahrnehmen kann, sollte er im Regelfall über eine **Facharztausbildung** sowie über **ausreichend Berufserfahrung im Bereich der Intensivmedizin** verfügen. Ein **fester Freistellungsschlüssel** ist nicht nur zur Erfüllung der Aufgaben, sondern auch deswegen notwendig, damit die Vertragsparteien eine Grundlage für die Verhandlung über die Refinanzierung der Transplantationsbeauftragten erhalten.

Darüber hinaus wollen wir eine **Qualitätssicherung der Spendererkennung im Krankenhaus** analog der Qualitätssicherung bei der Transplantation gesetzlich festschreiben. Ziel ist es, die Erfassung möglicher Organspender zu verbessern und die Leistungen der Krankenhäuser im Bereich der Organspende transparenter und vergleichbarer zu machen.

**Stefan Grüttner** (Hessen)

(A) Entscheidend ist, dass die Menschen **Vertrauen** in das **System der Organspende** haben können und dass für die Organempfänger ausreichender, effektiver Schutz besteht. Hierfür ist eine kontinuierliche und wirksame staatliche Überwachung aller am Organ spendeprozess beteiligten Institutionen notwendig.

Besonders am Herzen liegt mir die **verbesserte versicherungsrechtliche Absicherung der Organlebenspendender**. Deren Zahl ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Da diese Menschen in erheblichem Maße fremd- und gemeinnützig handeln, ist es seitens der Allgemeinheit geboten, die nach wie vor bestehenden Unklarheiten und Unsicherheiten des Versicherungsschutzes durch entsprechende gesetzliche Regelungen endlich zu beseitigen.

Hinsichtlich des viel diskutierten Einwilligungsmodus haben sich die Länder auf eine Erklärungslösung geeinigt mit der Intention, dass jeder Bürger verpflichtet sein soll, einmal im Leben eine Erklärung abzugeben. Einige Länder, darunter Hessen, äußerten bereits bei der Abstimmung Zweifel, ob eine Erklärungslösung zu einer deutlichen Verbesserung der Spendenbereitschaft führt. Die Zweifel sind nicht unbegründet; denn eine **verpflichtende Erklärungslösung** hat einen Haken. Es braucht ein **bundesweites zentrales Register**, zumindest so lange, bis – vielleicht in einigen Jahren – die elektronische Gesundheitskarte als Speichermedium einsetzbar ist. Das Register müsste jedem die Möglichkeit bieten, jederzeit seine Entscheidung zur Organspende zu ändern. Obendrein wäre eine unüberschaubare Zahl an Zugriffsrechten für die Entnahmekrankenhäuser – es gibt derzeit etwa 6 000 in Deutschland – notwendig. All dies würde gigantischen bürokratischen Aufwand bedeuten, dessen Nutzen aus heutiger Sicht zumindest fraglich erscheint. Ich halte ein solches Register für **unverhältnismäßig**.

Eine Erklärungslösung ohne jegliche Verpflichtung, sich zu erklären, ändert jedoch nichts an der bestehenden Zustimmungslösung und ist in meinen Augen – mit Verlaub – reiner Etikettenschwindel.

Die Hessische Landesregierung will, dass sich auch am Einwilligungsmodus etwas ändert. Ziel muss es sein, dass eine Organspende in möglichst vielen Fällen auf eine ausdrückliche Zustimmung gestützt werden kann. Die Bevölkerung soll daher aufgefordert werden, sich auf der Grundlage umfassender Informationen zur Organspende zu erklären. Bei Personen, die trotz allem zu Lebzeiten keine Willenserklärung zur Organspende abgegeben haben, sollte **nach dem Tode eine gesetzliche Vermutung der Zustimmung zur Organspende** bestehen, **sofern die Angehörigen nicht widersprechen**.

Bereits der **Deutsche Ethikrat** hat 2007 festgestellt, dass diese Variante der Erklärungslösung ethisch akzeptabel und im Einklang mit der Verfassung steht. Allerdings ist es angesichts der Möglichkeit, einem Mitmenschen in der extremen Notlage schwerer Krankheit wirksam zu helfen, dem Einzelnen zuzumuten, sich mit der Organspende wenigstens auseinanderzusetzen und sich zu erklären, auch wenn dies

immer eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Ableben bedeutet. (C)

Bitte, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, denken Sie daran, dass die Personen, die sich zu Lebzeiten nicht erklären, ihren Angehörigen die Last der Entscheidung zur Organspende aufbürden, noch dazu im Rahmen der Übermittlung der Todesnachricht! In einer solchen Situation ist dies in der Tat eine übermäßige Belastung für die Angehörigen. Deswegen bitte ich Sie darum, die Initiative, die im Hinblick auf die Veränderung der Erklärungslösung ergriffen worden ist, zu unterstützen und die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses im Plenum des Bundesrates mitzutragen. – Vielen Dank.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat Frau Ministerin Steffens (Nordrhein-Westfalen).

**Barbara Steffens** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich glaube, in der Analyse der Situation gibt es keinen großen Dissens. Wir wissen, nicht jedem Menschen in einem kritischen Gesundheitszustand stehen in unserem Gesundheitssystem gespendete Organe zur Verfügung. Wir haben ein Solidarsystem besonderer Art. Wir müssen uns deshalb genau damit auseinandersetzen, wie wir die Anzahl derjenigen, die bereit sind, Organe zu spenden, erhöhen können.

Jeden Tag sterben ca. drei Menschen, die auf der Warteliste für ein Organ stehen, obwohl – Minister Grüttner hat es soeben gesagt – innerhalb der Bevölkerung relativ **große Akzeptanz** besteht, **als Organspender** bzw. Organspenderin **bereitzustehen**. Wir müssen uns also fragen: Warum gehen viele derjenigen, die zur Organspende bereit sind, nicht den letzten Schritt hin zu einem Organspendeausweis? (D)

Der erste Grund ist, dass man sich heutzutage aktiv einen **Organspendeausweis** besorgen muss. Das ist immer ein **Hemmnis**. Der zweite Grund ist, dass man den Ausweis dann immer mit sich führen muss. Anderenfalls muss mit den Angehörigen, mit den nächsten Verwandten geklärt werden, was im Todesfall passieren soll. Der dritte Grund ist: Viele Menschen – da sollten wir uns nichts vormachen – haben **Angst**; denn sie müssen sich damit auseinandersetzen, was im Grenzbereich zwischen Leben und Tod, in ihrer letzten Lebensphase und im Tod mit ihnen passiert. Mit jedem reißerischen Film, mit jeder Spekulation über Organhandel werden Ängste geschürt. Das führt zu einer Vermischung von rationaler und irrationaler Argumentation. Ängste werden subjektiv empfunden; sie sind vielleicht irrational begründet. Aber die Angst derjenigen, die die Entscheidung zu treffen haben, darf man nicht einfach übergehen. Man muss ihre Angst vielmehr aufnehmen und Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass sie ihnen genommen werden kann.

Dazu trägt aus meiner Sicht – das ist auch die Auffassung der überwiegenden Zahl der Mitglieder in

**Barbara Steffens** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) der Gesundheitsministerkonferenz gewesen – eine Widerspruchslösung nicht bei; denn sie würde bedeuten, dass wir die Ängste der Menschen nicht ernst nehmen nach dem Motto: Eure Ängste sind uns egal, ihr werdet eures Selbstbestimmungsrechts beraubt, indem ihr automatisch zu Organspendern werdet. – Das ist mit unserer Kultur, mit unserer **Haltung zum Selbstbestimmungsrecht** nicht kompatibel. Deswegen haben wir einen anderen Vorschlag gemacht; denn wir müssen eine größere Bereitschaft zur Organspende wecken.

Die Entscheidungslösung und die Erklärungslösung werden oft miteinander vermengt. Die Entscheidungslösung, die von der **Bundesärztekammer** vorgeschlagen worden ist, eröffnet die Möglichkeit, Ja oder Nein zu sagen. Das ist ein Problem, weil es mit dem Grundgesetz nicht so einfach vereinbar ist. Man muss auch die Möglichkeit haben zu sagen: Ich will mich nicht entscheiden.

Deswegen haben wir den Weg der **Erklärungslösung** gewählt. Jeder kann in einer Notsituation entscheiden, ob er eine Organspende in Anspruch nehmen möchte. Dann kann man es den Menschen auch zumuten, darüber zu entscheiden, ob sie bereit sind, als Organspender oder Organspenderin zur Verfügung zu stehen, oder ob sie sich nicht entscheiden wollen. Wir können es jedem Menschen in dieser Gesellschaft zumuten, sich mit dem Thema „Organspende“ einmal oder mehrmals in seinem Leben auseinanderzusetzen. Ich glaube, dass dies weder das Selbstbestimmungsrecht der Menschen berührt noch in irgendeiner Form unzumutbar ist.

- (B) Wenn jemand sagt: Ich will mich nicht entscheiden, ist das eine Entscheidung gegen eine Organspende. Dann wird den Angehörigen die Verantwortung übertragen. Aber klar muss sein: Die **Zahl der Fälle, in denen die Verantwortung auf die Angehörigen übertragen wird, muss minimiert werden**. Derjenige, der im Angesicht des Todes für seinen Angehörigen entscheiden muss, ob dieser als Organspender zur Verfügung steht, muss Trauer bewältigen und gleichzeitig eine Entscheidung von ungeheurer Dimension treffen. Wir müssen alles tun, um das weitgehend voneinander zu trennen.

Es besteht auch ein **Unterschied** – das wird in der Diskussion ebenfalls vermengt – **zur Patientenverfügung, zur Vorsorgevollmacht**. In dem einen Fall geht es um eine Entscheidung über lebenserhaltende Maßnahmen, in dem anderen Fall nur noch darum, ob jemand mit oder ohne Organspende stirbt bzw. wie mit dem Körper eines hirntoten Patienten umgegangen wird.

Wer das Selbstbestimmungsrecht der Menschen ernst nimmt, muss sie zu Lebzeiten, unabhängig von der Notfallsituation, befragen und ihre Ängste insoweit respektieren. Herr Grüttner, da muss ich Ihnen widersprechen. Die Achtung des Selbstbestimmungsrechts und ein Beitrag zu mehr Sicherheit der Menschen dürfen an der einen oder anderen Stelle etwas bürokratisch ausgestaltet sein und vielleicht auch Geld kosten. Das ist in einer Gesellschaft nun einmal erforderlich. Ein **Register würde den Men-**

- sch**en die **Angst** davor **nehmen**, dass man in einer Unfallsituation zu früh darauf zugreift, dass sie Organspender oder Organspenderin sind. Mit einem zentralen Register – wenn der Ausweis nicht am Körper getragen werden muss oder bei einem Unfall nicht sofort sichtbar ist, welche Entscheidung in Bezug auf die Organspende getroffen worden ist – können wir den Menschen diese Ängste nehmen. (C)

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, dass wir rasch versuchen, eine klare Lösung zu finden. Wenn wir weiter warten, sterben jeden Tag drei Menschen, die auf der Warteliste stehen, weil wir nicht in der Lage sind, uns im konkreten Detail über Gesetzestexte zu verständigen und den Menschen eine Perspektive zu geben.

In Nordrhein-Westfalen gibt es einige Krankenhäuser bzw. Zentren, in denen Organtransplantationen stattfinden. Dort sind Menschen untergebracht, die jeden Tag auf ein Spenderorgan warten. Ich war vor wenigen Wochen in **Bad Oeynhausen** und habe mit Patienten im Alter zwischen fünf und 50 Jahren gesprochen, die auf Organe warten und die, z. B. solche mit einem künstlichen Herzen, eine sehr begrenzte Perspektive haben. Der Jüngste, mit dem ich gesprochen habe, war fünf Jahre alt. Er hat mich gefragt, was wir tun. Ich habe ihm von der Gesetzesinitiative erzählt, und er hat kurz vor seinem Geburtstag gesagt, er habe einen Wunsch zum Geburtstag, nämlich den, dass wir in den Reihen der Politik und in der Gesellschaft ein Herz für ihn und für dieses Thema haben.

- Ich meine, wir sollten uns ein Herz fassen und rasch zu Lösungen kommen, statt über unterschiedliche Varianten zu reden. Über die Widerspruchslösung kann man diskutieren, wenn alles andere nicht hilft. Aber jetzt ist **Zeit zu handeln**. Deswegen müssen wir uns auf eine Lösung verständigen, die die unterschiedlichen Positionen zusammenbringt. Das kann die Erklärungslösung sein. Ich hoffe auf Ihre Unterstützung. (D)

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Frau Ministerin Steffens!

Nächste Rednerin ist Frau Ministerin Dreyer (Rheinland-Pfalz).

**Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Guten Morgen, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mich spontan zu Wort gemeldet, weil das Thema „Organspende“ – das ist ein schöner Schluss Ihrer Rede gewesen, Frau Kollegin Steffens – vielen von uns wirklich am Herzen liegt und wir uns seit Jahren sehr intensiv damit auseinandersetzen. Insofern hat die Politik eine der größten und schwierigsten ethischen Fragen zu beantworten, die man sich überhaupt vorstellen kann. Deshalb dazu einige Worte aus meiner Sicht.

Ich habe sehr großen Respekt vor allen Kolleginnen und Kollegen, die sich mit dieser Frage intensiv auseinandersetzen und die gegebenenfalls zu einer anderen Lösung bzw. zu einem anderen Vorschlag als unser Land kommen. Ich denke, alle Gesundheitsminister und -ministerinnen kennen persönliche

**Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz)

- (A) Schicksale von Menschen, die seit vielen Jahren auf Organe warten und unter Umständen ein schlechtes Leben führen, weil sie schlicht und ergreifend nicht die Chance haben, ein Spenderorgan zu erhalten.

Nichtsdestotrotz möchte ich mich explizit für die **Erklärungslösung** aussprechen. Ich meine nicht, dass sie ein Etikettenschwindel ist. Wir Deutsche sind ja nicht gerade groß, wenn es darum geht, sich offensiv und aktiv Gedanken über das Thema „Tod und Leben“ zu machen. Aber ich glaube, dass wir mit Blick auf diejenigen, die auf ein Organ warten, von jedem Bürger in diesem Land erwarten können, dass er sich aktiv mit dieser Frage beschäftigt und aktiv zu einer Entscheidung kommt, ob er spenden oder sich in der jeweiligen Situation gegebenenfalls nicht erklären möchte. Ich denke, das ist das Minimum dessen – auch an **Mitmenschlichkeit** –, was wir in unserer Gesellschaft verlangen können.

Ich bin wie Kollegin Steffens der Meinung, dass die **erweiterte Widerspruchslösung viele Menschen bei uns überfordert**. Das ist ein **sehr weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte**. Deshalb plädiere ich ausdrücklich für die Erklärungslösung, über die wir hart diskutiert und in der GMK, wie Herr Grüttner es gesagt hat, gemeinsam beschlossen haben. Es scheint mir, das ist in der Tat eine Lösung, die gesamtgesellschaftlich verstanden, akzeptiert und auch respektiert würde und die den Menschen, die auf Organe angewiesen sind, einen großen Schritt weiterhelfen könnte.

- (B) Wenn wir – wie Kollegin Steffens es gesagt hat – in ein paar Jahren feststellen, dass die Erklärungslösung nicht zu den Erfolgen führt, die wir erwarten, dann müssen wir die Diskussion wieder aufnehmen. – Herzlichen Dank.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Frau Kollegin Dreyer!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat Herr **Ministerpräsident Sellering** (Mecklenburg-Vorpommern) für Frau Ministerin Schwesig abgegeben.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Hessens. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

(C) Auf Wunsch eines Landes rufe ich nun Ziffer 11 auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Empfehlungsdruksache! – Vielen Dank!

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 39:**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-Versorgungsstrukturgesetz** – GKV-VStG) (Druksache 456/11)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Es beginnt Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer (Saarland).

**Annegret Kramp-Karrenbauer** (Saarland): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte das Wort zu einem Antrag des Saarlandes ergreifen, der – das ist mir wohl bewusst – eine sehr isolierte, landespolitische Sicht der Dinge hat: Bei dem zu besprechenden Gesetzentwurf und Antrag geht es um eine Thematik, die mit Blick auf die Arzneimittelreimporteure insbesondere **Arbeitsplätze und Unternehmen im Saarland** betrifft. Ich halte das für legitim, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass der **Saarländische Landtag** in dieser Woche mit Zustimmung aller Fraktionen einen entsprechenden **Appell an den Bund gerichtet** hat.

(D) Ich will aber auch deshalb für den Antrag sprechen, weil er über die regionale Sicht der Dinge hinaus Bedeutung hat. Es geht um die Frage, wie wir mit Blick auf die nach wie vor steigenden Arzneimittelkosten Mechanismen implementieren können, die dazu dienen, dass die Arzneimittelkosten nicht steigen und damit insbesondere die Kostenträger, letztendlich die Patientinnen und Patienten – diejenigen, die die Beiträge zahlen –, entlastet werden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden derzeit pro Jahr rund 30 Milliarden Euro für Arzneimittel ausgegeben. Damit ist jedem klar, dass **Deutschland ein Arzneimittelhochpreisland** ist. Es ist deshalb richtig und geboten, alle Einsparpotenziale zu nutzen. Das **AMNOG** und das **GKV-Änderungsgesetz** gehen von ihrer Intention her in die richtige Richtung, sie **wirken**: Die **Arzneimittelkosten** sind im ersten Quartal 2011 um 4,8 % **gesunken**, auf die ersten vier Monate 2011 gerechnet sogar um 6,4 %.

Trotzdem haben die neu geschaffenen Regelungen zum Teil zu unerwünschten Nebeneffekten und Unklarheiten bei der Gesetzesauslegung geführt, durch die die bewährten Kostendämpfungsansätze unnötig erschwert werden. Dadurch wird der optimale positive Effekt nicht mehr erreicht.

**Arzneimittelreimporte** nehmen im Bereich der patentgeschützten Arzneimittel etwa 25 % des Gesamtumsatzes ein. Das entspricht einer Summe von 2,7 Milliarden Euro. Dadurch, dass Reimporte **deutlich günstiger** sind als von den Herstellern in Deutschland angebotene Arzneimittel, werden Ein-

\* ) Anlage 1

**Annegret Kramp-Karrenbauer** (Saarland)

- (A) spareffekte von rund 300 Millionen Euro pro Jahr erzielt.

Ein anderer wichtiger Aspekt kommt hinzu: Durch die Existenz der Reimporteure müssen die Hersteller bei ihrer Preisfestsetzung vorsichtig sein. Wenn die Differenz zwischen Herstellerpreis und Reimport zu hoch wird, sorgt der Hersteller automatisch für die Umsatzsteigerung des Reimporteurs und schmälert seine eigene Marge. Allein dieser Umstand zwingt zur Mäßigung bei der Preisgestaltung.

Was aber hat sich für die Importeure durch das AMNOG geändert?

Der grundsätzliche Vorrang von rabattierten patentgeschützten Arzneimitteln für die Abgabe durch die Apotheken wurde festgeschrieben, ohne dabei den Faktor der Preisgünstigkeit im Gesetz zu berücksichtigen. Durch das **Landgericht Hamburg** wurde bestätigt, dass der Apotheker, um eventuellen Regressforderungen zu entgehen, nur zu beachten hat, ob ein Rabattkennzeichen der Krankenkasse in der Datenbank hinterlegt ist. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass Apotheken ausschließlich rabattierte patentgeschützte Arzneimittel abgeben, ohne Ansehung der Tatsache, ob diese preisgünstiger sind als das entsprechende importierte Präparat. Durch den Abschluss eines – wie auch immer gearteten – Rabattvertrages liegt es damit in der Hand der Arzneimittelhersteller, einen nicht unerheblichen Teil des Marktes für Importeure nahezu abzuriegeln. So wird durch die Hersteller gezielt der Versuch unternommen, sich dem **Wettbewerb mit den Importeuren** zu entziehen.

(B)

Die durch das Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften eingeführte Erhöhung der Herstellerrabatte von 6 auf 16 % für alle verschreibungspflichtigen und festbetragsfreien Arzneimittel, welche auch die Arzneimittelimporte betrifft, hat zu einer deutlichen Verschlechterung der Marktsituation für Reimporte geführt. Allein dieser Umstand – die **Einbeziehung von Reimporteuren in den Herstellerrabatt** – ist **systemfremd**; denn Reimporteure sind nun einmal keine Hersteller, sie sind Händler. Wenn weiter versucht wird, sie zu behandeln, als seien sie Hersteller, wird der Arzneimittelreimport in weiten Teilen keinen Sinn mehr haben, und die skizzierten wichtigen **Einsparpotenziale gehen verloren**.

Folgende Zahlen belegen die Auswirkungen von AMNOG und GKV-Änderungsgesetz auf den Arzneimittelreimport: Allein in den ersten beiden Quartalen 2011 fand ein **Umsatzrückgang** von 20 % bei den Importeuren statt. Dies **hatte im Saarland einen Abbau von 300 Arbeitsplätzen zur Folge**.

Deshalb bitten wir darum, unseren **Antrag** zu unterstützen, dass für **Importarzneimittel** eine **Reduktion des Herstellerrabattes** von 16 auf 6 % im SGB V verankert wird, zumindest aber für die Dauer des erhöhten Herstellerrabattes der gesetzliche Preisabstand von derzeit 15 Euro oder 15 % abgesenkt wird.

Darüber hinaus sollte **Rechtssicherheit** geschaffen werden, was das **Wahlrecht der Apotheker** anbelangt, ob sie ein rabattiertes patentgeschütztes Arzneimittel oder ein preisgünstiges Importarzneimittel abgeben.

(C)

Die Zustimmung zu dem Antrag hätte nicht nur wichtige positive regionale Auswirkungen, sie würde auch dazu beitragen, die vorhandenen Einsparpotenziale im Bereich der Arzneimittelkosten besser ausnutzen zu können, als es mit dem vorgelegten Gesetzentwurf derzeit der Fall ist.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Frau Ministerpräsidentin!

Nächste Rednerin ist Frau Staatsministerin Dreyer (Rheinland-Pfalz).

**Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen! In der Begründung des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes wird als Ziel beschrieben, dass auch künftig eine flächendeckende wohnortnahe medizinische Grundversorgung gesichert werden soll. Selbstverständlich teilt das Land Rheinland-Pfalz dieses Ziel. In der Gesundheitspolitik gibt es kaum eine höhere Priorität, als die flächendeckende Gesundheitsversorgung auch in der Zukunft zu sichern.

Alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland leisten dazu das, was ihnen möglich ist. **In Rheinland-Pfalz** beispielsweise gibt es seit 2007 den **„Masterplan zur Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung“**. Unter Einbeziehung aller Partner und Partnerinnen enthält er Maßnahmen etwa der Ausbildung und der Weiterbildung; er reicht bis hin zur Unterstützung bei der Niederlassung.

(D)

Wir alle in diesem Haus wissen aber auch, dass wir auf Landesebene nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten haben; denn die wesentlichen Rahmenbedingungen für die medizinische Versorgung werden auf der Bundesebene gesetzt. Deshalb ist es so wichtig, dass und wie der Bundesgesetzgeber handelt.

Leider muss ich heute feststellen, dass der vorgelegte **Gesetzentwurf in weiten Teilen unzureichend** ist, sogar in die falsche Richtung geht, um das Ziel, die flächendeckende Gesundheitsversorgung in der Zukunft zu sichern, zu erreichen.

Ich beginne mit den Punkten, die ich ausdrücklich begrüßen möchte. Es gibt Einzelmaßnahmen, über die ich sehr froh bin. Die **Gesundheitsministerkonferenz** hat in der **Kommission zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung** einige Punkte erstritten bzw. bearbeitet, z. B. eine flexiblere Bedarfsplanung, die stärkere Mitwirkung der Länder bei Fragen der Bedarfsplanung, die grundsätzliche Aufhebung der Residenzpflicht, mehr finanzielle Anreize für die Tätigkeit im ländlichen Raum oder Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ich bin froh darüber, dass sich dies im Gesetzentwurf wiederfindet.

**Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz)

(A) Ich bin aber davon überzeugt, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die drängenden Versorgungsfragen der Zukunft zu beantworten. Ich nenne nur einige Punkte, die besonders wichtig sind:

Erstens. Es fehlen jegliche Vorschläge zum **Thema „Ausbildung“**, obgleich alle Länder deutlich gemacht haben, wie sehr ihnen daran gelegen ist, dass bei der Studierendenauswahl neben der Abiturnote weitere Auswahlkriterien stärker herangezogen und gewichtet werden. Ich möchte betonen: Die **Universitätsmedizin Mainz** hat inzwischen ein **vorbildliches Auswahlverfahren** jenseits der Abiturnote. Trotzdem schaffen wir es ohne bundesweite Regelungen nicht, dass ein junger Mensch, der ein Zweier-Abitur, ein Einser-Krankenpflegeexamen und drei, vier Jahre in diesem Beruf gearbeitet hat, der aus ganzem Herzen Mediziner werden möchte, einen Studienplatz erhält. Das ist skandalös in einer Zeit, in der wir händeringend nach Medizinerinnen und Medizinerinnen suchen.

Ich möchte das hier in den Fokus stellen. Es geht nur sekundär um die Anzahl der Medizinstudiplätze. In erster Linie geht es darum, dass wir jungen Menschen, die Lust haben, in Zukunft Ärzte und Ärztinnen zu sein, die Chance geben müssen, einen Studienplatz zu erhalten. Das heutige System gewährleistet das nicht.

Zweitens. Wir schaffen es mit diesem Gesetz nicht, Aspekte zu formulieren, wie eine stärkere **Einbindung nichtärztlicher Gesundheitsberufe** in die Versorgung aussehen kann. Ich bin fest davon überzeugt: Wenn wir die akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufe nicht stärker miteinander vernetzen, wenn wir uns nicht trauen, nichtakademischen Gesundheitsberufen mehr Aufgaben zu übertragen, die nach der Ausbildung oder mit Zusatzqualifikationen übernommen werden könnten, werden wir die Herausforderungen der Zukunft nicht meistern.

Dem Bundesminister für Gesundheit fehlt an dieser Stelle der Mut, Akzente zu setzen; denn wir alle wissen, dass die Funktionärssebene große Vorbehalte gegen neue Aufgabenverteilungen hat. Ich bin dafür, es zu erproben. Wir müssen nicht nur über die Delegation von Einzelleistungen sprechen, sondern auch über die Übertragung von ganzen Aufgabenbereichen. Wenn wir das nicht schaffen, werden wir die Versorgung nicht sicherstellen können.

In dem Gesetzentwurf fehlen Hinweise zu einem möglichen **Abbau von Überversorgung** als Pendant zur drohenden Unterversorgung. Auch das wäre wichtig gewesen.

Der wichtigste Punkt ist: Wenn wir nicht den Ursprung der Verteilung von Ärztinnen und Ärzten angehen – in Ballungszentren befinden sich sehr viele Privatpatienten, die ein höheres Honorar ermöglichen als die gesetzlich Versicherten –, werden wir die Verteilungsfrage in unserem Land niemals befriedigend abschließend beantworten können. Das heißt, wir müssen zu einer **Angleichung der Honorare**

kommen, damit auch der ländliche Raum für Ärzte und Ärztinnen attraktiv ist. (C)

Am Rande erwähne ich, dass der Gesetzentwurf nicht besonders innovativ ist. Wichtige Innovationen werden eher ausgebremst, beispielsweise das **Thema „MVZ“**.

Ich bin mir sicher, dass die Kollegen, die nach mir sprechen, noch auf den **spezialärztlichen Leistungssektor** eingehen. Er soll weitgehend ungesteuert eingeführt werden. Alle Bundesländer äußern die Bitte, **§ 116b** aus dem Gesetzentwurf herauszutrennen und gemeinsam ein neues Verfahren zu entwickeln, das von der Intention her zielführend ist, damit wir diesen Bereich auch in Zukunft gesteuert zur Anwendung bringen können.

Ich möchte noch einen Satz zu dem **Thema „Kosten“** sagen. Wie der Bundesgesundheitsminister bin ich davon überzeugt, dass Gesundheitsversorgung selbstverständlich nicht zum Nulltarif zu erhalten ist. Aber Kostensteigerungen können wir nur dann in Kauf nehmen, wenn damit das Ziel einer besseren Versorgung der Patienten und Patientinnen verbunden ist. Das sehe ich in diesem Gesetzentwurf leider nicht.

Wir haben beispielsweise die Angst, dass § 116b zu erheblichen Mehrkosten, aber nicht zu einer Verbesserung der Versorgung führt. Erschwerend kommt hinzu, dass das neue Gesetz in Verbindung mit dem GKV-Finanzierungsgesetz zu sehen ist, das noch Bundesgesundheitsminister **Rösl er** eingebracht hatte und das verabschiedet worden ist. Das bedeutet: Alle Kosten, die in Zukunft zusätzlich entstehen – auch solche, die für die Patientenversorgung nichts bringen –, sind ausschließlich durch die Versicherten über die sogenannte **Kopfpauschale** zu finanzieren. (D)

Noch schlimmer: Im vorliegenden Gesetzentwurf steht nach Intervention des Bundesfinanzministeriums die Klausel, dass ein Sozialausgleich mindernd wirkt. Die Angst, die von Anfang an formuliert worden ist, wird also Realität. Der **steuerfinanzierte Sozialausgleich** ist das Blatt nicht wert, auf dem er geschrieben steht. Das ist ein außerordentlich unsozialer Aspekt, den man nicht akzeptieren kann.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben zahlreiche Änderungen zum vorliegenden Gesetzentwurf empfohlen. Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn auf der Umsetzungsebene wenigstens diejenigen Anträge, die große Mehrheiten erhalten haben, berücksichtigt würden. Das würde zwar meine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht mindern, es würde uns aber die Anwendung des einen oder anderen Punktes erleichtern. – Vielen Dank.

**Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank, Frau Kollegin Dreyer!

Nächster Redner ist Herr Staatsminister Grüttner (Hessen).

(A) **Stefan Grüttner** (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mitspracherechte und Gestaltungsmöglichkeiten bei der ambulanten medizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sind uns allen seit langem ein besonderes Anliegen. Trotz Richtlinien und festgelegter Strukturen findet gesundheitliche Versorgung aus der Sicht des Bürgers vor Ort statt, also in den Gemeinden, in den Städten, in den Landkreisen.

Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung sind Planung und Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung für die Landesregierungen sehr wichtige Aufgaben. Zu Recht erwarten die Bürgerinnen und Bürger von uns, dass wir zu guten, nahe an den Bedingungen vor Ort orientierten Lösungen kommen. Bereits im vergangenen Jahr hat die **Gesundheitsministerkonferenz** die Bundesregierung aufgefordert, dies bei den anstehenden Reformen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen)

Anders als Frau Kollegin Dreyer es soeben dargestellt hat, sind das Land Hessen und ich der Auffassung, dass die Bundesregierung mit dem Kabinettsentwurf ein gutes Gesetz vorgelegt hat, weil damit erstmals Möglichkeiten bestehen, dass die Länder tatsächlich verantwortliche Steuerungs- und Planungsaufgaben übernehmen. Durch den **Schluss aller Länder in den zentralen Fragen** konnten die Vorschläge bereits im Kabinettsentwurf umgesetzt werden.

(B) Ich muss nicht an die vielen Gespräche erinnern, die in einer gemeinsamen **Bund-Länder-Kommission** zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz geführt worden sind. Aber eines ist an dieser Stelle schon zu bemerken: Nachdem die Gespräche zu Beginn dieses Jahres tatsächlich in Gang gekommen waren, hatte ich zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass die Auffassungen der Länder nicht ernst genommen werden. Es gab eine sehr intensive und gute Zusammenarbeit, und deswegen ist es am Ende zu einem guten Ergebnis gekommen. Im Vordergrund stand der gemeinsame Wille, die Versorgungsstrukturen in Deutschland nachhaltig und mit Augenmaß zu optimieren und zukunftsfest zu gestalten. Damit haben wir die Weichen dafür gestellt, dass auch künftig eine wirtschaftliche und qualitativ hohe ärztliche Versorgung in der Fläche möglich ist.

Der Gesetzentwurf weist in die richtige Richtung. In den Blick genommen werden diejenigen, um die es besonders geht: die Patientinnen und Patienten.

Damit wir das Gesetz ausführen können, ist es wichtig, dass wir zu einer **flexibleren Bedarfsplanung** gelangt sind – etwas, was die **Länder** in der Vergangenheit noch nicht hatten. Sie werden in ihren Aufgaben vor Ort gestärkt. Künftig **können** wir von den **Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abweichen**, um regionale Besonderheiten, etwa die regionale Demografie, zu berücksichtigen.

(C) Bezüglich der Bedarfsplanung erhalten die Länder zudem ein **Mitberatungsrecht** im Gemeinsamen Bundesausschuss. Sie erhalten die **Rechtsaufsicht** über den jeweiligen Landesausschuss, können dort beratend mitwirken und bei der Beschlussfassung anwesend sein.

Im Ergebnis können wir also effektiver und näher an den örtlichen Bedingungen Bedarfe planen und steuern. Das Wissen und die Erfahrung bezüglich der Gegebenheiten vor Ort werden diese Bedarfsplanungsprozesse an wesentlichen Stellen verbessern können. Natürlich können wir durch unsere Mitspracherechte und Möglichkeiten auch auf die Bereiche Einfluss nehmen, in denen **Übersorgung** herrscht.

Wenn wir über **Übersorgung** reden, müssen wir im Blick behalten, dass es sich bei dem **Arztberuf** um einen **freien Beruf** handelt. Wenn es insbesondere um das Wegnehmen von Vertragsarztsitzen geht, müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass dadurch entscheidende Eingriffe in die Planung eines niedergelassenen Arztes bis hin zur Alterssicherung vorgenommen werden.

Natürlich können wir hinsichtlich einer kleinräumigeren Bedarfsplanung, die sich nicht mehr an Kreisen und kreisfreien Städten festmacht, solche Gebiete identifizieren. Und natürlich ist niemand daran gehindert, die nichtärztlichen Praxisassistenten und die Modelle, die nicht nur in die modellhafte Erprobung, sondern zum Teil schon in die darüber hinausgehende Erprobung Eingang gefunden haben, bei uns in den Ländern einzusetzen. Daher wird mit dem Gesetzentwurf den Ländern die Chance gegeben, das, was ihnen als Verantwortung zugeschrieben wird, wofür sie aber keine Verantwortlichkeiten hatten, zu einem großen Teil erfolgreich zu beraten. Diesbezüglich ist sehr viel Licht.

(D) Wo viel Licht ist, gibt es aber auch Schatten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht zumindest in einigen Punkten über den Konsens, der mit den Ländern gefunden wurde, hinaus. Es geht in erster Linie um die **ambulante spezialärztliche Versorgung**.

Ich teile das Ziel der Bundesregierung, die Situation der Patienten im Versorgungsalltag zu verbessern. Leider ist die vorgesehene **Regelung unpraktikabel** und offenbart Regelungslücken und Fehlanreize. Wenn wir über Bedarfsplanung reden und ein gewisser Bereich von der Mengensteuerung völlig ausgenommen ist, widerspricht sich das.

Ich bedauere es sehr, dass die **Bundesregierung** dieses Vorhaben nicht vor Einbringung des Gesetzentwurfs zum Gegenstand der Gespräche mit den Ländern gemacht hat. Ich nehme aber ihr **Gesprächsangebot** zu diesem Thema wahr.

Mit dem heutigen Entschließungsantrag wird ein Signal an die Bundesregierung gesendet, dass wir es grundsätzlich für **sinnvoll** halten, diese Frage in einem **eigenständigen Gesetzentwurf** zur ambulanten spezialärztlichen Versorgung zu regeln. Wie ich erfahren habe, möchte die Bundesregierung jedoch

**Stefan Grüttner** (Hessen)

- (A) noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu einer Lösung gelangen.

Auch wenn dieser Weg aus meiner Sicht auf Grund der knappen Zeit nicht einfach sein wird, will sich das Land Hessen diesem Anliegen nicht verschließen. In diesem Fall sollten Bund und Länder sehr rasch in die Gespräche eintreten. Wenn auch die Anhörung berücksichtigt werden soll, bleibt uns nur wenig Zeit, um Ergebnisse in dieser Frage zu erarbeiten. Nach den guten Erfahrungen im Rahmen der „Kommission zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung“ bin ich allerdings guter Dinge, dass das Gelingen kann. – Vielen herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:**  
Herzlichen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Frau Ministerin Steffens (Nordrhein-Westfalen).

**Barbara Steffens** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist schon einiges zu dem Gesetzentwurf und vor allen Dingen zur Enttäuschung aus der Sicht der Länder gesagt worden. Ich will versuchen, die Sichtweise des Verfahrens darzustellen.

- (B) Wir sind gemeinsam relativ gut gestartet. Mit der **Rösler-Kommission** hatten wir Länder unabhängig von der eigenen Bedarfslage die Hoffnung, dass wir die Aufgabe, unsere Gesundheitsversorgung demografiefest zu machen und besonders die hausärztliche Versorgung abzusichern, erfüllen können. Diese Hoffnung war anfänglich noch relativ groß. Aber bald war klar, dass unsere Erwartungen mit dem Gesetzentwurf, der jetzt auf dem Tisch liegt, wenig gemein haben und das **Ergebnis für die Länder nicht zufriedenstellend** ist.

Ich will mit den beiden Punkten beginnen, die auch aus unserer Sicht gut sind, die uns ein Stück weiterhelfen, aber durch andere Punkte wieder konterkariert werden.

Wichtig ist für uns die **Einrichtung eines sektorenübergreifenden Gremiums** mit der Möglichkeit der Empfehlung, auch wenn das sehr weich formuliert ist. Wir müssen gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung vor Ort, dort, wo der Ärztemangel droht, die Sektorengrenzen in der Bedarfsplanung überwinden und müssen nicht das starre Bund-Land-System jenseits der Entscheidungskompetenzen weiter aufrechterhalten. Das würde dazu führen, dass wir an dem, was die Patienten und Patientinnen brauchen, vorbeiplanen.

Gut ist die **Flexibilisierung der Bedarfsplanung**. Gut sind die Möglichkeiten für die Länder, dabei zu sein und mit zu argumentieren. Aber auch das ist relativ weich. Wenn man über Bedarfsplanung diskutieren will, bräuchte man die Möglichkeiten auf beiden Seiten; ich erwähne **§ 116b**. Das ist mit diesem Entwurf eines Versorgungsstrukturgesetzes nicht gegeben.

- (C) Insgesamt enttäuschend und entlarvend ist, dass eine Reihe von Punkten überhaupt nicht vorkommen oder aus Ländersicht problematisch sind. Für uns in Nordrhein-Westfalen und für den einen oder anderen Länderkollegen ist es extrem problematisch, dass der wirklich harmlose Ansatz der heutigen Regelung einer **Konvergenz** stillschweigend **gestrichen** wurde. Das ist nicht akzeptabel. Sie wissen, wie die ärztliche Finanzierung im ambulanten Bereich in Nordrhein-Westfalen von der Struktur her aussieht. Das ist nicht deshalb nicht akzeptabel, weil Ärzte und Ärztinnen mehr Geld haben sollen. Sie wissen genau, dass wir hier vor einem Wettbewerb um die besten Kräfte stehen. Dass Ärzte sich als ambulante Ärzte im **ländlichen Raum** kaum niederlassen, ist ein massives Problem. Es ist ein **Standortnachteil**. Das werden wir so nicht akzeptieren, und wir hoffen, dass sich die Länder, die ebenso von der Streichung der Konvergenz betroffen sind, gemeinsam aufstellen, damit Bewegung in dieses System hineinkommt.

Bei der **Honorarreform** war klar, dass Ziel eine bundesweite Angleichung der Vergütung im ambulanten Bereich ist. Es ist weit verfehlt worden: Wir entwickeln das Gegenteil. Ich erwarte, dass es an dieser Stelle Bewegung gibt. Für Nordrhein-Westfalen und für einige andere Kolleginnen und Kollegen ist das, wie gesagt, so nicht akzeptabel.

- (D) Enttäuschend ist, dass ein wesentlicher Bereich zur Strukturstabilisierung fehlt, nämlich die **Neuregelung der Ausbildung**. Wir brauchen eine Reform der **Approbationsordnung** für Ärzte und Ärztinnen. Wir müssen das hausärztliche Know-how gegenüber dem fachärztlichen Spezialwissen stärken; denn ohne Hausärzte haben wir von einer flächendeckenden Facharztstruktur nichts. Sie müssen gestärkt werden.

Daneben ist das **Auswahlverfahren zum Studium** zu ändern. Das Ganze ist aus bekannten Gründen komplett aus dem Gesetz ausgeblendet worden. Aber wenn man die Versorgungsstruktur sichern will, kann man einen solchen Kernbereich nicht ausblenden. Darüber gibt es – auch das habe ich verstanden – Konsens zwischen allen Ländern.

Dieser Entwurf eines Versorgungsstrukturgesetzes ist enttäuschend, und zwar vor allen Dingen – das hat auch Kollege Grüttner gesagt – wegen der Konzeption der spezialärztlichen Versorgung. Ich habe wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass es diesbezüglich Bewegung geben soll und dass im Verfahren weitere Gespräche stattfinden oder Veränderungen aufgenommen werden sollen. Ich hoffe, dass dann die Stimme der Länder gehört wird.

Wenn wir ein sektorenübergreifendes Gremium haben, besteht das Problem, dass wir neben den vorhandenen zwei Sektoren einen dritten Versorgungsbereich bekommen, der nicht mengengesteuert ist. Dies wird die sektorenübergreifende Planung nicht erleichtern, sondern sie konterkarieren. Wir werden neue Schnittstellen, neue Behandlungsbrüche, neue Informationsdefizite bekommen. Dieser Punkt wird uns dem Ziel nicht näherbringen. Das kann auch nicht im Sinne des Bundesgesundheitsministers sein.

**Barbara Steffens** (Nordrhein-Westfalen)

(A) Ich hoffe, dass wir hier zusammenkommen. Wir Länder sind gerne bereit, unser Know-how in den Diskurs einzubringen. Aber dann muss wenigstens auf uns gehört werden.

Ich würde mir auch wünschen, dass wir Länder den **Evaluationsbericht** zum **Risikostrukturausgleich** auf den Tisch bekommen. Er wird uns für die gesamte Diskussion und den Prozess, der noch ansteht, Informationen geben, die für die Länder wichtig sind. Und er macht vielleicht noch andere notwendige Veränderungsbedarfe deutlich.

Fazit: Gut gestartet, jetzt leider mehr Bauchschmerzen, mehr Fragezeichen als Lösungen, kein großer Wurf! Ich bitte den Bundesgesundheitsminister, die verbleibende Zeit im Verfahren zu nutzen, um mit den Ländern in den Dialog einzutreten; denn wir haben ein gemeinsames Ziel: Wir wollen die gesundheitliche Versorgung sicherstellen. Wir wissen, wie es vor Ort aussieht. Vielleicht haben Sie im Laufe der Zeit an dieser Stelle den Blick verloren. Wir geben ihn Ihnen gerne wieder.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:**  
Danke schön, Frau Ministerin Steffens!

Das Wort hat Minister Dr. Garg (Schleswig-Holstein).

(B) **Dr. Heiner Garg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Kollegin Steffens, Bauchschmerzen habe ich dankenswerterweise heute Morgen nicht. Bauchschmerzen könnte höchstens bereiten, dass Bundesregierungen seit Ende der 70er Jahre versuchen, Versorgung sicherzustellen und Kosten in den Griff zu bekommen. Wir diskutieren heute nach dem GKV-Finanzierungsgesetz in dieser Legislaturperiode über eine weitere Maßnahme, Versorgung sicherzustellen. Dabei könnte jedenfalls aus der Sicht Schleswig-Holsteins manches so einfach sein, hielte man sich an **fünf Leitlinien der Gesundheitspolitik**.

Die erste Leitlinie muss eine **offene**, ehrliche und faire **Diskussion mit der Bevölkerung** sein, was mit begrenzten finanziellen, aber auch personellen Kapazitäten leistbar ist. Dazu gehört, dass man keine unhaltbaren Versprechungen seitens der Politik mehr abgibt. Ich appelliere an uns Gesundheitspolitikerinnen und Gesundheitspolitiker gerade in den Ländern, dass wir die Diskussion über das Versorgungsstrukturgesetz bitte nicht zum Anlass nehmen, so zu tun, als könnten wir damit einen Zustand herstellen, wie er in der Versorgung vor 10 oder 15 Jahren noch geherrscht haben mag.

Außerdem: Es wäre schön, wenn wir die sehr anregende Diskussion, die wir seit fast einem Jahr über diesen Gesetzentwurf führen, zum Anlass nähmen, mit unserer Bevölkerung ins Gespräch zu kommen: Was ist den Menschen Gesundheit in einer älter werdenden Gesellschaft eigentlich wert? Und was ist der Solidargemeinschaft zumutbar?

(C) Die zweite Leitlinie muss mit Sicherheit heißen: **Eigenverantwortung stärken!** Niemand wird widersprechen, wenn man sagt: Gesundheit ist das höchste Gut. – Dann müssen wir Politikerinnen und Politiker aber auch den Mut haben, klar und deutlich zu machen, dass selbstverständlich jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag zu seiner Gesunderhaltung leisten muss.

Ich will auch sagen, was Eigenverantwortlichkeit nicht bedeuten darf: Eigenverantwortlichkeit darf nicht heißen, Menschen eigenverantwortlich im Regen stehen zu lassen.

Die dritte Leitlinie ist: Mehr Miteinander statt Gegeneinander! Damit meine ich insbesondere **mehr Miteinander** bei den unterschiedlichen Sektoren der Leistungserstellung im Gesundheitssektor. Zur Sicherung **der** Versorgung einer älter werdenden Bevölkerung werden alle gesundheitspolitischen **Akteure** dringend gebraucht: Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger, Apotheker, Psychotherapeuten, medizinische Dienstleister ebenso wie Kostenträger oder Patientenverbände. Wir müssen es endlich schaffen, Sektorengrenzen zu überwinden. Um aber gleichzeitig auf Akzeptanz zu stoßen, müssen die Akteure auf Augenhöhe agieren können. Das ist bislang jedenfalls nicht immer der Fall.

Die vierte Leitlinie heißt für mich ganz klar: **Dezentral** statt zentralistisch! Die Kompetenzen, die in der Versorgung vor Ort liegen, müssen endlich genutzt werden können. Es muss Schluss sein mit der Vorstellung, Versorgung lasse sich zentral planen, zentral steuern oder zentral sichern. Länderkompetenzen müssen gestärkt werden, und die regionalen Handlungsspielräume müssen eröffnet werden.

(D) Die fünfte Leitlinie – Kollege Grüttner hat es schon angesprochen – muss ein klares **Bekenntnis zur Frei-beruflichkeit** als Rückgrat der Versorgung sein. Wir müssen denjenigen wieder mehr zutrauen und auch mehr Vertrauen zu denjenigen haben, die seit Jahrzehnten Versorgung in unserem Land sicherstellen und dafür sorgen, dass wir nach wie vor die beste Gesundheitsversorgung weltweit haben.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei allen pessimistischen Aussichten, die in den Redebeiträgen angeklungen sind, froh und dankbar, dass sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung genau an diesen Leitlinien orientiert. Dafür meinen aufrichtigen Dank und meine Anerkennung!

Ich will an uns Gesundheitspolitiker in den Ländern, aber auch an die Kolleginnen und Kollegen der Bundestagsfraktionen appellieren, nicht in alte Reflexe zu verfallen und das Gesetzgebungsverfahren zu einem Wunschkonzert für Leistungsausweitungen werden zu lassen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das wären Versprechen, von denen wir heute schon wüssten, dass wir sie nicht werden halten können.

Unsere Bürgerinnen und Bürger sind schon weiter und weitaus klüger. Sie wissen ganz genau, dass nicht alles, was wünschenswert ist, geht. Also enttäuschen wir die Menschen nicht mit plumper Empö-

**Dr. Heiner Garg** (Schleswig-Holstein)

(A) rungs- oder Betroffenheitslyrik! Sie erwarten von uns zu Recht, dass wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in den kommenden Jahren – und zwar über eine Legislaturperiode hinaus – der Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Pflegeleistungen gewährleistet wird.

Wir alle wissen doch, dass **Versorgung in den kommenden Jahren** anders aussehen wird, als es heute noch vielerorts der Fall ist. Versorgung wird **vernetzter** stattfinden, es werden **Kooperationen notwendig** sein, und es wird **sektorenübergreifend** versorgt werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet eine ganze Reihe ausgezeichneter Möglichkeiten, dem Anspruch, Versorgung sicherzustellen, gerecht zu werden.

Ich will exemplarisch wenige herausgreifen. Da sind die **Regionalisierung und Flexibilisierung der Bedarfsplanung**. Da ist die **Aufhebung der Residenzpflicht**, die wahrlich ein Relikt aus der vorautomobilen Zeit darstellt. Da ist die Möglichkeit der **Regionalisierung der Honorarfestsetzung**. Und – eine Maßnahme, die Schleswig-Holstein immer besonders wichtig war – da ist die Möglichkeit, eine einmal in ein **Medizinisches Versorgungszentrum** eingebrachte Zulassung wieder herauszunehmen mit dem Ziel der Niederlassung. Das ist etwas, was es insbesondere Frauen attraktiver macht, nach der Familienphase die Niederlassung zu wagen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, um die Leistungsfähigkeit der Versorgung aufrechterhalten zu können, bittet auch Schleswig-Holstein die Bundesregierung ausdrücklich um **Nachbesserung**.

(B) Ich habe gesagt: Wenn Versorgung funktionieren soll, wird sie in Zukunft nur sektorenübergreifend funktionieren. Auch wenn sich der Gesetzentwurf vor allem um den ambulanten Sektor kümmert, will ich den Blick kurz auf den **stationären Sektor** lenken. Schon heute arbeiten Krankenschwestern und Krankenpfleger nicht nur am Limit, sondern oft darüber hinaus. In den vergangenen Jahren fand ein beispielloser Abbau von Pflegepersonal an den Kliniken in Deutschland statt. In kaum einem anderen hochentwickelten Land kommen inzwischen so viele Patienten auf so wenige Pflegekräfte wie bei uns. Ähnlich schlimm sieht es jedenfalls für manche junge Kolleginnen und Kollegen im ärztlichen Bereich aus. Die Arbeitsbelastung ist in vielen Häusern inzwischen kaum noch jemandem zuzumuten.

Es ist aus der Sicht Schleswig-Holsteins deswegen nicht nur ökonomisch vertretbar, sondern gesundheitspolitisch **geboten**, die **Erlössituation der Krankenhäuser** wenigstens etwas **zu entspannen**. Wir können nicht Fachkräftemangel beklagen und gleichzeitig zulassen, dass diejenigen, die ihren Beruf nach wie vor mit großer Hingabe ausüben, buchstäblich verheizt werden. Neben der Gesundheit der Patientinnen und Patienten geht es genauso um die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken.

Ich bitte daher sehr herzlich um Unterstützung der Initiativen, die auf eine Entspannung der Erlössitua-

(C) tion der Kliniken hinwirken – sei es die **Neuregelung der Mehrleistungsabschläge**, wie sie Bayern in die Diskussion gebracht hat, die **Streichung der gedckelten Veränderungsrate**, die von Hessen mit ins Verfahren gegeben wurde, oder der von Schleswig-Holstein heute erneut eingebrachte Länderantrag zur Neuregelung einer **Annäherung der Landesbasisfallwerte**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, inzwischen liegen acht Bundesländer unter der unteren Korridorgrenze. Das sind Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Wie wollen wir eigentlich noch vor die Krankenschwestern und Krankenpfleger treten, wenn sich diese acht Länder hier nicht solidarisch zeigen und dafür sorgen, dass es eine Angleichung der Landesbasisfallwerte an einen Bundesdurchschnitt gibt! Mit Berlin kommt im Übrigen ein neuntes Land hinzu, das immerhin noch unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Der **schleswig-holsteinische Kompromiss**, den wir Ihnen heute vorlegen und für den ich noch einmal sehr herzlich werben möchte, berücksichtigt dabei auch die Interessen der Länder mit besonders hohen Basisfallwerten, liebe Malu Dreyer.

Schließlich will auch ich Bedenken dagegen anmelden, die **Konvergenz der Ärztevergütung** nach § 87 Absatz 9 SGB V zu streichen. Schleswig-Holstein würde daher entsprechende Initiativen unterstützen, die die Notwendigkeit der Vergütungsangleichung sehen. Vor der Regionalisierung der Vertragskompetenzen zur Gesamtvergütung müssen die KVen in den Regionen zumindest eine ähnliche Ausgangslage erreichen.

(D) Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft des Bundes, die **Problematik der ambulanten spezialärztlichen Versorgung** mit den Ländern intensiv nachzuarbeiten. Wir haben in den Ländern sehr unterschiedliche Erfahrungen insbesondere mit **§ 116b SGB V** gemacht. Das ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Wir sollten nicht nur, sondern wir müssen das Angebot des Bundes aufgreifen, hier noch einmal die unterschiedlichen Interessen zusammenzubringen und vor allem zu einer praktikablen Lösung zu kommen, die das Ziel des Gesetzes nicht konterkariert.

Sie sehen, auch Schleswig-Holstein hat durchaus nicht nur Wünsche, sondern das berechtigte Anliegen, wie ich meine, dass im weiteren Verfahren noch nachgearbeitet wird.

Insgesamt will ich für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung festhalten: Wir sind der Auffassung, dass wir uns mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf einem guten Weg befinden. Er ist eine noch nie dagewesene Chance, Versorgung in den Ländern tatsächlich dauerhaft sicherzustellen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:**  
Danke schön, Herr Minister Garg!

Das Wort hat der Bundesminister für Gesundheit, Herr Bahr.

(A) **Daniel Bahr**, Bundesminister für Gesundheit: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem die Urlaubszeit hinter uns liegt, haben viele Deutsche wieder das Gesundheitssystem im Ausland erlebt. Sie haben sich häufig nichts anderes gewünscht, als so schnell wie möglich zurückzukehren, um hier behandelt zu werden. Das zeigt einmal mehr, dass die Deutschen bei aller Kritik im Einzelnen ihr Gesundheitssystem sehr zu schätzen wissen. Andere Länder beneiden uns darum.

Das entbindet uns aber nicht von der Aufgabe, immer wieder zu überprüfen: Sind unsere Strukturen auf die Herausforderungen des medizinisch-technischen Fortschritts und der demografischen Entwicklung genügend vorbereitet? Ziel des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes ist es daher, die Versorgungsrealität zu verbessern, indem wir Anreize setzen, die den Patientinnen und Patienten zugutekommen.

Wir haben bewusst vor dem Gesetzgebungsprozess die **Länder eingebunden**. In der von Herrn Kollegen Grüttner bereits erwähnten **Bund-Länder-Kommission** unter Leitung von Herrn Grüttner und meinem Amtsvorgänger Rösler sind viele gemeinsame Vorschläge erarbeitet worden. Wenn man den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung den Vorschlägen der Bund-Länder-Kommission gegenüberstellt, wird man feststellen, dass wir in vielen Fragen an einem Strang ziehen.

In der Tat ist es gelungen, mit dem Gesetzentwurf die Idee einer regionalen Planung, einer **Regionalisierung des Gesundheitswesens** zu vollziehen. Unser Gesundheitswesen ist nicht überall gleich. Wir haben unterschiedliche Anforderungen – ob in Sachsen oder Baden-Württemberg. Das ist sogar innerhalb eines Bundeslandes der Fall. Wenn ich an mein eigenes, nämlich Nordrhein-Westfalen, denke, sind Versorgungsrealität und Versorgungssituation im Münsterland an der Grenze zu den Niederlanden anders als in Köln, im Ruhrgebiet oder im Sauerland. Deswegen fordern die Länder zu Recht ein – die Bundesregierung unterstützt sie –, dass ihnen mehr Möglichkeiten gegeben werden, um auf die regionale Planung Einfluss zu nehmen, sich einzubringen, die Versorgung vor Ort zu planen und zu denken.

Dazu gehört, dass wir Anreize setzen, gerade jungen Medizinerinnen und Medizinern bessere und verlässliche **Perspektiven** zu bieten, **sich in der Fläche** als Arzt **niederzulassen**. Während wir noch vor einigen Jahren über Ärzteschwemme diskutiert haben, stellen wir heute fest, dass es in der Fläche Krankenhäuser gibt, die offene Stellen nicht besetzen können, dass Hausärzte und Fachärzte keine Nachfolger für ihre Praxen finden. Daran müssen wir arbeiten. Angesichts des Altersdurchschnitts der niedergelassenen Ärzte wird diese Entwicklung zunehmen, wenn wir nicht mit gezielten Anreizen dagegenarbeiten. Da sind wir uns in vielen Fragen einig.

Ich möchte mich für die Bundesregierung – für das Bundesgesundheitsministerium – ausdrücklich für die sehr guten, sachlichen und fairen Beratungen mit den Ländern bedanken. Das gemeinsame Anliegen, die Versorgungsstrukturen zu verbessern, hat zu ei-

nem gemeinsamen Prozess geführt. Wir haben mit Interesse verfolgt, welchen **Änderungsbedarf** die Länder jetzt formuliert haben, und werden fair und sachlich **prüfen**, ob es möglich ist, diesen Änderungswünschen nachzukommen.

In einem Bereich gibt es in der Tat noch größeren Diskussionsbedarf; das ist durch den einstimmigen Beschluss der Bundesländer zum **Thema „spezialfachärztliche Versorgung“** deutlich zum Ausdruck gekommen. Ja, hier betreten wir **Neuland**. Wir hatten seinerzeit in der Bund-Länder-Kommission noch keine Gelegenheit, über diesen Bereich ausführlich zu beraten. Deswegen hat die Bundesregierung einen Vorschlag unterbreitet. Mein Staatssekretär hat den Kolleginnen und Kollegen aus Rheinland-Pfalz und Hessen bereits in dieser Woche telefonisch Gesprächsbereitschaft signalisiert. Wir werden nun die Länder dazu einladen, damit sie uns ihre Anregungen darlegen können.

Es sollte unser Ehrgeiz sein, ein Versorgungsstrukturgesetz auf den Weg zu bringen, das sich auch um die Schnittstelle von ambulant und stationär kümmert. Wie wollen wir die Versorgungsstrukturen verbessern, wenn wir das **Problem** der zu harten **Sektorengrenzen** in dem Gesetz ausklammern? Es kann nicht in dem einen Bereich die stationäre und in dem anderen die ambulante Versorgung geregelt werden. Die Verzahnung funktioniert in Deutschland noch nicht ausreichend. Deswegen musste es unser Ehrgeiz sein, im Versorgungsstrukturgesetz im Interesse der Patienten einen guten Weg zu finden. Wir wollen nicht von den Sektoren ausgehen, sondern wir wollen den Patienten die bestmögliche Versorgung anbieten.

Die spezialfachärztliche Versorgung ist ein abgrenzbarer Bereich. Er konzentriert sich insbesondere auf seltene Erkrankungen. Auch hier muss unser Ehrgeiz darin bestehen, den Patienten die bestmögliche Versorgung zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob sie durch einen niedergelassenen Facharzt oder stationär in einem Krankenhaus geleistet wird. Weil wir mit den Ländern schon länger über diesen Bereich beraten, bin ich frohen Mutes, dass es uns gelingen kann, die Sektorengrenzen zu überwinden und den Patienten die bestmögliche Versorgung zu gewährleisten.

Wir unterbreiten Ihnen das **Angebot zu** einem baldigen **Gespräch**, damit wir im parlamentarischen Prozess noch zu guten Lösungen kommen können; er hat mit der ersten Lesung im Deutschen Bundestag, die heute zeitgleich stattfindet, gerade erst begonnen.

Da die Sorge geäußert wurde, dass alles teurer werde und wir eine Mengenbegrenzung bräuchten, darf ich Ihnen versichern: Wir sind sehr offen. Wir wissen, dass man zu Beginn des Diskussionsprozesses noch nicht alle Stellschrauben schon betrachten kann, dass wir Neuland betreten und dass der eine oder andere Punkt sicherlich nachjustiert und nachberaten werden muss. Aber es sollte, wie gesagt, unser Ehrgeiz sein, insbesondere für Patientinnen und

**Bundesminister Daniel Bahr**

- (A) Patienten mit seltenen Erkrankungen, die es schwer haben, geeignete Versorgung zu finden, eine gute Lösung zu unterbreiten. Auch mein Ziel ist es, in diesem Bereich nicht zu einer Mengensteigerung, zu einer Kostensteigerung für die Versicherten zu kommen. Wir gewährleisten schon im Gesetzentwurf, dass diese Befürchtung nicht eintrifft.

Lassen Sie uns in den Dialog eintreten, damit wir die Versorgungsrealität der Patienten in Deutschland deutlich verbessern! Auf einen guten Diskussionsprozess in diesem Gesetzgebungsverfahren! – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:**  
Danke schön, Herr Bundesminister!

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) gibt **Minister Dr. Garg** (Schleswig-Holstein) ab.

Meine Damen und Herren, wir stimmen bei diesem Tagesordnungspunkt über mehr als 30 Ziffern ab. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen sowie sechs Landesanstträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

- (B) Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Nun zum Antrag in Drucksache 456/2/11! – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 456/3/11! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen!

Auf Wunsch von Ländern lasse ich über Ziffer 44 getrennt abstimmen.

Zunächst Satz 1! – Minderheit.

Jetzt Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstaben b bis d gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ziffer 50! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Ziffer 56! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 456/7/11! – Minderheit.

Weiter mit dem Antrag in Drucksache 456/4/11! – Minderheit.

Der Antrag in Drucksache 456/5/11! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 58! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 456/6/11! – Minderheit.

Wir kommen erneut zu den Ausschussempfehlungen. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 62! – Minderheit.

Auf Wunsch eines weiteren Landes stimmen wir nun über Ziffer 63, zunächst ohne Buchstabe b Doppelbuchstabe ff bis Doppelbuchstabe hh ab. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Nun Ziffer 63 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff bis Doppelbuchstabe hh! – Minderheit.

Abschließend bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (**Haushaltsgesetz 2012**) (Drucksache 450/11)

- b) **Finanzplan des Bundes 2011 bis 2015** (Drucksache 451/11)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zuerst hat Frau Ministerin Altpeter (Baden-Württemberg) das Wort.

**Katrin Altpeter** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es mag ungewöhnlich sein, dass eine Sozialministerin das Wort zum Entwurf des Haushaltsgesetzes ergreift. Anlass meiner Wortmeldung sind **bemerkenswerte Empfehlungen des Finanzausschusses**, die wichtige sozialpolitische Zukunftsthemen aufgreifen. Es geht um die Arbeitsmarktförderung und die Engagementpolitik.

\* ) Anlage 2

**Katrin Altpeter** (Baden-Württemberg)

(A) Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen, der Finanzausschuss hat zum einen auf die bedenklichen Kürzungen in der Arbeitsmarktpolitik hingewiesen. Zu den Größenordnungen:

Die Bundesagentur für Arbeit muss ihre Arbeitsmarktprogramme für die Zeit bis 2015 um 8 Milliarden Euro kürzen. Weitere rund 6 Milliarden Euro will der Bund bis 2014 bei der Eingliederung von Personen einsparen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten.

Ich halte es für **widersinnig, wenn die Bundesregierung** einerseits den Fachkräftemangel beklagt, andererseits die Mittel für **Qualifizierungsmaßnahmen radikal zusammenstreicht**. Angesichts der noch guten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ist der Arbeitsmarkt derzeit besonders aufnahmefähig; die konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit bewegt sich auf niedrigem Niveau. Diese **Chance** müssen wir **nutzen, um diejenigen in Arbeit zu bringen, die ansonsten eher schwer zu vermitteln sind**. Mit reiner Rotstiftpolitik lässt sich die strukturelle Sockelarbeitslosigkeit nicht aufbrechen.

Bemerkenswert ist eine weitere Forderung des Finanzausschusses: **Wenn ein Hartz-IV-Empfänger mit Hilfe eines Beschäftigungszuschusses in Arbeit kommt, sollen** die dadurch frei werdenden sogenannten **passiven Leistungen** dem Konto der **aktiven Arbeitsförderung zufließen**. Damit erhöht sich der Spielraum für die aktive Arbeitsförderung. Dieser Vorschlag geht in die richtige Richtung; denn er bildet die Grundlage für weitere öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse. Gerade solche sind dringend erforderlich. Trotz der positiven Wirkungen des aktuellen wirtschaftlichen Aufschwungs auf die Entwicklung am Arbeitsmarkt werden wir nämlich auch in Zukunft mit verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit konfrontiert sein.

(B) Für die Betroffenen bedarf es eines Angebots an öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen. Diese Beschäftigungsverhältnisse – davon bin ich überzeugt – müssen wir weiterentwickeln. Deshalb ist der Vorschlag, die Grenze zwischen passiven und aktiven Leistungen aufzubrechen, ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wichtig aber sind weitere Schritte in Richtung eines sozialen Arbeitsmarktes.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, eine weitere sehr beachtliche Empfehlung des Finanzausschusses betrifft die Engagementpolitik, genauer gesagt die **Fördermittel für die Freiwilligendienste**. Der **Finanzausschuss schlägt hier eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zweier Titel vor**. Mittel, die zur Förderung des neuen Bundesfreiwilligendienstes vorgesehen sind, sollen auch zur Förderung der herkömmlichen Freiwilligendienste einsetzbar sein, vor allem also des Freiwilligen Sozialen Jahres. Dies begrüße ich ausdrücklich. Beide Förderungen dienen dem gleichen Zweck, nämlich der Förderung des freiwilligen Engagements und letztlich der Stärkung der Zivilgesellschaft.

Aus diesem Grund wäre aber eine noch **weiter gehende Flexibilisierung des Mitteleinsatzes notwen-**

**dig**; denn der Bund ist mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes zu kurz gesprungen. Zwar steht der Bundesfreiwilligendienst theoretisch auch Erwachsenen offen. Er ist aber befristet und verlangt hohen Zeiteinsatz: mindestens 20 Wochenstunden. 20 Wochenstunden sind für Engagierte, die häufig noch Familienarbeit leisten oder eine Berufstätigkeit ausüben, relativ unrealistisch. Es sind aber genau diese Engagierten, die den Karren ziehen.

Jetzt haben wir allerdings ein Format, einen Dienst, der gerade für diese Engagierten sinnvolle Akzente gesetzt hat, nämlich den Freiwilligendienst. Ausgerechnet aus diesem wichtigen Förderbereich will der Bund sich nun zurückziehen. Meine Damen und Herren, das ist nicht zu verstehen. Sinnvoller und verantwortungsbewusster wäre es doch, zumindest **frei bleibende Mittel aus dem Bundesfreiwilligendienst auch dem Freiwilligendienst aller Generationen zur Verfügung zu stellen**.

Das ist auch mit Blick auf die Jugendfreiwilligendienste nur vernünftig; denn wir wollen gemeinsam, dass sich das Engagement junger Menschen in späteren Jahren fortsetzt. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass sie auch in anderen Altersphasen entsprechende Rahmenbedingungen vorfinden. Kleinliche haushaltsrechtliche Restriktionen bringen uns hier nicht weiter.

Ich konnte hoffentlich deutlich machen, welche Bedeutung diesen beiden recht unscheinbar daher kommenden Empfehlungen des Finanzausschusses zukommt. Hier haben die Finanzpolitiker all jene Lügen gestraft, die behaupten, sie verstünden zwar etwas von Zahlen, aber weniger von den Problemen der Menschen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie deren Forderungen unterstützten. – Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:** Danke schön, Frau Ministerin Altpeter!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Koschyk.

**Hartmut Koschyk**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Anlässlich der Beratung des Haushaltes 2012 im Bundesrat möchte ich grundsätzlich den Blick auf die Gesamtsituation des Bundeshaushalts und auf die Finanzplanung für die Jahre 2012 bis 2015 richten.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich vor Augen führen, welche drastischen Folgewirkungen die Finanzmarkt- und die ihr folgende Wirtschaftskrise, die sich jetzt in einer Staatsschuldenkrise von Mitgliedstaaten der Euro-Zone fortsetzt, im Bundeshaushalt hinterlassen haben.

Wir hatten für 2010 im Bundestag eine Neuverschuldung von 86 Milliarden Euro verabschiedet. Dieses Defizit konnten wir im Laufe des Jahres 2010 auf 44 Milliarden Euro reduzieren.

(C)

(D)

**Parl. Staatssekretär Hartmut Koschyk**

(A) Für das Jahr 2011 hatten wir eine Neuverschuldung von 48 Milliarden Euro angestrebt. Im Haushaltsvollzug konnten wir sie auf 30 Milliarden Euro begrenzen.

Dieser Trend setzt sich fort. Wir müssen für das Jahr 2012 noch eine Neuverschuldung von 27 Milliarden Euro einplanen. Trotzdem sind wir zuversichtlich, dass es gelingt, die **jährliche Neuverschuldung bis zum Jahr 2015 auf das Maß der Schuldenregel**, die wir vereinbart haben, **zurückzuführen**.

Dass der Bund **strikte Ausgabendisziplin** übt, lässt sich an wenigen Zahlen belegen: Die **Ausgaben des Bundes steigen 2012 gegenüber dem Jahr 2011 nur um 0,07 %**. Diese 0,07 % setzen sich über den gesamten Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2015 fort. Das ist ein einmalig niedriger Wert.

Mit unserem Zukunftspaket werden wir die Einhaltung der Schuldenregel sicherstellen und den Finanzplanungsrahmen bis zum Jahr 2015 konsequent fortentwickeln.

Es ist wichtig, dass wir trotz dieser guten Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung **nicht in unseren Konsolidierungsanstrengungen nachlassen**. Wir halten es für möglich, dass wir bereits im Jahr 2015 die Vorgaben, unser strukturelles Defizit auf maximal 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes zu beschränken, erreichen.

(B) Im **Haushalt 2012** müssen wir jedoch auch Maßnahmen berücksichtigen, die mit dem Ausstieg aus der Kernenergie verbunden sind. Der Bund muss **Mindereinnahmen aus der Kernbrennelementesteuer und den Wegfall der Zahlungen der Kernkraftwerksbetreiber aus dem Förderfondsvertrag kompensieren**.

Wir werden im Hinblick auf die **Bundeswehrreform** ab dem Haushalt 2012 eine verlässliche haushalterische Grundlage in den Haushalt einstellen.

Wir müssen ab dem Jahr 2013 mit Maßnahmen im Hinblick auf den dauerhaften europäischen Krisenpräventionsmechanismus – **ESM** – Vorsorge treffen. Dort soll zum Abschmelzen unseres Garantierahmens ein Kapitalstock von 22 Milliarden Euro mit deutscher Beteiligung gebildet werden, für den wir in fünf Jahrestanchen ab dem Jahr 2013 4,3 Milliarden Euro leisten müssen.

Trotz der Konsolidierungsanstrengungen hat der Finanzplanungsrahmen bis zum Jahr 2015 einen eindeutigen Schwerpunkt im Bereich Bildung und Forschung. Wir werden, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, in den Jahren **2010 bis 2013** insgesamt **12 Milliarden Euro zusätzlich** für die Bildung zur Verfügung stellen. Das so erreichte Niveau werden wir 2014 und 2015 festschreiben. Dies bildet sich im Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ab, der im Vergleich zum Vorjahr um gut 10 % steigt. Das heißt: **Bildung und Forschung** haben bei dieser Bundesregierung absolute Priorität.

Wir erinnern uns: Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentin und -präsidenten der Länder haben

(C) im Dezember 2009 vereinbart, die Ausgaben für Bildung und Forschung bis zum Jahr 2015 auf 10 % des Bruttoinlandsproduktes zu steigern. Der Bund hat hierbei seine Verpflichtungen voll erfüllt und wird sie auch weiter erfüllen.

Lassen Sie mich zum Abschluss einen Punkt aufgreifen: Die Länder fordern den Bund auf, Lastenverschiebungen zwischen den staatlichen Ebenen zu vermeiden oder diese vollständig aus den Steuereinkünften auszugleichen. Wenn wir uns die **Defizitzahlen für das erste Halbjahr 2011** anschauen, sehen wir deutlich, dass die Ausgangsbedingungen für die Länder und Gemeinden sehr viel besser sind als für den Bund.

Das Defizit des Bundes belief sich im ersten Halbjahr 2011 laut Statistischem Bundesamt auf 14,7 Milliarden Euro. Hochgerechnet entspricht das der erwarteten Neuverschuldung von 30 Milliarden Euro. Das Defizit aller Länder betrug im gleichen Zeitraum 2 Milliarden Euro, das der Kommunen insgesamt 0,6 Milliarden Euro. Da die gesetzlichen Sozialversicherungen im ersten Halbjahr einen Überschuss von 10 Milliarden Euro ausweisen, errechnet sich für das erste Halbjahr ein **gesamtstaatliches Defizit von 7,2 Milliarden Euro**.

Bei diesen Zahlen ist die **Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter noch nicht berücksichtigt**. Wir haben ja vereinbart, dass der Bund die Kommunen stufenweise und ab 2014 in voller Höhe durch die Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter entlastet. Wir haben also auch hier unser Wort gehalten, indem wir eine von den Kommunen kaum mehr zu tragende Last übernehmen und damit die Kommunalfinanzen nachhaltig entlasten. (D)

Umso mehr muss der Bund jetzt darauf bestehen, dass die notwendige Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushaltes nicht immer stärker einseitig zu Lasten des Bundeshaushaltes geht. Natürlich gibt es große Unterschiede in der Haushaltslage zwischen verschiedenen Kommunen und verschiedenen Ländern. Sie auszugleichen ist übrigens nach der föderalen Struktur unseres Grundgesetzes Aufgabe der Bundesländer. Aber wenn man die staatlichen Ebenen insgesamt vergleicht, ist nicht zu bestreiten, dass der **Bund eine wesentlich größere Konsolidierungsaufgabe** wahrzunehmen hat, nicht zuletzt deshalb, weil er sich im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise stellvertretend für alle staatlichen Ebenen in einem viel stärkeren Ausmaß verschuldet hat als diese.

Überwindung der Staatsschuldenkrise in Europa heißt auch, dass die Bundesrepublik Deutschland mit gutem Beispiel vorangeht und zeigt, dass wachstumsorientierte Finanz- und Haushaltspolitik mit Konsolidierungserfolgen vereinbar ist. Der Bundeshaushalt 2012 ist dafür ein eindrucksvoller Beleg. Wir bitten Sie um Unterstützung des Bundeshaushalts.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:** Herr Staatssekretär, ich bedanke mich.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen**

(A) Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll\***) gibt **Staatsminister Morlok** (Sachsen) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffern 1 und 4 gemeinsam! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 3! – Das ist wieder die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Bundeshaushaltsentwurf und zu dem Finanzplan entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (**Präimplantationsdiagnostikgesetz – PräimpG**) (Drucksache 480/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4**:

Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den **EU-Visakodex** (Drucksache 481/11)

(B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Nun kommen wir zu der unter Ziffer 2 empfohlenen Entschließung. Wer stimmt dieser zu? – Das ist eine Minderheit.

Die Entschließung ist **nicht** gefasst.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 7/2011\*\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

**5, 6, 9, 11 bis 22, 28, 29, 35, 37, 38, 41, 48, 50 bis 52, 54 bis 57, 60, 61, 64 bis 66, 68 bis 70, 73 bis 82, 84 bis 91, 93 b), 94 und 95.**

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

(C) Der Vorlage zu **Tagesordnungspunkt 28** sind **Baden-Württemberg und Brandenburg** beigetreten. Der Vorlage zu **Tagesordnungspunkt 29** sind **Brandenburg und Schleswig-Holstein** beigetreten.

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) zu **Tagesordnungspunkt 28** hat Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) abgegeben.

Wir kommen zu **Punkt 7**:

Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (**Fernunterrichtsschutzgesetz**) (Drucksache 484/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegt die Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen vor, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8**:

Gesetz zur Änderung des **§ 522 der Zivilprozessordnung** (Drucksache 485/11)

Wortmeldungen liegen vor. Zunächst hat Frau Senatorin von der Aue (Berlin) das Wort.

(D) **Gisela von der Aue** (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzgeber hat mit dem **Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001** angeordnet, dass eine Berufung im Regelfall ohne mündliche Verhandlung, aber nach Gewährung rechtlichen Gehörs unanfechtbar durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurückzuweisen ist, wenn sie keine Aussicht auf Erfolg hat. Wesentliches **Ziel der Neuerung** war es, **Zivilverfahren erheblich zu beschleunigen**. Dieses Ziel haben wir erreicht.

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen, gegen die mit Aussicht auf Erfolg nichts einzuwenden ist, können durch eine aussichtslose Berufung nicht länger als unbedingt nötig hinausgezögert werden. Auch der gewünschte Nebeneffekt der Reform, die Berufungsgerichte von überflüssigen mündlichen Verhandlungen und der Abfassung umfangreicher Urteile sowie dem Bundesgerichtshof von aussichtslosen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden zu entlasten, ist eingetreten.

**Durch** das vorliegende **Gesetz würden** diese **Fort-schritte** des Zivilprozessreformgesetzes **zunichte gemacht**. Hierfür ist kein tragfähiger Grund ersichtlich. Warum soll über aussichtslose Berufungen wieder mündlich verhandelt werden können, und warum soll einer Berufung ohne Aussicht auf Erfolg ein weiteres, ebenso aussichtsloses und zudem kostenträch-

\*) Anlagen 3 bis 5

\*\*\*) Anlage 6

\*) Anlage 7

Gisela von der Aue (Berlin)

(A) tiges Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgerichtshof folgen können?

Die angeblich bundesweit uneinheitliche Anwendung des § 522 Absatz 2 ZPO rechtfertigt dies in keiner Weise; denn eine aussichtslose Berufung ist bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zwingend ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Wird dennoch mündlich verhandelt, ist das zwar rechtsfehlerhaft, hat aber lediglich die Folge, dass in diesen Fällen der gewünschte Gesetzeszweck nicht erreicht wird.

Das lässt sich jedoch nicht dadurch beheben, dass man das für richtig erkannte Regelungsziel insgesamt aufgibt. Um es klar zu sagen: Der mit dem Gesetz beabsichtigte **Rückschritt würde** niemandem nützen, sondern **allen schaden**.

Unnötig beschwert würde nicht nur die erstinstanzlich obsiegende Partei, die trotz einer durchweg überzeugenden, aussichtsreich nicht angreifbaren Entscheidung nicht zügig zu ihrem Recht käme. Vielmehr würden auch bei der unterlegenen Partei – sofern sie redlich ist und das Verfahren nicht nur in die Länge ziehen will – unbegründete Hoffnungen geweckt. Damit würde sich die Enttäuschung des Unterlegenen vertiefen. Seine sonst vielleicht bestehende Bereitschaft, klare Entscheidungen zu akzeptieren, die nicht nur das erstinstanzlich tätige Gericht, sondern auch alle Mitglieder des Berufungsgerichts für überzeugend halten, würde unterminiert. Hinzu käme, dass die durch § 522 Absatz 2 ZPO erzielten **Effizienzgewinne bei den Berufungsgerichten**, aber auch beim Bundesgerichtshof **verloren** gingen. Das kann nicht richtig sein. Das ist, wie ich meine, **rechtspolitisch unsinnig**.

(B)

Eines will ich nicht unerwähnt lassen: Das Gesetz entspricht auch nicht dem wohlverstandenen Eigeninteresse der Rechtsanwaltschaft. Gebühren hin, Gebühren her – keiner Rechtsanwältin und keinem Rechtsanwalt kann daran gelegen sein, Mandanten bei immer weiteren kostenträchtigen und erkennbar aussichtslosen Rechtsbehelfen vertreten zu müssen.

Meine Damen und Herren, abschließend bitte ich Sie, einen weiteren Umstand zu bedenken, dem in den bisherigen Erörterungen viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist: Der vorliegende Gesetzesbeschluss, der zu einer erheblichen Verzögerung vieler Berufungsverfahren führen würde, steht in direktem **Widerspruch zu den Zielen des im Bundestag derzeit behandelten Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**. Auch das vermag nicht zu überzeugen. Der Gesetzgeber kann nicht einerseits schnellere Verfahren anmahnen sowie Sanktionen für zu lange Verfahren einführen, andererseits die Verfahren selbst unnötig verzögern, indem er bewährte Regelungen, die für ein zügiges Verfahren notwendig sind, verwässert. Es reicht nicht, Rechtsschutz zu gewähren; er muss auch in angemessener Frist gewährt werden. Mit Blick auf die Erreichung dieses wichtigen rechtspolitischen Ziels ist das Gesetz kontraproduktiv. Berlin hält es daher insgesamt für verfehlt und wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses mittragen.

(C) **Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:**  
Danke schön, Frau Senatorin!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler (Bundesministerium der Justiz).

**Dr. Max Stadler**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 7. Juli dieses Jahres hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung beschlossen. Kernstück des Gesetzes ist es, gegen die bislang unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Absatz 2 ZPO ab einer Beschwer über 20 000 Euro die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof einzuführen.

Diese Korrektur ist notwendig geworden, weil die mit der ZPO-Reform im Jahre 2002 geschaffene Vorschrift zu einer **sehr uneinheitlichen Praxis** geführt hat. Ich habe im ersten Durchgang der Beratungen in diesem Hohen Haus die entsprechenden Zahlen vorgetragen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass der Gesetzgeber auf diese uneinheitliche Praxis reagieren muss.

Künftig werden **Zurückweisungsbeschlüsse den Berufungsurteilen gleichgestellt**. Aussichtslose Berufungen sollen weiterhin rasch und kostengünstig erledigt werden können. Deshalb hat die **Bundesregierung** nicht etwa die gänzliche Abschaffung des § 522 Absatz 2 ZPO, sondern eine **vermittelnde Lösung vorgeschlagen**.

(D) Die **Berufungsgerichte** dürften durch den Begründungsmehraufwand für die anfechtbaren Zurückweisungsbeschlüsse **kaum zusätzlich belastet** werden; denn die eigentliche Begründungsarbeit steckt in dem Hinweisbeschluss, der jedem Zurückweisungsbeschluss vorangeht. Das ist geltende Rechtslage. Insofern ändert sich der Arbeitsaufwand nur wenig.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Nichtzulassungsbeschwerde die Zahl der Berufungen wieder in die Höhe treibt. In dem Streitwertsegment, um das es geht – ab 20 000 Euro Beschwer –, ist die Berufungsquote seit jeher hoch, weil es um erhebliche Beträge geht. Sie ist von der Einführung des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses kaum beeinflusst worden. Insofern rechnen wir, wie gesagt, nicht mit einer Zunahme der Zahl der Berufungen von den Erstgerichten zu den Berufungsgerichten. Wohl aber – das betrifft jedoch den Bund – ist eine **Mehrbelastung für den Bundesgerichtshof** zu erwarten.

Gleichwohl ist die Reform noch aus einem anderen Grund notwendig. **Derzeit ist das Prinzip der mündlichen Verhandlung zu stark eingeschränkt**. Von vielen Bürgerinnen und Bürgern – auch aus der Anwaltschaft – ist uns überzeugend der Wunsch vorgetragen worden, rechtliches Gehör im Wortsinne zu erhalten, d. h. seine Angelegenheit dem Berufungsgericht persönlich vortragen zu können. Das ist Ausdruck des Grundsatzes der Mündlichkeit von Verhandlungen im Zivilverfahren, der im Prinzip weiterhin gültig ist.

**Parl. Staatssekretär Dr. Max Stadler**

(A) In Zukunft soll daher auch über aussichtslose Berufungen ohne Grundsatzbedeutung dann mündlich verhandelt werden, wenn **besondere Gründe** vorliegen. Das ist unserer Meinung nach eine sachgerechte Lösung. Uneinigkeit herrscht freilich über die technische Umsetzung dieses Ziels und hinsichtlich der Wortwahl. Ich bitte Sie, den Weg, den der Deutsche Bundestag wohlüberlegt gewählt hat – die in den Beratungen im Rechtsausschuss gefundene Formulierung liegt Ihnen vor –, zu unterstützen.

Es gibt einen dritten möglichen Anrufungsgrund für den Bundesrat. Der Bundestag hat die **Wertgrenze** für die Nichtzulassungsbeschwerde in Höhe von 20 000 Euro zunächst einmal nicht direkt in die ZPO aufgenommen, sondern **im Übergangsrecht belassen**. Grund dafür ist, dass die Höhe der Wertgrenze überprüft werden soll, wenn sich das neue Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof eingespielt hat. Wir halten ein solch **abgestuftes Vorgehen zum Schutz des Bundesgerichtshofs vor Überlastung** für geboten.

Die Bundesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass das vom Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf noch veränderte Gesetz einen guten Kompromiss darstellt. Wir bitten Sie daher um Ihre Unterstützung.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:** Ich bedanke mich, Herr Staatssekretär.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Rechtsausschuss empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen. Daher frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur **Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid** (Drucksache 487/11)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Als Erster hat Herr Minister Bode (Niedersachsen) das Wort.

**Jörg Bode** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich den Weg, den das Gesetz bis zum heutigen Tag genommen hat, Revue passieren lasse, stelle ich fest: Er war lang, steinig und von intensiven Diskussionen, in denen unterschiedliche Überzeugungen zum Ausdruck kamen, begleitet. Nicht nur im politischen Raum, sondern in der Gesellschaft insgesamt gab es intensive Auseinandersetzungen darüber, ob man das Gesetz beschließen und damit den Einstieg in die CCS-Technologie in Deutschland wagen sollte.

(C) Das Gesetz enthält einen aus der Sicht der Bundesländer wesentlichen Punkt, der von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag aufgenommen worden ist: Die Länder haben die Befugnis, unter Beachtung gesetzlich definierter Rahmenbedingungen eigenständig über die zulässigen Speichergebiete und damit letztlich über den Einsatz der CCS-Technologie zu entscheiden.

Zu Beginn der heutigen Sitzung haben Bürgerinitiativen und Verbände vor unserem Haus demonstriert. Das zeigt: Es gibt in unserer Gesellschaft **keinen Konsens** über den Einsatz der CCS-Technologie. Dafür sind Gründe ausschlaggebend, die wir in der Debatte nicht verschweigen dürfen.

Erstens. Warum gibt es eine Diskussion über den Einstieg in die CCS-Technologie? Es soll ein Beitrag zum **Klimaschutz** geleistet werden. Wir sollten noch einmal intensiv darüber nachdenken, ob die CCS-Technologie in der Lage ist, einen nachhaltigen Beitrag dazu zu erbringen. Welchen Sinn hat es, wenn wir für fünf Kohlekraftwerke, die mit CCS-Technologie ausgestattet sind, ein sechstes bauen müssen, nur um den durch die Technologie ausgelösten Wirkungsgradverlust auszugleichen?

Zweitens. Ist es tatsächlich sinnvoll, Kohlendioxid dauerhaft in die Erde zu verbringen?

Drittens. Wenn wir vorausschauen – **wie lange reichen unsere Speicherkapazitäten aus**, um Kohlekraftwerke nachhaltig zu sichern? Ich bin der festen Überzeugung, dass die Speicherkapazitäten tatsächlich wesentlich geringer sind, als alle Befürworter der Technologie glauben.

(D) Welche anderen wichtigen Nutzungsmöglichkeiten schließen wir aus, wenn wir CCS zulassen? Wenn CCS angewendet wird, kann man in diesem Bereich **keinerlei Tiefengeothermie**, also die Erdwärme, eine wirkliche Zukunftsoption, anwenden. Wenn CCS zugelassen wird, kann in diesem Bereich **keine Erdgas- und Erdölförderung** mehr stattfinden, die einen wesentlichen Anteil an der autonomen Versorgung Deutschlands hat. Wenn CCS zugelassen wird, können in diesem Bereich übrigens auch **keine Speicherkavernen für Erdgas** mehr vorgesehen werden, die benötigt werden, um Lieferschwankungen oder aber auch Risiken im Zusammenhang mit Erdgaslieferungen von dritten Nationen abzufedern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dies sind zunächst einmal wirtschaftliche Fragen, die den Grund des Gesetzes, die Technologie selbst, in Frage stellen. Aber die Bürgerinnen und Bürger und die Fachleute haben auch andere Fragen, die offen sind, nämlich: Wie ist es um die Sicherheit, und zwar die **Langzeitsicherheit**, dieser Technologie bestellt? Können wir Restrisiken für Mensch und Umwelt an allen potenziellen Speicherorten langfristig ausschließen?

Nun könnte man es sich einfach machen und auf die Diskussion verweisen, die wir mit dem Bund über die Frage geführt haben, wer die sogenannten **Unendlichkeitsrisiken** trägt. Der Bund hat sich massiv geweigert, diese selbst zu übernehmen, und hat sie den Ländern zugeordnet. Wenn das so sicher

**Jörg Bode** (Niedersachsen)

- (A) wäre, gäbe es für diese Haltung keinen Grund. Es scheint aber einen zu geben.

Die Fragestellung ist aus unserer Sicht auch von der technischen und der technologischen Seite her noch nicht geklärt. Denn die Daten und die wesentlichen **Informationen über die geologischen Besonderheiten** sind in den Ländern, **nicht zentral** beim Bund **vorhanden**. Auch deshalb ist es sinnvoll, eine Länderklausel zu schaffen.

Ich möchte nur auf die Besonderheiten des Landes **Niedersachsen** eingehen. Wir haben sehr **vielfältige Nutzungen** unserer Bodenschätze. Dies gilt übrigens nicht nur für Niedersachsen, sondern für ganz Deutschland. Das heißt, bei der Frage, ob es überhaupt möglich ist, CCS in Niedersachsen anzuwenden, müssen nicht nur Informationen über die geologischen Schichten vorhanden sein und berücksichtigt werden, sondern es muss auch bedacht werden, wo bereits Speichertechnologien für Erdgas eingesetzt werden. Berücksichtigt werden muss ferner, wo es in der Vergangenheit Erschließungs- oder Förderbohrungen für Erdgas oder Erdöl gegeben hat und welche Auswirkungen dies tatsächlich haben könnte. Nicht außer Acht gelassen werden darf auch die Priorisierung von anderen Nutzungen.

Legt man all das auf einer Karte von Niedersachsen übereinander, kommt man zu einer sehr einfachen Aussage: Wir haben schlicht und ergreifend **keinen Platz** bzw. dort, wo Platz vorhanden wäre, sind Risiken aus unserer Sicht heute nicht abwägbar, nicht ausgeschlossen.

- (B) Das mag in anderen Ländern, für die ich keine Datengrundlagen habe, anders aussehen. Deshalb ist es **richtig, dass die Länder die Letztentscheidung haben sollen**.

Auf Grund der Aussagen, die die Ländervertreter im Vorfeld in den Ausschüssen und in der Öffentlichkeit gemacht haben, ist die Situation relativ kompliziert. Man kann auch sagen: Es ist eindeutig, dass wir uns nicht einig sind. Einige Vertreter der Länder sind der Meinung, man solle CCS am besten sofort und überall einsetzen bzw. den Einsatz ermöglichen. Andere sind der Meinung, man solle es möglichst überall ausschließen.

**Niedersachsen und Schleswig-Holstein** haben gemeinsam mit dem Bund verhandelt und **für einen Mittelweg geworben**. Er besteht darin, durch eine **Länderklausel** den Ausschluss dort zu ermöglichen, wo die Risiken nicht einschätzbar sind, wo andere Nutzungen aus Ländersicht Priorität haben, und Forschung in Ländern zuzulassen, die sagen, wir wollen es und wir können die Risiken entsprechend abschätzen. Es sieht so aus, dass der Kompromissweg – ebenso wie die anderen beiden Positionen – heute in unserer Runde keine Mehrheit findet, das Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat also nicht abgeschlossen wird.

Ich möchte an dieser Stelle auf diejenigen eingehen, die mir heute draußen Unterschriften übergeben und dafür geworben haben, das Gesetz scheitern zu lassen.

(C) Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich habe große Sorge, dass der kurzfristige Erfolg, dass es heute zu keinem Gesetz mit einer wirksamen Länderklausel kommt, eine große Gefahr für diejenigen darstellen könnte, die CCS selber ausschließen wollen. Das könnte ein Pyrrhus-Sieg werden; denn es gibt eine **EU-Richtlinie**, und **Deutschland ist in der Pflicht, Strafzahlungen** an die Europäische Union **zu verhindern**. Natürlich wird der Bund tätig werden müssen. Ich kann nur an den Bund appellieren, dies weiterhin auf dem Mittelweg zu tun, nämlich mit einer Länderklausel, die den Besonderheiten der Länder Rechnung trägt. Ich kann nicht sagen, ob ein Vermittlungsverfahren, falls es angestrengt wird, erfolgreich wäre. Aber wenn wir in die eine oder in die andere Richtung von diesem Mittelweg abweichen, werden wir jedenfalls keinen gesellschaftlichen Konsens erreichen. Da kann ich die Vertreter der Länder, die momentan nicht im Fokus des Bürgerprotestes stehen, nur ermuntern: Kommen Sie doch einmal an die Nordseeküste, kommen Sie doch einmal an die Ostseeküste, in Schleswig-Holstein beispielsweise, und sprechen Sie mit den Menschen! Sprechen Sie mit denjenigen, die sich mit der Technologie, was Speichertechnik, Fördertechnik angeht, beschäftigt haben, und machen Sie sich selber ein Bild!

(D) Es gibt **unterschiedliche Interpretationen der Länderklausel**. Das liegt daran, dass diejenigen, die gutachterlich tätig waren, sicherlich nicht alle Informationen über das Datenmaterial, divergierende Anforderungen an geologische, technische Barrieren kannten und andere öffentliche Interessen nicht einschätzen konnten. Die Länderklausel ist aus unserer Sicht das effektivste, ja das einzige Instrument, um gesellschaftlichen Konsens zu erreichen. Das würde allerdings dazu führen, dass es in Niedersachsen CCS nicht geben würde.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:**  
Danke schön, Herr Minister Bode!

Das Wort hat Minister Christoffers (Brandenburg).

**Ralf Christoffers** (Brandenburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Bode, Sie haben die unterschiedlichen Ansichten soeben erläutert. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass wir die **CCS-Technologie einschließlich der stofflichen Verwertung**, der CCU, verstehen, sie also nicht auf Energieumwandlungsprozesse beschränken, sondern ausdrücklich auch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Bereich der Industrie einbeziehen. Sie wissen, dass mehr als 400 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> aus Industrieprozessen emittiert werden. Wenn der Klimaschutz tatsächlich an erster Stelle steht und die Aussagen der internationalen Klimaschutzkonferenzen zutreffend sind, dass wir nur noch einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung haben, um das 2-Grad-Ziel zu erreichen, dann sind natürlich auch die Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus Industrieprozessen und dessen Verwertung oder möglicherweise Speicherung ein entscheid-

Ralf Christoffers (Brandenburg)

(A) des Thema. Es geht eben nicht nur um Energieumwandlungsprozesse.

Meine Damen und Herren, eine langfristige Strategie für das CO<sub>2</sub>-Management besteht nach Auffassung des Landes Brandenburg in einer Dreistufigkeit: **Vermeidung, Verwertung und möglicherweise Speicherung**, wenn Vermeidung und Verwertung nicht sehr schnell zu einer deutlichen Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes führen.

Wenn das Gesetz so in Kraft tritt, wie es vom Bundestag beschlossen worden ist, bedeutet das aus verschiedensten Gründen schlechthin den Ausstieg aus der Erprobung der CCS-Technologien in Deutschland. Insofern wurde den Forderungen der Bürgerbewegung entsprochen. Die Interessenlagen, die Hintergründe für die einzelnen Landesentscheidungen sind jedoch völlig entgegengesetzt.

Aus meiner Sicht wäre eine solche Entscheidung heute zugleich ein Rückschlag für die internationalen Klimaschutzanstrengungen. Die CCS-Technologien sind eine im globalen Kontext **wichtige Klimaschutzoption**, deren Praxistauglichkeit erprobt werden sollte, bevor man Entscheidungen für oder gegen ihren Einsatz trifft. Die CCS-Technologien sind Bestandteil der Energie- und Klimaschutzpolitik der Europäischen Union und spielen in allen internationalen Klimaschutzverhandlungen und -abkommen für die Schwellen- und Entwicklungsländer eine wichtige Rolle. Von allen internationalen Gremien wird anerkannt: Die fossilen Rohstoffe, auch die Kohle, werden mindestens bis zum Ende dieses Jahrhunderts weltweit wichtige Energieträger bleiben. Ihre Nutzung wird in einigen Ländern sogar noch zu nehmen.

(B)

Es ist auch Konsens, dass es aus Klimaschutzswängen erforderlich ist, die CO<sub>2</sub>-Reduktion sehr drastisch zu erhöhen. Das kann nur erreicht werden, wenn weltweit alle zur Verfügung stehenden Optionen verfolgt werden: **Energieeinsparung, Erhöhung der Energieeffizienz, Begrenzung der Umwandlungsverluste, Ausbau der erneuerbaren Energien** und eben auch CCS-Technologien. Anerkannt ist, dass CCS nicht nur eine Option für den Einsatz in der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen, sondern auch im industriellen Bereich darstellt.

**Deutschland gehört bisher zu den Technologieführern** im Bereich CCS. Man kann aber eine Technologie nicht vermitteln, wenn ihre Tauglichkeit nicht mit Projekten im eigenen Land unter Beweis gestellt wird.

Bei der Erprobung der CCS-Technologien geht es auch nicht um Gefälligkeiten zu Gunsten irgendwelcher Unternehmen. Der **Schutz der Menschen und ihrer Umwelt** ist und bleibt **Maßstab verantwortungsvollen politischen Handelns**, gerade für die Brandenburgische Landesregierung, die diesen Grundsatz in ihrer Koalitionsvereinbarung verankert hat. Das aber erfordert es, eine technologieoffene Forschung zu garantieren. Sie wird gebraucht, damit alle verantwortbaren Optionen ausgelotet werden

(C) können, bevor Politik entscheidet, wohin die Reise geht.

Einer der renommiertesten Wissenschaftler in Deutschland, Professor H ü t t l, hat unlängst daran erinnert, dass Politik im Sinne des Vorsorgeprinzips handeln müsse. Es sei kein nachhaltiger Ansatz, Technologieentwicklung einzustellen, nur weil sie Probleme bereite. Professor S c h e l l n h u b e r mahnt, wenn CCS nicht komme, müsse man die Anstrengungen für den Klimaschutz in anderen Bereichen massiv forcieren.

Herr Kollege Bode sprach es an: Auch in Brandenburg gibt es viele **Bürgerinitiativen**, die aus vielen Gründen eine sehr unterschiedliche Position zu allen Aspekten der Energiewende in Deutschland einnehmen. Das ist bei Ihnen sicherlich nicht anders. Wir alle wissen, dass es heute weniger darauf ankommt, was technologisch möglich ist, sondern vor allem auf die gesellschaftliche Akzeptanz, was den Einsatz von Technologien bundesweit und auch in den Bundesländern angeht.

Meine Damen und Herren, Brandenburg ist nach wie vor der Überzeugung, dass mit dem Gesetz die Möglichkeit der **Erprobung und Demonstration der CCS-Technologien in ganz Deutschland** geschaffen werden muss. Es geht an den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Realitäten vorbei, wenn ein Bundesland sagt, es sei nicht sicher, und dann von anderen Bundesländern erwartet, dass sie eine andere Entscheidung treffen. **Klimaschutz ist eine nationale Aufgabe**. Im Gegensatz zur Festlegung bei Raumordnungsplanungen haben alle Bundesländer das Problem, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf ihrem Territorium zu senken. Deswegen brauchen wir eine bundesweit einheitliche Regelung, die es uns ermöglicht, diese Aufgabe gemeinsam anzugehen.

(D) Klimaschutz im Kontext mit einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung ist eine bundesweite Aufgabe und kann nur durch gesamtstaatliches Handeln umgesetzt werden. Mit der sogenannten **Länderklausel** wird das verhindert und ein schädlicher föderaler Ausstiegswettbewerb bei der Kohlendioxidspeicherung forciert. Deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung zu dem **Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg und Sachsen auf Streichung von Artikel 1 § 2 Absatz 5** zur landesrechtlichen Gebietsbestimmung.

Verschiedene Bundesländer – Kollege Bode hat es soeben wiederholt – haben bereits öffentlich verkündet, von der Möglichkeit des Ausstiegs aus der Erprobung und Demonstration der CO<sub>2</sub>-Speicherung auf ihrem Landesterritorium Gebrauch zu machen. Aber auch in diesen Ländern werden Kraftwerke auf der Basis fossiler Energieträger oder von Biomasse betrieben. Auch dort existieren energieintensive Unternehmen, die erheblich zum Gesamt-CO<sub>2</sub>-Ausstoß beitragen. Länderausstiegsgesetze mögen heute populär sein, nachhaltig sind sie nicht.

Es ist auch nicht nachhaltig, wenn eine Industrienation von der Größe und Bedeutung Deutschlands ihre Energie- und Klimaschutzpolitik damit begrün-

**Ralf Christoffers** (Brandenburg)

(A) det, einen Teil des Energiebedarfs im Rahmen der Energiewende zu importieren. Zum **Selbstverständnis brandenburgischer Energie- und Wirtschaftspolitik** gehört es, Energie nicht nur für den Bedarf im Land Brandenburg zu erzeugen, sondern zur Bedarfsdeckung in ganz Deutschland beizutragen. Brandenburg erwartet jedoch, dass die Lasten nicht einseitig von den betroffenen Regionen getragen werden.

Brandenburg verfügt mit dem **Pilotstandort Ketzin** über das erste CO<sub>2</sub>-Speicherprojekt auf dem europäischen Festland und das bisher einzige aktive CO<sub>2</sub>-Speicherprojekt in Deutschland. Die Injektion von CO<sub>2</sub> wird seit 2008 von einem der international umfangreichsten wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramme begleitet. Die bisherigen **Ergebnisse** – Phase 1 ist abgeschlossen – machen deutlich, dass es möglich ist, CO<sub>2</sub> ohne Risiko für die Bevölkerung und die Natur zu speichern. Eine Diskussion über Forschungsergebnisse findet aber nicht statt, wenn die Entscheidung des Bundesrates heute so ausfällt, wie es absehbar ist.

Wir nehmen die Bedenken der Menschen und der Regionen sehr ernst. Wir brauchen in Deutschland dringend eine **Risikokommunikation**, die es uns ermöglicht, über Grenzen und Risiken, aber auch über die Machbarkeit von Technologien offen miteinander zu reden. Insofern kann ich Sie nur noch einmal bitten, unserem Antrag auf Streichung der Länderklausel zuzustimmen.

(B) Meine Damen und Herren, wir sind gerne bereit, allen Bundesländern das GeoForschungsZentrum in Potsdam, das das Speicherprojekt in Ketzin betreibt, für eine offene Fachdiskussion zur Verfügung zu stellen. Risiken können durch das Ergebnis von Forschungen und Projekten zwar nicht minimiert, aber zumindest dargestellt werden, was dann eine Risikoabschätzung ermöglicht.

Auf der Basis des heute vorliegenden Gesetzes kann keine Entscheidung für ein Demonstrationsprojekt getroffen und kein Genehmigungsverfahren verantwortet werden. Nach dem **gescheiterten Gesetzgebungsverfahren** im Jahr 2009 ist nun auch im zweiten Anlauf absehbar, dass wir zu keiner bundesweiten Regelung kommen.

Dadurch wird die **Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie** um ein Vierteljahr **überschritten**. Mit verschiedenen rechtlichen Auslegungen der Länderklausel haben wir uns ein Jahr lang selbst blockiert. Erst war es übereinstimmende Auffassung, dass die Erwägungsgründe der europäischen Richtlinie die Einführung einer bundesweiten Regelung erzwingen. Dann gab es Gutachten, die das in Frage gestellt haben. Jetzt gibt es neue Gutachten, die wieder die Vorgutachten in Frage stellen. Auf einer so recht unsicheren Basis wird es weder eine Investitionsentscheidung noch ein Genehmigungsverfahren geben. Das ist weder der Region noch den Bundesländern zumutbar. Insofern **trägt** der vorliegende **Gesetzesbeschluss der Rechtssicherheit nicht Rechnung**.

(C) Ich möchte auch für den **Entschließungsantrag** der Länder **Brandenburg, Hamburg** und **Sachsen** werben. Wir halten es für zwingend erforderlich, auch die in Artikel 1 §§ 4, 25 und 26 des Gesetzes vorgesehenen Regelungen weiter zu verändern.

Mit unseren beiden Anträgen geht es uns erstens darum, Rechtssicherheit herzustellen, zweitens die Möglichkeit einer Prüfung der Technologieoptionen zu erreichen und drittens die Sicherheit der Bevölkerung weiter zu verbessern.

Meine Damen und Herren, mir ist die Kompliziertheit der Situation bewusst. Ich halte es nicht für akzeptabel, dass die Bundesrepublik Deutschland aus innenpolitischen Gründen drei Jahre lang nicht in der Lage war, eine EU-Richtlinie umzusetzen, und heute möglicherweise wiederum kein Ergebnis vorzeigen kann. Das ist kein Ausweis von Handlungsfähigkeit, die wir alle dringend benötigen. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:** Ich bedanke mich, Herr Minister Christoffers.

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Reiche (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

**Katherina Reiche**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist eine Frage der Rechtstreue, dass Deutschland die CCS-Richtlinie, eine Klimaschutzrichtlinie, jetzt umsetzt. Es ist fünf Minuten nach zwölf; denn am 25. Juni dieses Jahres hätte die Richtlinie europarechtlich umgesetzt sein müssen. Bei einer Verweigerung des Bundesrates laufen wir sehenden Auges in ein **Vertragsverletzungsverfahren**. Gerade in diesen Tagen, in denen das Schicksal Europas an der Vertragstreue seiner Mitgliedstaaten hängt, sollte sich Deutschland als vertragstreu erweisen. Was wir von anderen erwarten, sollten wir zuallererst selbst tun.

CCS ist eine **Klimaschutztechnologie**. Auch in Deutschland können wir CO<sub>2</sub>-Minderungsziele erreichen, wenn wir diese Technologie anwenden. CCS wird häufig in einem Atemzug mit der **Kohleverstromung** genannt. Das ist aber nur die halbe Wahrheit. Ein anderer Teil der Wahrheit ist, dass es auch **Gaskraftwerke** betrifft. Gerade bei unseren energieintensiven Unternehmen fallen **Prozessemissionen** an, bei denen CO<sub>2</sub> weder chemisch noch physikalisch zu vermeiden ist. Das betrifft den Stahl- und den Eisenbereich, Raffinerien, die Zement-, Kalk- und die chemische Industrie. Auch hier kann CCS helfen.

Wenn wir den Klimawandel und seine Folgen ernst nehmen, sollten wir uns **alle Optionen offenhalten**. Wenn selbst renommierte Klimaforscher wie der Chef des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung, Hans-Joachim Schellnhuber, argumentieren, dass es immer Optionen geben muss, dann darf man die Tür nicht zuschlagen.

Parl. Staatssekretärin Katherina Reiche

(A) In Deutschland existieren bislang Forschungsprojekte. Die Erkenntnisse, die wir dadurch gewinnen, sind sehr wertvoll und Grundlage für weitere Entwicklungen; sie können aber nicht die Erprobung im großen Maßstab ersetzen. Eine solche **Erprobung der Technologie** ist allerdings **erforderlich**, um die technische und die wirtschaftliche Machbarkeit sowie vor allem die mit CCS zusammenhängenden ökologischen Fragen klären zu können. Deswegen ist es wichtig, jetzt einen Schritt weiter zu gehen.

Die Klimaforschung misst CCS hohen Stellenwert bei. Aber nicht nur die Forscher erwarten eine Lösung, auch die **Naturschutzverbände** unterstützen diese Position. Der NABU und die DUH argumentieren, dass sie die **Technologie dem Grunde nach anerkennen**, der WWF oder auch Germanwatch fordern sehr offen die Unterstützung und Einführung von CCS.

Die Demonstranten – auch heute vor dem Bundesrat – zeigen, dass über diese Technologie sehr kontrovers diskutiert wird, und zwar nicht nur in Schleswig-Holstein oder Niedersachsen, sondern auch in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Deswegen hat der Bundestag die Bedenken der Bevölkerung, der Länder und der Umweltverbände aufgegriffen.

Eine Bemerkung zu den Demonstranten kann ich mir dennoch nicht verkneifen: Es waren nicht nur CCS-Gegner vor der Tür; auch die IG-BCE-Jugend hat demonstriert, allerdings für Klimaschutz und Arbeitsplätze, nämlich ihre. Sie sind allerdings recht rüde angefahren und beiseitegedrängt worden. Das Verständnis von Demonstrationsfreiheit scheint dort draußen sehr unterschiedlich ausgeprägt zu sein.

(B)

Welche Forderungen haben wir erfüllt?

Zum einen die **Beschränkung auf Demonstrationsanlagen**. Das CCS-Gesetz ermöglicht eben keinen unbegrenzten Einstieg in die Technologie, sondern lediglich Demonstrationen in einigen wenigen Speichern. Das ist eine Mindestvoraussetzung, um die Erkenntnisse über die Potenziale der neuen Technologie abschätzen zu können.

Durch die **Länderklausel** können die Länder bei fachlicher Begründung bestimmte Gebiete von der Speicherung ausschließen. Das ist ein **Beitrag zur Kompromissfindung und Akzeptanzsteigerung**, auch in Anbetracht der Interessenlage im Bundesrat.

Zu den **Umwelt- und Sicherheitsstandards**: Demonstrationsspeicher dürfen nur auf der Grundlage von höchsten Umwelt- und Sicherheitsstandards genehmigt werden, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Betreiber ist für alle Risiken verantwortlich und zu umfassender finanzieller Vorsorge verpflichtet.

Der Umweltausschuss des Bundesrates hat die Empfehlung abgegeben, dass der **Verantwortungsübergang** statt eines Anspruchs des Betreibers **in das Ermessen der Länder** gestellt werden soll. Auch dem kann die Bundesregierung zustimmen.

Insgesamt – das kann ich nach Jahren der Arbeit an dem Gesetz konstatieren – ist eine Technologie noch nie mit so viel Bedacht, so konsequent schrittweise und so ergebnisoffen geregelt worden. Das CCS-Gesetz geht in vielen Punkten über die eigentlichen Erfordernisse der EU-Richtlinie hinaus, obwohl wir sonst den Grundsatz verfolgen, möglichst 1 : 1 umzusetzen. Nicht nur deshalb bewegt sich das Gesetz auf einem sehr schmalen Grat. Weitere substantielle Änderungen, wie von manchen gefordert, würden die Erprobung faktisch unmöglich machen.

(C)

Wir können uns nicht auf die Forschung beschränken; das habe ich gesagt. Auch der **Vorwurf, dass die großtechnische Anwendung unmittelbar ermöglicht würde, ist unzutreffend**, da wir sowohl die Menge je Speicher als auch die Gesamtmenge jährlich beschränken.

Auch die **Forderung, uns auf industrielle Emissionen zu beschränken**, geht ins Leere. Diese Beschränkung wäre wiederum **nicht von der EU-Richtlinie gedeckt**.

Schließlich sollen wir die Länderklausel abschaffen. Durch den Beitrag von Niedersachsen ist deutlich geworden, dass wir einen Kompromiss finden wollen und müssen. Es bleibt ja bei einer bundeseinheitlichen Anwendung des Gesetzes. Das Gesetz ermöglicht es jedem Land, Demonstrationsvorhaben umzusetzen.

Die einzelnen Länder haben ihre jeweilige Verantwortung. Man kann argumentieren, dass die Lasten in Deutschland unterschiedlich verteilt seien. Es gehört aber auch zur Wahrheit, dass z. B. in **Brandenburg** mehr **Kohlestrom** erzeugt wird, nämlich fast 60 % der Gesamtstromproduktion, als in Schleswig-Holstein mit 13 % und dass in Brandenburg 10 % der Wertschöpfung des produzierenden Gewerbes aus diesem Bereich kommt. Diese beiden Zahlen machen deutlich, dass das Interesse von Braunkohleregionen möglicherweise ein anderes ist als das von Ländern, die ein anderes Portfolio der Verstromung haben. Hier hoffen wir nach wie vor auf die Übernahme der Verantwortung.

(D)

Inwieweit CCS jemals im großtechnischen Maßstab zur Verfügung steht, kann heute niemand beurteilen. Aber ich bin mir sicher, dass uns eine Verweigerung schaden würde. Denn zweifelsfrei gibt es den Klimawandel, der eine Bedrohung für die Menschheit und die Natur ist. Keine Antwort zu finden ist keine Lösung.

Ich werbe deshalb um Ihre Zustimmung zum CCS-Gesetz, um gemeinsam den ersten Schritt hin zu mehr Klimaschutz zu gehen.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:** Frau Staatssekretärin, ich bedanke mich.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie drei Landesanträge vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren ge-

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen**

(A) wünscht wird. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dem Gesetz zustimmt, und bitte um das Handzeichen. – Auch das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Die Abstimmung über den Entschließungsantrag in der Drucksache 487/4/11, dem Sachsen beigetreten ist, entfällt somit.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz – RüstAltFG**) – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 533/11)

Dem Antrag des Landes Niedersachsen ist das Land **Brandenburg beigetreten**.

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Minister Bode** (Niedersachsen) für Herrn Minister Schüne- mann abgegeben. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Verteidigung** – mitberatend – zu.

**Tagesordnungspunkt 24:**

(B) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme des Bundes für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch (**Kinderwunschförderungsgesetz – KiwunschG**) – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 478/11)

Dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind das **Saarland und Thüringen beigetreten**.

Eine Wortmeldung liegt von Frau Ministerin Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern) vor.

**Manuela Schwesig** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kinder sind unsere Zukunft. Das ist sicherlich eine politische Aussage, die uns eint, die wir alle schon öfter getroffen haben.

Deutschland leidet dennoch in doppelter Hinsicht unter Kinderarmut: Viele Kinder sind arm, und **Deutschland ist arm an Kindern**. Wir debattieren deshalb immer wieder gemeinsam darüber: Wie kann Deutschland familienfreundlicher werden? Wie kann Deutschland kinderfreundlicher werden?

In der öffentlichen Diskussion über Familienfreundlichkeit stehen Paare, deren Kinderwunsch unerfüllt bleibt, oftmals im Schatten. Ungewollte Kin-

derlosigkeit betrifft viele Paare und ist dennoch ein **Tabuthema**. Diese Paare wünschen sich nichts sehnlicher als Kinder und setzen deshalb auf künstliche Befruchtung, die ihnen aber durch finanzielle Hürden erschwert oder gar nicht ermöglicht wird. (C)

Es war schon öfter Anliegen des Bundesrates, diese finanziellen Hürden zu nehmen; wir haben gerade heute wieder einen Antrag beschlossen. Das ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern Anlass, eine Initiative zu starten, damit sich zukünftig Ehepaare unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten ihren Kinderwunsch erfüllen können.

Sie wissen: Die **Krankenkassen übernehmen seit dem 1. Januar 2004 die Kosten für die ersten drei Versuche nur zur Hälfte**. Wenn man bedenkt, dass ein Versuch ca. 3 200 Euro kostet, liegt es auf der Hand, dass es nicht allen Paaren, insbesondere einkommensschwachen, möglich ist, 1 600 Euro zu finanzieren. Auf Grund dieser Rechtslage müssen Paare mit Kinderwunsch, die keinen Erstattungsanspruch gegenüber einer privaten Krankenversicherung geltend machen können, mindestens 50 % für die ersten drei Versuche und ab dem vierten Versuch 100 % der Behandlungskosten selbst tragen.

Die Inanspruchnahme von **Maßnahmen der künstlichen Befruchtung** ist durch diese Neuregelung vor allem bei gesetzlich Krankenversicherten 2004 gegenüber 2003 drastisch, nämlich **um ca. 70 %, zurückgegangen**. Bei Beihilfe beziehenden Paaren, für die die GKV-Erstattungsregeln infolge deren Übernahme in die Beihilfeverordnungen des Bundes und der Länder ebenfalls gelten, betrug der Rückgang 33 %. (D)

Sehr geehrte Damen und Herren, in Deutschland stieg der Anteil der Kinder durch künstliche Befruchtung an der Gesamtzahl der Neugeborenen von 1997 bis 2003 zunächst kontinuierlich auf 2,6 %, bevor er wieder auf knapp 1 % im Jahr 2005 sank. Dieser deutliche Rückgang ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass seit der Gesundheitsreform 2004 die gesetzlichen Krankenkassen nur noch die Hälfte der Kosten für maximal drei In-vitro-Behandlungen übernehmen, während sie zuvor vier Behandlungen vollständig bezahlten. Insgesamt lag der Anteil der durch künstliche Befruchtung gezeugten Kinder in den Jahren 2000 bis 2005 bei durchschnittlich 1,6 %. In **Dänemark** hingegen, wo Paare mit unerfülltem Kinderwunsch drei Behandlungen bezahlt bekommen, lag der Anteil in diesem Zeitraum bei fast 4 %, also zweieinhalbmal höher als in Deutschland. Das mögen für einige kleine Prozentzahlen sein. Angesichts dessen, dass uns jedes Kind wertvoll ist, macht es viel aus.

Ungewollte Kinderlosigkeit ist ein Problem, das oft im Zusammenhang mit dem **demografischen Wandel** behandelt wird. Ich habe es jetzt mit Zahlen unterlegt.

Aber für mich steht gar nicht das demografische Problem im Vordergrund; das wäre zu kurz gesprungen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir hier über Paare sprechen, die einen sehnlichen Kinderwunsch haben, die zusätzliche **physische und**

\*) Anlage 8

**Manuela Schwesig** (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) **psychische Belastungen** auf sich nehmen, um sich ihn zu erfüllen. Dass es ihnen nicht leichtfällt, darüber öffentlich zu reden und für sich zu trommeln, ist jedem verständlich. Deshalb ist es gut und wichtig, dass der Bundesrat diese Paare in Initiativen immer wieder in den Mittelpunkt gerückt hat.

Wir haben hier schon mehrfach beantragt, zur alten Regelung, dass mindestens drei Versuche zu 100 % bezahlt werden, zurückzukehren. Diese Anträge waren bisher auf Bundesebene nicht erfolgreich. Ich freue mich darüber, dass es uns heute gemeinsam gelungen ist, durch eine Mehrheit zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz wieder den **Beschluss** zu fassen, **dass diesen Paaren 100 % der Kosten erstattet werden.**

Wir haben uns gleichzeitig Gedanken darüber gemacht, wie ein **Kompromiss** aussehen könnte, zumal seitens der Bundesregierung signalisiert wurde, dass sie dieses Thema noch einmal aufgreife. Wir schlagen in unserem Antrag vor zu beschließen, dass die anteilige Finanzierung aus **50 % GKV-Leistung, 25 % steuerfinanziertem Anteil und 25 % Eigenanteil** erfolgt. Dieses **partnerschaftliche Modell** könnte dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen gerecht werden.

Noch einmal: Die 100%-Lösung wäre sehr gut. Aber ehe wir diese immer wieder beschließen und nichts passiert, sollten wir darüber nachdenken, ob wir nicht wenigstens einen Schritt in diese Richtung gehen, um diesen Paaren zu helfen. Ich freue mich sehr darüber, dass es Länder gibt, die diesen Antrag unterstützen, und will gleichzeitig sagen, dass auch die Frage, warum die **Regelung auf Ehepaare begrenzt** wird, im Gespräch ist. Ich bin hier **für eine weitergehende Lösung offen**. Darüber sollten wir gemeinsam in den Ausschüssen beraten und sehen, welches Signal in dieser Gesamtfrage von der Bundesregierung kommt.

Ich würde mich im Sinne der betroffenen Paare sehr darüber freuen, wenn es uns, Bundesregierung und Bundesrat, gemeinsam gelänge, eine Lösung zu finden; denn in dieser Frage ist es nicht fünf nach zwölf, sondern schon fünfunddreißig nach zwölf. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:** Ich bedanke mich, Frau Ministerin.

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 375/11)

Dem Antrag des Landes Berlin ist **Brandenburg beigetreten.**

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. (C)

Nach unserer Geschäftsordnung frage ich positiv, wer dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf nicht eingebracht.**

Ich komme zu **Tagesordnungspunkt 26:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 538/11)

Dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg sind **Berlin und Brandenburg beigetreten.**

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** geben **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) und **Minister Bode** (Niedersachsen) für Minister Schünemann ab.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 532/11) (D)

Das Wort hat Staatsminister Dr. Martens (Sachsen).

**Dr. Jürgen Martens** (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Freistaat Sachsen bringt heute den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung in den Bundesrat ein.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin  
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Die öffentliche Diskussion über die von sächsischen Ermittlungsbehörden im Umfeld von **Demonstrationen im Februar** durchgeführten Funkzellenabfragen ist zweifelsfrei in diesem Haus präsent. Mit unserer Initiative wollen wir aber – lassen Sie mich das zu Beginn klarstellen – nicht auf dieses Einzelgeschehen reagieren.

Die aus diesem Anlass geführte öffentliche Diskussion hat uns vor Augen geführt, welche **Schwachstellen** es im rechtlichen Bereich **rund um die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage** gibt. Die Strafprozessordnung regelt die Anordnungsvoraussetzungen für die Funkzellenabfrage unseres Erachtens zu unbestimmt und nimmt nur unzureichend auf

\*1 Anlagen 9 und 10

**Dr. Jürgen Martens** (Sachsen)

- (A) Rechte und Interessen unbeteiligter Dritter Rücksicht. Dem soll unsere Initiative abhelfen.

Eine Klarstellung vorweg:

Bei der sogenannten nichtindividualisierten Funkzellenabfrage werden die in einem bestimmten Zeitraum in einem räumlichen Sektor angefallenen und von den Providern gespeicherten Telekommunikationsdaten erhoben und ausgewertet. Auf Grund einer richterlichen Anordnung werden die Telekommunikationsanbieter aufgefordert, den Strafverfolgungsbehörden die gespeicherten Verkehrsdaten zu überlassen. Um einem Missverständnis in diesem Zusammenhang vorzubeugen: Telefongesprächsinhalte und Inhalte von SMS-Mitteilungen werden dabei nicht aufgezeichnet und übermittelt. Sie können auch nicht rekonstruiert werden.

Die aus der Funkzellenabfrage gewonnenen Erkenntnisse können Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bieten, belegen sie doch, welcher Telefonapparat zu welchem Zeitpunkt in welcher Funkzelle war und mit welchen anderen Geräten von dort aus kommuniziert worden ist.

Eine unvermeidbare Folge jeder nichtindividualisierten Funkzellenabfrage ist, dass der Einsatz dieser Ermittlungsmethode zwangsläufig Unbeteiligte, Unverdächtige trifft, und zwar umso mehr, je mehr Menschen, die ein Mobilfunkgerät bei sich haben, sich in der Funkzelle aufhalten. Das ist naturgemäß in besonderer Weise in großstädtischen Ballungsräumen der Fall oder bei Situationen, in denen sich eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum versammelt, etwa bei Volksfesten oder Demonstrationen.

- (B)

Wir sind der Ansicht, dass die nichtindividualisierte **Funkzellenabfrage** zweifelsfrei ein wichtiges Ermittlungsinstrument zur Aufklärung von Straftaten sein kann. **In Fällen schwerer Kriminalität** ist sie bisweilen **unverzichtbar**, um unbekannte Straftäter ermitteln und identifizieren zu können. Darüber dürfen **aber die Rechte der** von der Abfrage betroffenen **unbeteiligten Bürger** nicht vernachlässigt werden. Ihre Grundrechtspositionen **müssen besser Beachtung finden**.

Ich sehe auch keinen Widerspruch zwischen einer effektiven Strafverfolgung und den **Anforderungen des Datenschutzes**. Im Gegenteil, die Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes bei strafrechtlichen Ermittlungen ist nicht zuletzt erforderlich, um das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat und in die Ermittlungsbehörden zu erhalten.

Dies wollen wir mit dem Gesetzentwurf erreichen. Er soll die **Anordnungsvoraussetzungen des § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung** präzisieren und die Rechte von Drittbetroffenen stärken:

Erstens. Die gegenwärtige Rechtslage lässt für eine Funkzellenabfrage das Vorliegen einer Straftat von „erheblicher“ Bedeutung genügen. Hier wollen wir präzisieren. Um sicherzustellen, dass künftig nur besonders schwerwiegende Straftaten Anlass einer

solchen **Abfrage** sind, schlagen wir vor, sie nur dann zuzulassen, **wenn** auch eine **Telekommunikationsüberwachung erfolgen dürfte** oder wenn wegen einer Straftat ermittelt wird, die im Mindestmaß mit einer **Freiheitsstrafe von sechs Monaten** bedroht ist. (C)

Zweitens. Als weiteres Korrektiv sieht das Gesetz bereits eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Um das Bewusstsein der Rechtsanwender für die in jedem Einzelfall umfassende vorzunehmende Interessenabwägung zu schärfen, schlagen wir vor, die **Verhältnismäßigkeitsprüfung gesondert hervorzuheben**. Die Anordnung ist auch weiterhin selbstverständlich nur dann statthaft, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, wenn die Datenerhebung in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und sich örtlich und zeitlich so begrenzen lässt, dass möglichst wenig unbeteiligte Personen erfasst werden.

Drittens. Mit diesen präzisierenden Regelungen auf der Tatbestandsseite würde man aber nur eine Seite der Medaille erfassen. Von genauso großer Bedeutung ist die Frage, wie mit den erhaltenen Daten weiter verfahren werden darf. Auch hierzu enthält der Gesetzentwurf Vorschläge.

Bisher dürfen die durch eine Funkzellenabfrage erlangten Daten auch in anderen Strafverfahren verwertet werden, wenn für die dort verfolgten Straftaten eine solche Abfrage hätte beantragt werden können. Wir schlagen vor, die **Datenweitergabe** in ein anderes Ermittlungsverfahren künftig **unter Richtervorbehalt zu stellen**, weil auch die Erhebung der Daten in diesem Ermittlungsverfahren unter Richtervorbehalt gestanden hätte. (D)

Die Staatsanwaltschaft soll verpflichtet werden, nach Beendigung einer Funkzellenabfrage den **Datenschutzbeauftragten** über die Abfrage zu **unterrichten**. Er soll damit die Möglichkeit erhalten, seinen gesetzlichen Kontrollrechten besser als bisher nachzukommen. Er soll als Sachwalter der Datenschutz- und Informationsrechte Unbeteiligter Kenntnis von solchen Maßnahmen erhalten und dann entscheiden, ob und in welchem Umfang er von seinen Kontrollrechten Gebrauch machen möchte.

Viertens. Schließlich wollen wir, dass die sachbearbeitende Stelle – Polizei oder Staatsanwaltschaft – alle drei Monate **dokumentieren** muss, **ob die Voraussetzungen für eine weitere Speicherung** der erlangten Daten **noch gegeben sind**. Damit soll dem Aufbau unnötiger Datensammlungen vorgebeugt und die zeitnahe Löschung nicht mehr benötigter Daten sichergestellt werden.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, den Gesetzentwurf auf dem weiteren Weg zu unterstützen. Er schafft Rechtssicherheit für die Ermittler, schärft den Blick für die Rechte unbeteiligter Dritter, stärkt den Datenschutz und wird helfen, die Akzeptanz der Bevölkerung für die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage als Ermittlungsinstrument zu erhöhen. – Vielen Dank.

(A) **Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Damit kommen wir zu **Punkt 30:**

Entschließung des Bundesrates zur **Sonntagsöffnung der Bibliotheken** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 511/11)

Wir haben eine Wortmeldung von Frau Senatorin von der Aue (Berlin).

**Gisela von der Aue** (Berlin): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Öffentliche Bibliotheken sind wichtige Kultur- und Bildungseinrichtungen in unserer Gesellschaft. Sie garantieren Zugang zu Information, Bildung und Kultur für breite Bevölkerungsschichten. Sie sind Orte der Begegnung und der kulturellen Kommunikation, aber auch der kulturellen Bildung; denn in ihnen werden Neugier auf Bildung und Lust am Lesen geweckt.

Bibliotheken fördern die Teilhabe an unserer Demokratie, indem sie die Fähigkeit zur selbstständigen Beschaffung von Informationen fördern. Besonders wichtig ist dies für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Verhältnissen und bildungsfernen Schichten.

(B) Angesichts dieser gesellschaftspolitischen Bedeutung muss es unser gemeinsames Bestreben sein, den Zugang zu öffentlichen Bibliotheken einfach zu gestalten und Hindernisse so weit wie möglich abzubauen. Genau um dieses Ziel geht es uns in unserem Entschließungsantrag.

Wir **fordern** darin die **Bundesregierung auf**, einen **Geszentwurf zur Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 7 des Arbeitszeitgesetzes vorzulegen**, der es allen Bibliotheken ermöglicht, auch an Sonntagen ihre Pforten zu öffnen. Die Änderung des Arbeitszeitgesetzes ist erforderlich, da die Ermächtigung in § 13 des Arbeitszeitgesetzes zur Regelung weiterer Ausnahmen leider nicht einschlägig ist.

Mit der Initiative wollen wir dazu beitragen, dass es Bibliotheken ermöglicht wird, mit den sich verändernden Gewohnheiten der Menschen Schritt zu halten. Dazu gehört auch der ungehinderte und zeitlich nicht beschränkte Zugang zu Medien jeder Art. Für Familien, alleinerziehende und beruflich stark beanspruchte Menschen stellen die derzeitigen Öffnungszeiten häufig eine Zutrittsbarriere dar. Eine Ausleihe oder ein Bibliotheksbesuch scheitert unter der Woche nicht selten an terminlichen Schwierigkeiten, z. B. an den Arbeits- bzw. Schulzeiten.

**Untersuchungen in anderen Ländern** zeigen, dass Benutzergruppen, die innerhalb der Woche häufig keine Zeit für einen Bibliotheksbesuch finden, von Sonntagsöffnungen Gebrauch machen. Das gilt vor

allen Dingen für Familien und Berufstätige. **Sonntags ist die Benutzerquote** pro Öffnungsstunde in den untersuchten Ländern **höher** und die durchschnittliche **Verweildauer länger** als an Wochentagen. (C)

Auch die Anforderungen des Arbeitsmarktes sprechen dafür, Berufstätigen den Besuch von Bibliotheken zu erleichtern – Stichwort **„lebenslanges Lernen“**. Von Berufstätigen mit oder ohne Hochschulstudium wird dies heute zu Recht erwartet. Aber dann sollten Einrichtungen, in denen man Zeitschriften, Bücher und andere Medien nutzen kann, ihre Öffnungszeiten so gestalten können, dass es Berufstätigen leichtgemacht wird, sich weiterzubilden.

Und noch etwas: Wir empfinden es als selbstverständlich, dass **Museen, Theater und Kinos** sonntags geöffnet sind. Wenn wir auch die öffentlichen **Bibliotheken** als für unsere Gesellschaft bedeutende Kultur- und Bildungseinrichtungen ansehen, sollten wir sie auch hinsichtlich der Öffnungsmöglichkeiten **gleichstellen**.

Damit bin ich beim Schutz der Sonntagsruhe. Die nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung geschützte **Sonntagsruhe dient** neben der Religion **ausdrücklich** sozialpolitischen Zwecken wie der physischen und psychischen Regeneration, dem Schutz von Ehe und Familie, sozialen Bedürfnissen, wie Freundschaft und Versammlungen, und **der geistigen Erhebung durch Wissenschaft und Kunst**.

Wenn wir also auf die Sonntagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken abzielen, so bedeutet dies, dass wir **familienfreundliche Angebote im Kulturbereich fördern**. Wir sollten daher diese Frage nicht mit der allgemeinen politischen Diskussion über die Flexibilisierung von Arbeits- und Ladenöffnungszeiten vermengen. Die Sonntagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken dient nicht ökonomischen, sondern wertvollen Bildungs- und Kulturinteressen. Bibliotheken bieten die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die zum Nachdenken anregt. (D)

Das Arbeitszeitgesetz erlaubt bereits heute **Ausnahmen**. So dürfen Museen, wissenschaftliche Präsenzbibliotheken sowie viele andere Kultur-, Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen am Sonntag öffnen. Warum aber nicht die öffentlichen Bibliotheken? Alle Bibliotheken fungieren als Bildungs- und Kultureinrichtungen. Es gibt keinen überzeugenden Grund, die Öffnungszeiten am Kriterium der Öffentlichkeit oder der Wissenschaftlichkeit festzumachen.

Die Entschließung will die **Freiräume für alle Bibliotheken** erweitern. Sie selbst sollen entscheiden können, wie sie ihre Öffnungszeiten über die Woche hinweg nutzerfreundlich und wirtschaftlich verteilen möchten.

Die Entschließung entspricht dem Willen der Fachleute. So hat sich der **Vorstand des Deutschen Bibliotheksverbandes** e. V. bereits im Jahr 2006 für eine entsprechende Novellierung des Arbeitszeitgesetzes

Gisela von der Aue (Berlin)

(A) ausgesprochen. Ebenso hat der **Deutsche Städtetag** die Bundesregierung im Jahr 2009 aufgefordert, auch den öffentlichen Bibliotheken die Öffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, bitte ich Sie um Unterstützung unseres Entschließungsantrags für eine Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 7 des Arbeitszeitgesetzes. – Schönen Dank.

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Frau Senatorin!

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend.

**Punkt 31** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Unterbringung von aufgefundenen Tieren** – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 408/11)

Wir haben eine Wortmeldung von Frau Ministerin Taubert (Thüringen). Bitte schön.

**Heike Taubert** (Thüringen): Sehr geehrte Damen und Herren! Ein Gemeinwesen ohne Haustiere ist für die meisten Menschen nur schwer denkbar, so tief sind diese Tiere in der Grundvorstellung unserer eigenen Umgebung verankert. Wenn Sie auf die Wappen der Bundesländer hinter mir schauen, sehen Sie, dass nur auf dreien kein Tier abgebildet ist. Außerdem ist vorne am Rednerpult der Bundesadler. Auch das ist ein Beweis, dass Tiere uns Menschen besonders wichtig sind.

Das Verhältnis der Mitteleuropäer zu ihren Haustieren hat sich aber in den letzten 30 Jahren sehr stark polarisiert. Da sind die Nutztiere, die allzu häufig nur noch als Produktionseinheiten wahrgenommen werden, und da sind unsere im Haus gehaltenen Tiere, die immer mehr zum Gefährten, ja zum Sozialpartner werden, was allerdings nicht automatisch einschließt, dass wir diese Tiere tatsächlich besser verstünden. Trotz dieser Polarisierung in der Tierhaltung bleibt der fundamentale Auftrag bestehen, dass die Menschen für ihre Tiere Sorge zu tragen haben, nicht nur individuell, sondern auch als Gemeinschaft.

Es ist unumstritten, dass Haustiere seit Jahren einen immer wichtigeren Platz in unserer Gesellschaft einnehmen. Mittlerweile leben beeindruckende **22,3 Millionen Haustiere in deutschen Haushalten**.

Neben den unbestritten positiven Auswirkungen, die sich für viele Menschen aus der Haltung von Haus- und Heimtieren ergeben, sehen wir eine **sehr schwierige Entwicklung**: Seit Jahren ist zu beklagen, dass **immer mehr Tiere für einen längeren Zeitraum in Tierheimen und Auffangstationen** untergebracht werden müssen, **weil sie verlorengegangen sind oder weil sich Tierhalter** aus den unterschiedlichsten

(C) Gründen **nicht mehr in der Lage** sehen, **sie angemessen zu versorgen**. Die **Zahl der ausgesetzten Tiere** ist in den letzten Jahren stark **gestiegen**.

So unterschiedlich die Vorgeschichte sein mag, ist diesen Tieren eines gemeinsam: Sie werden aufgefunden und dann durch den Finder bzw. die Fundbehörde in der Regel erst einmal in einem Tierheim oder einer Auffangstation untergebracht. Es entbrennt stets Streit darüber, **wer die Kosten für die Unterbringung der Tiere zu tragen hat**: die Fundbehörde oder womöglich der Finder, sollte das Tier kein Fundtier im Sinne des BGB sein, oder aber der ursprüngliche, allerdings unbekannt und nicht greifbare Tierhalter bzw. möglicherweise die Tierschutzbehörden? Es handelt sich dabei um eine Frage, die rechtlich **nicht eindeutig geklärt** ist und mehrere Rechtsbereiche berührt. Deshalb werden **in den Ländern unterschiedliche Lösungen** favorisiert.

Problematisch daran ist, dass im Ergebnis dieser Debatten häufig die Träger oder Betreiber der Tierheime und Auffangstationen auf einem großen Teil der Kosten für die Unterbringung der aufgefundenen Tiere sitzenbleiben. Immerhin 70 bis 80 % der in Tierheimen untergebrachten Tiere sind aufgefundene oder – in weit geringerem Umfang – beschlagnahmte Tiere, wie im jüngsten **Tierschutzbericht der Bundesregierung** ausgeführt wird.

(D) Wegen der Kosten für die Unterbringung vieler Tiere mit unklarem Rechtsstatus sind inzwischen **Tierheime in gemeinnütziger Trägerschaft akut von der Insolvenz bedroht**. Sie könnten dann die wichtige gesamtgesellschaftliche und bei genauer Betrachtung häufig staatliche Aufgabe, aufgefundene Tiere unterzubringen, nicht mehr erfüllen.

Die Unterbringungskosten wegen unklarer rechtlicher Vorgaben einfach auf die gemeinnützigen Tierheime mit ihrem großen ehrenamtlichen Engagement abzuwälzen, kann nach unserer Vorstellung nicht die Lösung des Problems sein, schon gar nicht vor dem Hintergrund des **Artikels 20a des Grundgesetzes**, der den Tieren ausdrücklich einen besonderen Schutzstatus zuspricht. Dieser grundgesetzliche Auftrag, dieses Staatsziel, ist die konsequente Fortsetzung dessen, was vor 20 000 Jahren zum Wohle der Menschen begann, als sich Hunde und Menschen zu Jagdgemeinschaften zusammengeschlossen haben.

Meine Damen und Herren, es gilt, mehrere Probleme zu lösen. Natürlich muss die **Eigenverantwortung der Tierhalter** öffentlich eingefordert werden. Es kann aber auch keine Lösung sein, die Kosten für die Unterbringung von Tieren aus misslungenen Tierhaltungen den gemeinnützigen Trägern von Tierheimen und Auffangstationen aufzubürden.

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag wollen wir, ohne ein bestimmtes Ergebnis vorwegzunehmen, vor allem dafür sorgen, dass eindeutige und einheitliche rechtliche Regelungen geschaffen werden und die bisherigen gesetzgeberischen Unklarheiten hinsichtlich der Verantwortung für aufgefundene Tiere nicht weiterhin zu Lasten der engagierten Vereine gehen. Es geht nicht darum, neue Kosten für

**Heike Taubert** (Thüringen)

(A) aufgefundene Tiere zu verursachen, sondern sie vor dem Hintergrund des grundgesetzlichen Auftrages fair zu handhaben. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung.

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Frau Ministerin Taubert!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – federführend – und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 32:**

Entschließung des Bundesrates „Den **demokratischen Dialog** in den Bundesprogrammen „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ und „INITIATIVE DEMOKRATIE STÄRKEN“ **fördern; die Demokratieerklärung überarbeiten.**“ – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 270/11)

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat **Minister Bode** (Niedersachsen) für Minister Schünemann abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

(B) Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst.**

Wir kommen zu **Punkt 33:**

Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der **Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen** (17. BImSchV) an den Stand der Technik – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 427/11)

Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** gibt Frau **Ministerin Dr. Schwall-Düren** (Nordrhein-Westfalen) ab.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Wir kommen zu **Punkt 34:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Finanzkraft der Kommunen** (Drucksache 452/11)

Uns liegen mehrere Wortmeldungen vor. Zunächst Frau Bürgermeisterin Linnert (Bremen).

(C) **Karoline Linnert** (Bremen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die schrittweise finanzielle Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu besseren Kommunal финанzen.

Die Steigerung der Sozialleistungsausgaben der Kommunen hat sich 2010 mit einem Zuwachs von 4,5 % ungebrochen fortgesetzt. Folglich rechnet der Deutsche Städtetag auch 2011 mit hohen Steigerungsraten. Dabei fällt auf, dass die Entwicklung weitgehend unabhängig von der Konjunktur verläuft. Die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für Behinderte oder die Grundsicherung im Alter sinken eben nicht automatisch durch eine gute Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund ist die **Übernahme der Kosten für die Grundsicherung** im Alter ein notwendiger erster Schritt zu tragfähigen Kommunal финанzen.

Die schrittweise Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung geht auf das **Vermittlungsverfahren zur Neuregelung der Regelsätze nach SGB II und XII** zurück. Sie war Teil des politischen Kompromisses, der später durch die Gemeindefinanzkommission bestätigt wurde.

Leider ist die **Umsetzung** des Kompromisses durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf **ungenügend**. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Finanzausschuss haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Ich werbe darum, dass sich der Bundesrat diese Kritik zu eigen macht und dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf noch ändert. Im Kern geht es um drei Punkte. (D)

Erstens enthält der Entwurf nur eine **Kostenerstattung auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben des Vorvorjahres**. Damit verbleibt die Vorfinanzierung der Kostensteigerungen von zwei Jahren bei den Gemeinden. Das heißt: Im Jahr 2012 erhalten sie die Erstattung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsgeminderte auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2010. Die erheblichen Steigerungen in dieser Zeit müssen weiter von ihnen getragen werden.

Diese unvollständige Kostenerstattung entspricht nicht der politischen Einigung. Der **Beschluss der Gemeindefinanzkommission** liest sich in dieser Frage eindeutig. Ich zitiere:

Dabei soll durch eine zeitnahe Erstattung sichergestellt werden, dass eine möglichst geringe Vorfinanzierung durch Länder und Kommunen angestrebt wird.

Dies, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt. **Nachbesserungen sind dringend geboten.**

Zweitens ist mir unverständlich, warum sich der Gesetzentwurf auf den ersten Schritt der Übernahme von 45 % der Kosten der Grundsicherung beschränkt. Wir brauchen ein klares Zeichen in Richtung Kommunen, das Planungssicherheit gibt. Die gewählte **Trennung der gesetzgeberischen Umsetzung** erzeugt dagegen Zweifel an der Ernsthaftigkeit,

\*) Anlage 11

\*\*\*) Anlage 12

**Karoline Linnert** (Bremen)

(A) die weiteren versprochenen Schritte umzusetzen. Die technische **Begründung**, dass es durch die 75%ige und später 100%ige Kostenerstattung zu einer **Bundesauftragsverwaltung** käme und dadurch schwer lösbare Probleme entstünden, **überzeugt nicht**. Seit Februar dieses Jahres war Zeit genug, um hier eine Lösung zu finden. Ich unterstütze deshalb ausdrücklich die Ausschussempfehlungen, die 75%ige Kostenübernahme 2013 und die 100%ige Kostenübernahme 2014 jetzt gesetzlich festzuschreiben.

Drittens versucht der Gesetzentwurf durch die Hintertür eine **Zweckbindung** der Entlastung zu erreichen, die so **nie verabredet** war. In der Begründung heißt es, durch das Gesetz stünden den Kommunen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, um ab 2014 die Schulsozialarbeit zu finanzieren. Abgesehen davon, dass die Entlastung 2014 nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist, hat dieser Hinweis darin nichts verloren.

Ich betone, dass Sinn dieses Gesetzes die notwendige finanzielle Entlastung der Kommunen ist. Dafür ist es erforderlich, dass die Gelder 1:1 an sie weitergeleitet werden.

Erforderlich ist aber auch, dass die **Kommunen nicht zusätzlich belastet** werden. Genau das droht **durch** die Gegenfinanzierung der Kostenerstattung: die **Reduzierung der Zuführungen an die Bundesagentur für Arbeit**. Dies ist für die aktuellen Kürzungen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die die Kommunen doppelt belasten, mitverantwortlich. Zum einen leisten die Programme für Langzeitarbeitslose einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in den Kommunen. Zum anderen wird es Bezieherinnen und Beziehern von ALG II erschwert, sich aus der Arbeitslosigkeit zu befreien. Die entsprechenden Entlastungen etwa bei den Kosten der Unterkunft entfallen.

Sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie uns gemeinsam dazu beitragen, dass der Gesetzentwurf seinem Namen gerecht wird, nämlich dass er die kommunale Finanzkraft nachhaltig stärkt!

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin Linnert!

Das Wort hat Herr Minister Jäger (Nordrhein-Westfalen).

**Ralf Jäger** (Nordrhein-Westfalen): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Teilen Deutschlands ist durch erhebliche finanzielle Probleme geprägt. Deshalb begrüße ich es, dass sich die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf zu ihrer Verantwortung für die kommunalen Finanzen bekennt. Das ist nur konsequent; denn der Bund erzeugt durch seine Gesetzgebung unmittelbar einen finanziellen Aufwand, den große Teile der Kommunen kaum noch schultern können.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Bundesregierung diesen wichtigen Schritt nicht aus eige-

ner Einsicht, nicht durch eigene politische Initiative getan hat; er ist vielmehr auf den **Druck der Länder im Vermittlungsverfahren zu den Regelbedarfen** zurückzuführen. (C)

Nordrhein-Westfalen hat allerdings erwartet, dass die Bundesregierung die vereinbarte Übernahme der Grundsicherung in einem einzigen Gesetzgebungsakt umsetzt. Dies ist nicht geschehen. Deshalb ist jetzt zu **fordern, dass eine Regelung auch für die Jahre 2013 und 2014 in den Gesetzentwurf aufgenommen wird**.

Mit dem künftigen Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens ist das Thema keineswegs „abgearbeitet“. Die finanzielle Situation der Kommunen ist zum Teil so dramatisch, dass die Erstattung der Grundsicherung nur ein Baustein sein kann, um zu einer auskömmlichen Finanzierung der kommunalen Sozialkosten zu kommen.

Frau Kollegin Linnert hat schon aus dem aktuellen **Bericht des Städtetages** zitiert, dass die **Entwicklung der Sozialkosten** in den Kommunen **dramatisch** ist. Der Anstieg von 29 auf mehr als 40 Milliarden Euro von 1999 bis 2009 dürfte bekannt sein. Allein 2010 ist eine Steigerung um 4,5 % zu verzeichnen. Für 2011 wird ein Anstieg um weitere 6 % erwartet. 2010 sind die Sozialkosten allein in den Kommunen Nordrhein-Westfalens um 1 Milliarde Euro gestiegen.

Diese Entwicklung hat ihre Wurzeln nicht in der örtlichen Gemeinschaft, sie ist auf die dramatischen Kostensteigerungen bei den Soziallasten zurückzuführen. Beispielhaft sei die **Eingliederungshilfe** erwähnt. Die Zahl der behinderten Menschen in Deutschland hat nach der Eugenik der Nationalsozialisten Gott sei Dank deutlich zugenommen. Der medizinisch-technische Fortschritt hat enorm dazu beigetragen, dass auch Behinderte in unserer Gesellschaft länger leben können. Das ist gut, rechtfertigt es aber nicht, dass diese Kosten allein von den Kommunen zu tragen sind. Sie haben sich in den vergangenen zehn Jahren verdoppelt. (D)

Der Städtetag weist zu Recht darauf hin, dass sich die Kostensteigerungen im Sozialbereich durch Verbesserungen auf der Einnahmeseite allein nicht auffangen lassen.

Der Hinweis in der amtlichen Begründung der Bundesregierung, sie leiste einen Beitrag zur Stärkung der Kommunalfinanzen, obwohl die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen bei den Ländern liege, offenbart, dass die Kostenübernahme bei der Grundsicherung als generöse Zuwendung verstanden werden soll. Ich habe bei solchen Sätzen den Eindruck, dass der Bund die Realität der Entwicklung der sozialen Kosten in den Kommunen schlichtweg aus dem Blick verloren hat.

**Nordrhein-Westfalen stellt seinen Kommunen 2010 und 2011 rund 1 Milliarde Euro zusätzlich** aus dem Landeshaushalt **zur Verfügung**, besonders belasteten Kommunen für den Zeitraum 2011 bis 2020 noch einmal 3,5 Milliarden Euro. Dadurch soll vielen

**Ralf Jäger** (Nordrhein-Westfalen)

(A) Kommunen der Haushaltsausgleich wieder möglich werden.

Meine Damen und Herren, eine solche Haushaltskonsolidierung muss und wird in vielen Städten aber ins Leere laufen, wenn sich die Soziallasten in der beschriebenen Dynamik weiterentwickeln. Schon heute ist die finanzielle Situation so besorgniserregend, dass man von einer **drohenden Erdrosselung der kommunalen Selbstverwaltung** sprechen kann.

Es gilt die viel zitierte Redewendung: **Wer die Musik bestellt, der muss sie auch bezahlen.** – Wer soziale Steigerungen im Bundestag beschließt, muss dafür die Verantwortung tragen. Nur so ist der Schutz einer effektiven kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten. Der Bund muss jedes Jahr in seinem Haushalt spüren, welche Folgen eigene Beschlüsse für die Ausgabensteigerung bei den Soziallasten haben.

Ich will noch einmal die Eingliederungshilfe erwähnen. Über sie wird in **Bayern** als Bestandteil eines zukünftigen **Bundesleistungsgesetzes** diskutiert. Ob das im Kontext hilfreich ist, mag man bezweifeln. Die gesetzliche Verankerung, dass Soziallasten nicht auf die Kommunen abgewälzt werden, ist aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Meine Damen und Herren, abschließend halte ich fest: Die Situation in unseren Kommunen ist besorgniserregend. Der Bund muss noch mehr für die Finanzierung der kommunalen Soziallasten tun. Der vorliegende Gesetzentwurf kann dabei nur ein erster Schritt sein. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(B)

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Herr Minister Jäger!

Nun spricht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Brauksiepe (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

**Dr. Ralf Brauksiepe,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Herzlichen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die **Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses** vom Februar dieses Jahres hat maßgeblich zur Einigung in dem jahrelangen Streit über die **Höhe der Regelbedarfe** in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beigetragen.

Ich glaube, dass es sich lohnt, daran zu erinnern, wie der Streit eigentlich entstanden ist:

Vor zehn Jahren, im Jahr 2001, hat die damalige Bundesregierung mit der damaligen Parlamentsmehrheit beschlossen, die Grundsicherung im Alter in der Form einzuführen, dass bei Bedürftigkeit im Alter auf enge Familienangehörige nur noch dann Rückgriff genommen wird, wenn das Einkommen dieser engen Familienangehörigen 100 000 DM übersteigt. Das war damals klar. Die Sozialhilfe war von den Kommunen zu tragen. Die damalige Bundesregierung und die damalige Koalitionsmehrheit ha-

ben gesagt: Wir wollen Menschen aus der verschämten Altersarmut herausholen, indem wir diese 100 000-DM-Grenze einführen. Der den Kommunen daraus entstehende sogenannte grundsicherungsbedingte Mehraufwand wurde im Jahr 2001 von der damaligen Bundesregierung auf 800 Millionen DM pro Jahr geschätzt. Spätere Regierungen haben im Gesetz dann umgerechnet 409 Millionen Euro vorgefunden, die als Ausgleich für die Kommunen vorgesehen waren. Eine Dynamisierung war trotz des weiter voranschreitenden demografischen Wandels im Gesetz nicht vorgesehen. Nur diese Summe sollte aus der Sicht der im Jahr 2001 im Bund Regierenden den Mehraufwand der Kommunen ausgleichen.

Ich bin froh darüber, dass heute niemand mehr ernsthaft der Meinung ist – anders als vor zehn Jahren, als die damalige Opposition schon erklärt hat, das sei zu wenig für die Kommunen, sich aber nicht durchsetzen konnte –, dass mit 800 Millionen DM oder 409 Millionen Euro den finanziellen Anforderungen der Kommunen Rechnung getragen ist.

In der großen Koalition ist diese absolute Summe auf eine prozentuale Summe umgestellt und anschließend dynamisiert worden, so dass wir heute bei einer Beteiligung von 15 % sind und nach der geltenden Rechtslage im nächsten Jahr bei einer Beteiligung von 16 % wären – die wir aber nicht umsetzen wollen, weil der **Bund** in der Protokollerklärung **zugesagt** hat, seinen **Anteil an den Nettoausgaben** für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr **2012 auf 45 %**, im Jahr **2013 auf 75 %** und **vom Jahr 2014 an auf 100 % zu erhöhen.**

(D) Zu dieser übernommenen Verpflichtung steht der Bund ohne Wenn und Aber. Ich weise in diesem Zusammenhang nur darauf hin, dass in der Protokollerklärung **keine Verabredung** getroffen worden ist, diese **Zusage in einem einzigen Gesetz** in diesem Jahr **umzusetzen.** Dazu besteht auch keine Notwendigkeit. Wir legen hier einen Gesetzentwurf vor, der vorsieht, für das nächste Jahr die in diesem Jahr eingegangene Verabredung, die Beteiligung des Bundes in Höhe von 45 %, umzusetzen. Es ist vorgesehen, im nächsten Jahr für die Folgejahre die entsprechenden Schritte vorzunehmen.

Der **Bund** tut im Übrigen auch das, was von der Gemeindefinanzkommission erwartet worden ist: Er **erstattet** die Kosten möglichst **zeitnah**, und zwar die **Kosten des Vorjahres.** Dazu liegen uns die Daten vor. Ohne vorliegende Daten kann der Bund selbstverständlich keine Erstattung vornehmen. Daher ist das zu diesem Zeitpunkt die schnellstmögliche Erstattung.

Ich will in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass **Bundesauftragsverwaltung** unstreitig dann vorliegt, wenn mehr als 50 % der Geldleistungen vom Bund erbracht werden. Sie bedeutet für unser Sozialhilferecht einen Neuanfang. Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bringt erhebliche Veränderungen mit sich, mit denen **im Sozialhilferecht Neuland** betreten wird. Es gibt bislang kein in der Dimension vergleichbares Sozialleistungssystem.

**Parl. Staatssekretär Dr. Ralf Brauksiepe**

(A) tem, das in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt wird. Ich denke nur daran, dass sich die Ausführung auf rund 450 Sozialhilfeträger verteilt und dass rund 770 000 leistungsberechtigte Personen betroffen sind. Niemand wird erwarten, dass der Bund Ausgaben von jährlich etwa 5 Milliarden Euro zusätzlich übernimmt, ohne die gemeldeten Ausgaben und ihre Verwendung überprüfen zu können. Das sind Regelungen, die vorgenommen werden müssen, wenn die Bundesauftragsverwaltung hier kodifiziert wird.

Dies wird auch in Zukunft nicht das gesamte XII. Buch Sozialgesetzbuch betreffen, sondern nur einen Teilbereich, nämlich die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für das bisherige Referenzsystem bleibt die **Hilfe zum Lebensunterhalt** bei der **Eigenverwaltung**. Bei der Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung geht es folglich auch um die Frage, ob Eigenverwaltung und Auftragsverwaltung in einem Gesetz nebeneinanderstehen können, ob sich hieraus ein funktionsfähiges und verfassungskonformes Gesetz ergibt. Das alles sind komplizierte Rechtsfragen, die zu erörtern sind.

Ich glaube, es ist unser gemeinsames Interesse, zu einer korrekten, sorgfältigen und verfassungsfesten Umsetzung der Vereinbarung zu kommen. Deswegen legen wir einen Gesetzentwurf vor, der zunächst in diesem Jahr die für das nächste Jahr notwendigen Schritte vornimmt. Die Schritte für die Folgejahre sollen im nächsten Jahr verabredet und in Gesetzesform gebracht werden.

(B) Es kann keinen Zweifel daran geben, dass der Bund zu seiner Zusage einer nachhaltigen finanziellen Entlastung der Kommunen steht. Im heute zu beratenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen sind die entsprechenden finanziellen Auswirkungen, zu denen wir uns bekennen, schwarz auf weiß dargestellt. Die Erhöhungsschritte für 2013 und 2014 mit ihren finanziellen Auswirkungen bis zum Jahr 2015 sind darüber hinaus in der **mittelfristigen Finanzplanung** des Bundes enthalten. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund sind in entsprechende Beschlüsse der Bundesregierung und in den vorliegenden Gesetzentwurf bereits eingepreist. Von daher gibt es keinen Grund, an der Zusage des Bundes, die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung schrittweise zu 100 % zu übernehmen, zu zweifeln.

Ich betone: Die bei der Einführung des Gesetzes vor zehn Jahren für die Kommunen vorgesehene Finanzausstattung ist nicht ausreichend. Ich bin froh, dass es gelungen ist, darüber Konsens herzustellen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Danke schön, Herr Staatssekretär!

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) gibt Minister Bode (Niedersachsen) für Minister Schünemann ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. (C)

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1, bei deren Annahme Ziffer 5 entfiel! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 36:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Rechts der Verbraucherinformation** (Drucksache 454/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen drei Landesanträge und die Ausschussempfehlungen vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Wir kommen zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 454/2/11! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf: (D)

Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag Brandenburgs in Drucksache 454/4/11! – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 18.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Es folgt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 454/3/11. – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

\* ) Anlage 13

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren**

(A) Auf Wunsch eines Landes stimmen wir über die Ziffer 25 getrennt nach Buchstaben ab. Ich rufe auf:

Ziffer 25 Buchstabe a! – Mehrheit.

Ziffer 25 Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes über die geodätischen Referenzsysteme, -netze und geotopographischen Referenzdaten des Bundes (**Bundesgeoreferenzdatengesetz** – BGeoRG) (Drucksache 459/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) gibt **Staatsminister von Klaeden** (Bundeskanzleramt) für Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium des Innern) ab.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlung ab. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 43:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes** (Drucksache 476/11)

(B) **Minister Bode** (Niedersachsen) gibt für Minister Schünemann eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** ab.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Damit ist auch Ziffer 2 erledigt.

Wer dafür ist, keine Einwendungen zu erheben, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **keine Stellungnahme beschlossen**.

**Punkt 44:**

Entwurf eines Gesetzes über die **Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung** (Drucksache 460/11)

Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\*)** gibt **Staatsminister von Klaeden** (Bundeskanzleramt) für Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Stadler (Bundesministerium der Justiz) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesansträge vor.

(C) Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 460/3/11. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen. Ihr Handzeichen bitte für:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 460/2/11! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ihr Handzeichen für:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 45 der Tagesordnung:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung personenbezogener beförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 462/11)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Bürgermeisterin Junge-Reyer (Berlin) vor.

(D) **Ingeborg Junge-Reyer** (Berlin): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir befassen uns mit einem Gesetzentwurf, dessen Thema sperrig und dessen Regelungstechnik nicht gerade selbsterklärend ist. Dennoch wäre es erforderlich, große öffentliche Aufmerksamkeit dafür zu erzielen. Es geht um wichtige Weichenstellungen für den öffentlichen Verkehr in Deutschland.

Die Bundesregierung hat – endlich – versucht, ihrer Pflicht nachzukommen, das seit 2009 geltende EG-Recht in nationales Recht umzusetzen. Doch der vorgelegte Entwurf hat den gestellten Anspruch nicht erfüllt. Dabei drückt sich die Verordnung der EU klar aus. Sie sagt, worum es geht: um die **Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge, die unter anderem zahlreicher, sicherer, höherwertiger oder preisgünstiger sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte**.

Den Bundesverkehrsminister ficht dies offensichtlich nicht an. Für ihn ist oberstes Gebot der Vorrang der eigenwirtschaftlichen Verkehre, d. h. derjenigen Angebote, die ohne unternehmensspezifische Zuschüsse vom kommunalen Aufgabenträger finanziert werden. Sie können nach dem vorliegenden Entwurf selbst dann genehmigt werden, wenn das Qualitätsniveau der Verkehrsangebote nicht dem entspricht, was die Aufgabenträger als Nahverkehrsqualität definiert haben und was sie bereit wären, mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

In der Praxis heißt das: Ein Fahrgast muss gegebenenfalls mit einem schlechteren Verkehrsangebot vorliebnehmen, als es die Kommune bestellen und finanzieren wollte, weil eine Genehmigungsbehörde

\*) Anlage 14

\*\*\*) Anlage 15

\*\*\*\*) Anlage 16

Ingeborg Junge-Reyer (Berlin)

(A) entscheidet, auch die geringere Angebotsqualität reiche aus.

Der **Regierungsentwurf** versucht die Quadratur des Kreises und scheitert. Er scheitert mit dem Versuch, trotz der Vorgaben des EU-Rechts im Nahverkehr alles zu vermeiden, was bestehende Verfahren und Besitzstände antasten könnte. Das **schafft nicht** die von allen gewünschte **Rechtssicherheit**. Er ist der unpolitische Versuch, es allen recht zu machen, und wird nach meiner Einschätzung zu Rechtsstreitigkeiten bis vor den EuGH führen.

Meine Damen und Herren, als Verkehrssenatorin eines Bundeslandes, das selbst die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV wahrnimmt, kann ich Ihnen sagen, welche Handlungsoptionen erforderlich sind, um die knappen Haushaltsmittel so wirkungsvoll wie möglich einzusetzen. Man muss sich vor Augen halten, welche **Qualität** wir **bei der Daseinsvorsorge im Nahverkehr** insbesondere in den Ballungsräumen, aber auch im ländlichen Raum erzielen müssen: ein **bezahlbares, umweltfreundliches Nahverkehrsangebot aus einem Guss**, das eine attraktive Alternative zur Nutzung des Autos bietet, das eine soziale Funktion erfüllt – weil es von allen genutzt werden kann, die für soziale Kontakte oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen auf einen preiswerten ÖPNV angewiesen sind – und das den Ansprüchen mobilitätseingeschränkter Personen zu günstigen Preisen gerecht wird.

(B) Der **Vorrang kommerzieller Verkehre**, wie ihn die Regierung vorschlägt, **kann nicht verhindern**, dass sich die privaten Anbieter die attraktiven Linien herauspicken, die sich ohne öffentliche Zuschüsse gewinnbringend betreiben lassen, insbesondere wenn die **Qualität** – Barrierefreiheit, Umweltstandards – **oder auch die Löhne reduziert werden**. Dem Aufgabenträger, den Kommunen, bliebe dann die Verpflichtung, statt eines wirtschaftlich vorteilhaften integrierten Gesamtnahverkehrsangebots ergänzende Verkehre für die aufkommensschwachen Zeiten und Gebiete zu bestellen und zu finanzieren. Das ist weder wirtschaftlich vertretbar, noch lässt sich dadurch ein attraktives Nahverkehrsangebot in einer Kommune, in einem Verkehrsverbund aus einem Guss schaffen.

Es steht deshalb außer Frage, dass die erste Empfehlung nur lauten kann, den Regierungsentwurf abzulehnen.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse und Strukturen in den Stadtstaaten, in den Flächenstaaten, im ländlichen Raum erlauben keine Standardlösung, bei der ohne den kommunalen Aufgabenträger gar nichts geht. Gerade deshalb hat der **Bund-Länder-Fachausschuss** gemeinsam mit dem Bundesministerium einen **Novellierungsvorschlag** erarbeitet, der einen guten Mittelweg enthalten hat und der von A- und B-Ländern mehrheitlich getragen wurde. Von diesem Kompromiss hat sich der Regierungsentwurf ohne Not entfernt. Deshalb haben sich die **antragstellenden Länder** veranlasst gesehen, sich nicht nur auf eine Ablehnung des Regierungsentwurfs zu verständigen, sondern einen **eigenen Entwurf** einzubringen. Auch

(C) hier gibt es den **Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre**, aber eben **mit Augenmaß**. Messlatte muss in jedem Fall das Qualitätsniveau sein, das der kommunale Aufgabenträger zu finanzieren bereit ist.

Wer allerdings glaubt, mit den von der Regierung angebotenen Regelungen den regionalen mittelständischen Busunternehmen langfristig Vorteile zu verschaffen, irrt sich. Die Praxis zeigt: Heute schon sind die großen internationalen Anbieter gut im Rennen. Keine Genehmigungsbehörde wird die Möglichkeit haben, die kommunalen und die örtlichen Unternehmen vor der **Macht der marktbeherrschenden Unternehmen** wirkungsvoll zu schützen. Hier bietet eine Bestellung durch die Kommunen, durch den Verkehrsverbund, die dank der EG-Verordnung jetzt auch Vorgaben zu Sozialstandards machen können, wesentlich wirksameren Schutz.

Zum Schluss, meine Damen und Herren, müssen wir auf Folgendes verweisen: Während der Regierungsentwurf beim Nahverkehr auf Besitzstandswahrung setzt, prescht er im Fernverkehr mit einer **überzogenen Liberalisierung des Linienbusverkehrs** voran. Ich will diese Verkehre nicht verteufeln. Aber eine völlige Marktöffnung darf nur erfolgen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.

Der **Alternativentwurf** der antragstellenden Länder **gewährleistet** deshalb, dass diese **Marktöffnung in Übereinstimmung mit öffentlichen Interessen** erfolgt:

Er schützt die von den Ländern finanzierten Eisenbahnverkehre, und zwar auch dann, wenn sie die 50-km-Distanz überschreiten. (D)

Er verpflichtet die Unternehmen zu neutralen Informations- und Vertriebsmöglichkeiten.

Er führt Fahrgastrechte auch für den Buslinienfernverkehr ein.

Er bezieht den Omnibus, soweit er nicht im öffentlichen Personennahverkehr unterwegs ist, in die Mautpflicht nach Bundesfernstraßenmautgesetz ein. Nur so ist ein halbwegs fairer Wettbewerb gegenüber der Schiene und ihrer Pflicht zur Entrichtung von Trassenpreisen möglich.

Der Alternativentwurf und die daraus abgeleiteten Anträge sind für die Länder eine gute Ausgangsbasis für weitere Verhandlungen. Die Meinungsbildung im Fachausschuss, aber auch die Abstimmung im Verkehrsausschuss haben gezeigt, dass der Alternativentwurf jenseits der politischen Farbenlehre für viele Länder passfähige Regelungen und Verfahren anbietet. **Länderöffnungsklauseln lassen Spielräume für gute Lösungen vor Ort** und für landesrechtliche **Verfahrensvereinfachungen** zu, wenn sie – wie bei den alternativen Bedienformen – sachgerecht sind.

Ich bitte Sie daher: Unterstützen Sie die vom Verkehrsausschuss empfohlenen Anträge!

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin!

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren**

(A) Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) haben **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) und **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) für Staatsminister Hahn abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie drei Mehr-Länder-Anträge vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Wir wenden uns den Mehr-Länder-Anträgen zu.

Wer ist für den Antrag in Drucksache 462/2/11? – Mehrheit.

Der Antrag in Drucksache 462/3/11! – Mehrheit.

Zum Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 462/4/11! – Mehrheit.

Ich kehre zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 46:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes** und zur **Änderung des Mineralöldatengesetzes** (Drucksache 463/11)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) haben **Minister Seidel** (Mecklenburg-Vorpommern) und **Minister Christoffers** (Brandenburg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlung sowie ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Ich beginne mit dem Antrag in Drucksache 463/2/11. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.

Nun zu der Ausschussempfehlung! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 47:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit** (Drucksache 464/11)

Uns liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 49:**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur **Bekämpfung des Menschenhandels** (Drucksache 466/11)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Auf Wunsch von Ländern lasse ich über Ziffer 1 getrennt abstimmen. Ich rufe auf:

Buchstaben a und b gemeinsam! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstaben d und e gemeinsam! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 53:**

**Erster Gleichstellungsbericht**

Neue Wege – Gleiche Chancen

Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf

und

Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 376/11)

\*) Anlagen 17 und 18

\*) Anlagen 19 und 20

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren**

- (A) Wir haben keine Wortmeldungen.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:
- Ziffer 1! – Minderheit.
- Auf Wunsch eines Landes stimmen wir nun über Ziffer 2 ab, zunächst ohne den letzten Absatz in Buchstabe a. Wer ist dafür? – Mehrheit.
- Bitte das Handzeichen für Ziffer 2 Buchstabe a letzter Absatz! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Bericht, wie oben festgelegt, **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 58:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität** (Drucksache 352/11, zu Drucksache 352/11)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

- (B) Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 59:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren** und das **Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme** (Drucksache 355/11, zu Drucksache 355/11)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 62:**

Grünbuch der Kommission: Überarbeitung der **Richtlinie über Berufsqualifikationen** (Drucksache 378/11)

- Uns liegen keine Wortmeldungen vor. (C)

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 38.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 42.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 80! – Minderheit.

Ziffer 81! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 63:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Energieeffizienz** und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Drucksache 379/11, zu Drucksache 379/11) (D)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 7 gemeinsam! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **keine Stellungnahme** abgegeben.

**Tagesordnungspunkt 67:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die **zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen** eines Finanzkonglomerats (Drucksache 424/11, zu Drucksache 424/11)

Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat Herr **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) abgegeben.

\* ) Anlage 21

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren**

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 50.

Auf Wunsch eines Landes rufe ich zunächst auf:

Ziffer 62 Absatz 1! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 62 Absatz 2! – Mehrheit.

Nun zum Landesantrag! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 71:**

(B) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Drucksache 419/11, zu Drucksache 419/11)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 17 und 18.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 72:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Rio+20 – **Hin zu einer umweltverträglichen Wirtschaft und besserer Governance** (Drucksache 371/11)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(C)

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 83:**

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** (Drucksache 445/11)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben haben Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Staatsminister von Klaeden** (Bundeskanzleramt) für Parlamentarischen Staatssekretär Bleser (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Zur Abstimmung liegen Ihnen fünf gemeinsame Anträge der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie die Ausschussempfehlungen vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Jetzt der 2-Länder-Antrag in Drucksache 445/2/11! – Minderheit.

(D)

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Weiter mit den 2-Länder-Anträgen! Ich rufe auf:

Antrag in Drucksache 445/3/11! – Minderheit.

Antrag in Drucksache 445/4/11! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Der 2-Länder-Antrag in Drucksache 445/5/11! – Mehrheit.

Weiter mit dem 2-Länder-Antrag in Drucksache 445/6/11! – Minderheit.

Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen! Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der Verordnung nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

\* ) Anlagen 22 und 23

**Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren**

(A) Dann frage ich, wer der unveränderten Verordnung zustimmen möchte. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nicht zugestimmt**.

(Emilia Müller [Bayern]: Frau Präsidentin, Entschuldigung! Ich bitte darum, noch einmal über die Schlussabstimmung abzustimmen! Dazu hätte ich gerne noch einmal die Voten!)

Dann frage ich noch einmal: Wer der Verordnung nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen! – 33 Stimmen; das ist eine Minderheit, wie vorhin. – Danke schön.

**Tagesordnungspunkt 93 a):**

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 421/11)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein **Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 421/1/11** vor. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(B)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates zu Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten

(Drucksache 477/11, zu Drucksache 477/11)

Ausschusszuweisung: EU – Fz

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

(Drucksache 473/11, zu Drucksache 473/11)

Ausschusszuweisung: EU – AV – Fz

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013)

(Drucksache 471/11, zu Drucksache 471/11)

Ausschusszuweisung: EU – AS – In

**Tagesordnungspunkt 96:**

Entschließung des Bundesrates zu dem Gesetz zur **steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 553/11)

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung ist zurückgezogen worden.

Ich weise die Vorlage daher dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 30. September 2011, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.06 Uhr)

\*) Anlage 24

(C)

(D)

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Grünbuch der Kommission:

Das System der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – in einer Welt des Wandels Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten

(Drucksache 398/11)

Ausschusszuweisung: EU – In – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 507/11)

Ausschusszuweisung: Wi

**Beschluss:** Absehen von Stellungnahme

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 885. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerpräsident **Erwin Sellering**  
(Mecklenburg-Vorpommern)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Manuela Schwesig gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

1954 wurde in Boston weltweit die erste Niere erfolgreich transplantiert. Die Transplantationsmedizin hat sich seit diesen Anfängen zu einem wichtigen Zweig der modernen Medizin entwickelt, durch den vielen schwerstkranken Menschen das Leben gerettet oder ihr gesundheitlicher Zustand deutlich verbessert werden kann. Es können inzwischen auch Herz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse und Darm transplantiert werden. Teilweise werden auch mehrere Organe gleichzeitig verpflanzt. Nicht vergessen werden dürfen die Erfolge der Gewebetransplantationen.

Deutschland hat gestützt auf das 1997 in Kraft getretene **Transplantationsgesetz**, dessen Geltungsbereich im Jahr 2007 auch auf Gewebe erweitert wurde, ein auf einer soliden Rechtsgrundlage basierendes Transplantationswesen aufgebaut.

Aber: Nach wie vor gelingt es nicht, genügend Organe bereitzustellen. Derzeit stehen in Deutschland ca. 12 000 Menschen auf der Warteliste für ein Organ. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation schätzt, dass in den vergangenen zehn Jahren etwa 10 000 Menschen gestorben sind, weil eben kein Organ zur Verfügung gestellt werden konnte. Das sind 1 000 Menschen pro Jahr, deren Leben durch eine Spende hätte gerettet werden können. Dieser Zustand ist unhaltbar. Deshalb müssen wir ihn ändern.

Die Ursachen für die im internationalen Vergleich geringe Organspendebereitschaft sind sicher vielfältig. Deutschland hat sich – das wissen Sie – für die sogenannte erweiterte Zustimmungslösung als Voraussetzung für die postmortale Organspende entschieden. Das heißt, eine Organentnahme bei einem verstorbenen Spender ist nur zulässig, wenn dieser zu Lebzeiten zugestimmt hat oder, wenn sein Wille nicht bekannt ist, die nächsten Angehörigen ihre Zustimmung geben.

Das Problem ist, dass ca. 80 % der Menschen in Umfragen angeben, dass sie bereit wären, nach ihrem Tode Organe zu spenden, dies aber nicht dokumentiert oder ihre Angehörigen über ihre Haltung informiert haben. Damit stehen die Hinterbliebenen in der sehr schweren Stunde des Todes eines nahen Angehörigen vor der schwierigen Frage, über eine Organspende zu entscheiden. Damit sehen sich viele überfordert. Ausdruck dessen ist die hohe Rate der Ablehnung einer Organspende durch die Angehörigen.

Dies ist auch in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen. Die Organspendebereitschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist im deutschlandweiten Vergleich sehr hoch. Sie betrug im Jahr 2010 23,1 Organspender pro 1 Million Einwohner. Der Durchschnitt lag bei 15,9. Dennoch verzeichneten

auch wir im Jahr 2010 eine Ablehnungsquote von 46 %. Diese wenigen Zahlen zeigen, dass Handlungsbedarf besteht. (C)

Die Bundesregierung hat uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes vorgelegt. Leider enthält dieser im Wesentlichen nur die Änderungen, die zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe erforderlich sind. Den Entwurf in dieser Fassung zu beschließen würde bedeuten, eine Chance zu vergeben, dringend notwendige Veränderungen zur Steigerung der Organspendebereitschaft im Gesetz zu verankern. Ich möchte einige für mich wichtige Punkte nennen:

Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich in ihrer 84. Sitzung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Organspende beschäftigt. Sie fordert die Bundesregierung einstimmig auf, die bisherige erweiterte Zustimmungslösung in eine Erklärungslösung umzuwandeln. Die Bürgerinnen und Bürger sollen in einem geregelten Verfahren über die Organspende informiert und zu einer persönlichen Erklärung aufgefordert werden, ob sie einer Organspende zustimmen, nicht zustimmen oder sich nicht erklären möchten. Die Möglichkeit, dass auch die Angehörigen nach dem Tod einer Organspende zustimmen können, soll erhalten bleiben. Dieser Ansatz, der meines Wissens auch im Bundestag breite Zustimmung findet, muss in das weitere Gesetzgebungsverfahren Eingang finden.

Ein wesentlicher Einflussfaktor für die Organspende ist das Engagement der Krankenhäuser. Das Transplantationsgesetz verpflichtet jetzt schon die Krankenhäuser, potenzielle Organspender zu melden. Die Praxis aber zeigt, dass die gesetzliche Verpflichtung nicht reicht. Nur wenn im Krankenhaus alle organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen wurden und wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Notwendigkeit der Organspende verinnerlicht haben, wird es gelingen, dass wirklich bei allen potenziellen Organspendern die Möglichkeit einer Spende geprüft wird. (D)

Eine wichtige Voraussetzung dafür, die sich in Mecklenburg-Vorpommern seit 2001 bewährt hat, ist die Bestellung von Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern. Sie bündeln die Aktivitäten in den Häusern und schaffen die organisatorischen Voraussetzungen, damit es Organspenden gibt. Die Verpflichtung, derartige Transplantationsbeauftragte zu bestellen, muss im Transplantationsgesetz verankert werden. Entsprechende Anträge auf Änderung des Gesetzes liegen dem Bundesrat vor.

Die Betreuung eines Organspenders bis zur Organentnahme und die Organentnahme selbst bedeuten für jedes Krankenhaus eine zusätzliche Belastung. Die hierfür vorgesehene Aufwandsersatzung ist in ihrer Höhe seit dem Jahr 2004 unverändert geblieben. Sie muss dringend neu kalkuliert werden, um sicherzustellen, dass den Krankenhäusern ihr Aufwand erstattet wird.

(A) Ein ganz wichtiger Punkt ist für mich auch die umfassende versicherungsrechtliche Absicherung der Lebendspender. Menschen, die bereit sind, durch die Spende eines Organs ihnen nahestehenden Menschen zu helfen, brauchen Versicherungsschutz, der gewährleistet, dass sie bei Komplikationen – auch bei später eintretenden – umfassend abgesichert sind.

Ich wiederhole: Mit der heute anstehenden Änderung des Transplantationsgesetzes bietet sich uns die Chance, wesentliche rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die dazu beitragen können, die Organspendebereitschaft in Deutschland zu steigern und damit vielen schwerstkranken Menschen das Leben zu erhalten. Lassen Sie sie uns nutzen!

## Anlage 2

### Erklärung

von Minister **Dr. Heiner Garg**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Antrag des Freistaates Bayern zu Artikel 1  
Nummer 31 (§ 95 SGB V)

Das Land Schleswig-Holstein teilt die Intention Bayerns in der Sache, dass Medizinische Versor-

gungszentren keine marktbeherrschende Stellung erhalten sollten. (C)

Schleswig-Holstein ist aber der Auffassung, dass der Entwurf eines **GKV-VStG** bereits dieses Ziel aufgegriffen hat und dem Anliegen Rechnung trägt. So sind beispielsweise die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf geeignet, dass künftig nicht mehr eine einseitige Entwicklung hin zu einer bestimmten Anbieterstruktur betrieben werden kann und damit eine marktbeherrschende Stellung aufgebaut werden könnte. Durch die Rückumwandlung eines angestellten Arztsitzes aus Medizinischen Versorgungszentren in einen niedergelassenen Arztsitz ist in Zukunft eine bedarfsgerechte Gestaltung der Angebotsstruktur wieder möglich, die ein flexibles Zusammenspiel der Sektoren statt einer Einbahnstraße erlaubt. Durch die Neuzuschneide der Bedarfsplanungsregionen und durch die Möglichkeit eines Aufkaufens von Arztsitzen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen schafft der Gesetzentwurf darüber hinaus ausreichende Steuerungsinstrumente, um marktbeherrschende Situationen zu verhindern.

(B)

## Anlage 3

### Erklärung

von Staatsminister **Sven Morlok** (Sachsen)  
zu **Punkt 2 a) und b)** der Tagesordnung

Einzelplan: 04 – Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt  
Kapitel: 0405 – Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Titelgruppe: 02  
Titel: 894 22 – Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland  
Seite: (23)  
HH-Ansatz: 2012 ..... von ..... 4 136 T € ..... auf ..... 6 136 T €

### Begründung:

Der Haushaltsansatz 2012 für das Bundesprogramm „Invest.-Ost“ sollte wieder auf den bisher entsprechend dem Förderkonzept für das Programm veranschlagten Betrag von 6 136 T € angehoben werden, um die Blaubucheinrichtungen in Ostdeutschland, d. h. Museen des nationalen Kulturerbes und Einrichtungen, die bedeutenden deutschen Persönlichkeiten gewidmet sind, weiterhin angemessen fördern zu können.

(D)

(A) **Anlage 4**

(C)

**Erklärung**

von Staatsminister **Sven Morlok** (Sachsen)  
zu **Punkt 2 a) und b)** der Tagesordnung

<u>Einzelplan:</u>	-09
<u>Kapitel:</u>	-0902
<u>Titelgruppe:</u>	-
<u>Titel:</u>	-882 01
<u>Seite:</u> (12)	Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren
<u>HH-Ansatz:</u>	1. VEs 2012 von: 529 074 T € auf: 566 984 T €

Begründung:

Bereits im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2010 wurden bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) die Verpflichtungsermächtigungen (VE) 2010 um 10 Prozent von 617,1 Mio. € auf 555,39 Mio. € abgesenkt. Die Reduzierung der VE um 10 Prozent wurde im Bundeshaushalt 2011 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2014 fortgeschrieben.

Der jetzt vorliegende Bundeshaushaltentwurf 2012 sieht eine Reduzierung der VE gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung des Bundeshaushalts 2011 von 566,984 Mio. € um 37,91 Mio. € auf 529,074 Mio. € vor.

Das bedeutet eine Absenkung der VE gegenüber dem Basisjahr 2009 um 88,026 Mio. €. Die vorgesehene Reduzierung der VE um 37,91 Mio. € sollte rückgängig gemacht werden.

(B)

Der Aufbau Ost ist noch nicht abgeschlossen. Gravierende Einschnitte gibt es bereits durch die Degression bei der Investitionszulage, die entgegen ursprünglichen Ankündigungen nicht durch eine Erhöhung der GRW kompensiert wurde. Weitere Kürzungen bei der GRW können nicht verkraftet werden. Bis 2013 billigt die EU-Kommission Ostdeutschland höhere Fördersätze zu. Damit eröffnen sich besondere Möglichkeiten zum Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft mit wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen. Damit die neuen Länder nach Auslaufen des Solidarpakts im Jahre 2020 wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen können, muss die Grundlage für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung in der Zukunft gelegt werden. Um die bis dahin verbleibende Zeit effektiv zu nutzen, ist es daher notwendig die Wirtschaftsförderung ausreichend mit Mitteln auszustatten.

(D)

(A) **Anlage 5**

(C)

**Erklärung**

von Staatsminister **Sven Morlok** (Sachsen)  
zu **Punkt 2 a) und b)** der Tagesordnung

Einzelplan: 06.  
Kapitel: 0640.  
Titelgruppe:  
Titel: 685 03 Zuschuss des Bundes an die „Stiftung für das sorbische Volk“.  
Seite: 102 (Einzelplan 06).  
HH-Ansatz: 8,2 Mio. EUR

Antrag auf Aufnahme einer Erläuterung wie folgt:

„Die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit sind eine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, die etwa 60 000 Personen mit eigener Sprache, Kultur und Überlieferung umfasst.

Ausgehend von der gesamtstaatlichen Verantwortung gemäß Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 Einigungsvertrag sowie dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen schützt und fördert der Bund gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg das sorbische Volk.

Die Finanzierung bezieht sich auf das „Zweite Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk“, welches der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg am 10. Juli 2009 unterzeichnet haben.

(B) Der Bund fördert die Stiftung auf der Grundlage ihres Haushaltsplanes im Rahmen einer institutionellen Förderung.“ (D)

Begründung:

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung u. a. Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im Zweiten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 10.07.2009 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Art. 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung.

Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt deshalb unter Beachtung der §§ 23 und 44 SÄHO als institutionelle Förderung.

Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellem Umfang Projekte bezuschusst.

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes abgegrenztes Fördervorhaben handelt.

(A) **Anlage 6****Umdruck Nr. 7/2011**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 886. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:**

**I.**

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

**Punkt 5**

Gesetz zur **Übertragung ehebezogener Regelungen** im öffentlichen Dienstrecht **auf Lebenspartnerschaften** (Drucksache 482/11)

**Punkt 6**

Neunundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** – Einführung eines Ordnungsgeldes (Drucksache 483/11)

**Punkt 9**

... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuchs** – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Drucksache 486/11)

**Punkt 20**

Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur **Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur** (Drucksache 497/11)

**Punkt 21**

Zweites Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur **Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank** (Drucksache 498/11)

**Punkt 22**

Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 29. November 1972 über die **Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds** (Drucksache 499/11)

**II.**

**Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:**

**Punkt 11**

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur **Anpassung des Chemikaliengesetzes** und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (Drucksache 488/11, Drucksache 488/1/11)

**III.**

**Den Gesetzen zuzustimmen:**

**Punkt 12**

Gesetz zur **Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** sowie zur **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes** (Drucksache 489/11)

**Punkt 13**

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. März 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Östlich des Uruguay** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 490/11)

**Punkt 14**

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juni 2010 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Turks- und Caicosinseln** über den **steuerlichen Informationsaustausch** (Drucksache 491/11)

**Punkt 15**

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Juni 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik San Marino** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch (Drucksache 492/11)

**Punkt 16**

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Oktober 2010 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Britischen Jungferninseln** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch (Drucksache 493/11)

**Punkt 17**

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Februar 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Ungarn** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 494/11)

**Punkt 18**

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. April 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über den **Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums** (Drucksache 495/11)

**Punkt 19**

Gesetz zur Vierten, Fünften und Sechsten Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die **Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals** (AETR) (Drucksache 496/11)

(B)

(C)

(D)

(A)

## IV.

**Die Entschließung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderung zu fassen:**

**Punkt 28**

Entschließung des Bundesrates, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsbezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in das **Bildungs- und Teilhabepaket** umgehend einzubeziehen (AsylbLG) (Drucksache 364/11, Drucksache 364/1/11)

## V.

**Die Entschließung zu fassen:**

**Punkt 29**

Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur **Teilhabe in der gesetzlichen Rentenversicherung** (Drucksache 384/11)

## VI.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

(B)

**Punkt 35**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes** und zur **Änderung des Unterlassungsklagengesetzes** (Drucksache 453/11)

**Punkt 37**

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung über die **elektronische Fassung des Amtsblattes der Europäischen Union** (Drucksache 461/11 [neu])

**Punkt 38**

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (**Hilfetelefontgesetz – HilfetelefonG**) (Drucksache 455/11)

**Punkt 41**

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der **Fachkräftegewinnung im Bund** und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 458/11)

**Punkt 48**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2012 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2012**) (Drucksache 465/11)

(C)

**Punkt 50**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Antigua und Barbuda** über den **Informationsaustausch in Steuersachen** (Drucksache 467/11)

**Punkt 51**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. November 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Fürstentum Andorra** über den **Informationsaustausch in Steuersachen** (Drucksache 468/11)

**Punkt 52**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Juni 2010 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Ministerrat der Republik Albanien** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 469/11)

## VII.

**Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:**

**Punkt 54**

**Wohngeld- und Mietenbericht 2010** (Drucksache 383/11)

(D)

## VIII.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 55**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe** (Drucksache 278/11, zu Drucksache 278/11, Drucksache 278/1/11)

**Punkt 56**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige **Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen** (Drucksache 279/11, zu Drucksache 279/11, Drucksache 279/1/11)

**Punkt 57**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Übertragung bestimmter **Schutz von Rechten des geistigen Eigentums** betreffender Aufgaben, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie, auf das Harmonisierungs-

- (A) amt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Drucksache 306/11, zu Drucksache 306/11, Drucksache 306/1/11)
- Punkt 60**  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 im Hinblick auf **rückzahlbare Beihilfe und Finanzierungstechniken** (Drucksache 438/11, zu Drucksache 438/11, Drucksache 438/1/11)
- Punkt 61**  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den **Europäischen Fischereifonds** hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (Drucksache 474/11, zu Drucksache 474/11, Drucksache 474/1/11)
- Punkt 64**  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union** (Neufassung) (Drucksache 406/11, zu Drucksache 406/11, Drucksache 406/1/11)
- Punkt 65**  
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Abschluss des ersten Europäischen Semesters für die Koordination der Wirtschaftspolitik** – Orientierungen für die Politik der Mitgliedstaaten 2011 – 2012 (Drucksache 357/11, Drucksache 357/1/11)
- Punkt 66**  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung allgemeiner Bestimmungen für Makrofinanzhilfen an Drittländer** (Drucksache 402/11, zu Drucksache 402/11, Drucksache 402/1/11)
- Punkt 68**  
Grünbuch der Kommission: Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur **Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs** (Drucksache 366/11, Drucksache 366/1/11)
- Punkt 69**  
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Optionen für ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung** (Drucksache 415/11, Drucksache 415/1/11)
- Punkt 70**  
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Agenda für die Integration von Drittstaatsangehörigen** (Drucksache 425/11, Drucksache 425/1/11)
- Punkt 73**  
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von **Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser** für den menschlichen Gebrauch (Drucksache 387/11, Drucksache 387/1/11)
- Punkt 74**  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des **Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen** (Drucksache 416/11, zu Drucksache 416/11, Drucksache 416/1/11)
- Punkt 75**  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke** (Drucksache 377/11, zu Drucksache 377/11, Drucksache 377/1/11)
- Punkt 76**  
Grünbuch der Kommission: Den Verbraucher auf den Geschmack bringen – eine Strategie mit hohem europäischen Mehrwert zur **Absatzförderung für Europas Agrarerzeugnisse** (Drucksache 409/11, Drucksache 409/1/11)
- Punkt 77**
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik** (Drucksache 410/11, Drucksache 410/1/11)
  - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Gemeinsame Fischereipolitik** (Drucksache 414/11, zu Drucksache 414/11, Drucksache 410/1/11)
  - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur** (Drucksache 411/11, zu Drucksache 411/11, Drucksache 410/1/11)
  - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik** (Drucksache 412/11, Drucksache 410/1/11)
- (C)
- (D)

(A)

**Punkt 78**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände** im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen (Drucksache 475/11, Drucksache 475/1/11)

**Punkt 81**

Erste Verordnung zur **Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 443/11, Drucksache 443/1/11)

**Punkt 82**

Dritte Verordnung zur **Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 444/11, Drucksache 444/1/11)

**Punkt 89**

Verordnung zur **Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung** (Drucksache 500/11, Drucksache 500/1/11)

**IX.****Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 79**

Verordnung zur **Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung** und der **Tierimpfstoff-Kostenverordnung** (Drucksache 432/11)

(B)

**Punkt 80**

Zweite Verordnung zur **Änderung der Aromenverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 433/11)

**Punkt 84**

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Jahre 2012, 2013 und 2014 (Drucksache 434/11)

**Punkt 85**

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 435/11 [neu])

**Punkt 86**

Verordnung über die Festsetzung der Länder Schlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die **Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer** nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes (Drucksache 446/11)

**Punkt 87**

Verordnung zum Verzeichnis der **Zu widerhandlungen**, die in das **Aktennachweissystem für Zollzwecke** aufgenommen werden sollen (FIDE-Verzeichnis-VO – FIDEVerzV) (Drucksache 447/11)

**Punkt 88**

Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland** (Drucksache 448/11)

(C)

**X.****Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:****Punkt 90**

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene** – Themenbereich: Tochterrichtlinie Reporting zur Wasserrahmenrichtlinie) (Drucksache 382/11, Drucksache 382/1/11)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Thematischen Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die **europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung** bis 2020 („ET 2020“) (Drucksache 403/11, Drucksache 403/1/11)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 sowie Artikel 27 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (**„Urban-Rail-Sektor“**) (Drucksache 404/11, Drucksache 404/1/11)
- d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Bereich Bildung**) (Drucksache 439/11, Drucksache 439/1/11)

**Punkt 91**

- a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 353/11)
- b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 417/11)
- c) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 420/11)

**Punkt 93 b)**

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 539/11)

(D)

(A)

**Punkt 94**

- a) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 418/11)
- b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 440/11)
- c) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 502/11)

**XI.**

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 95**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**  
(Drucksache 503/11)

(B) **Anlage 7****Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**  
(Bayern)  
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Für die Bayerische Staatsregierung und die Hessische Landesregierung gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Im Rahmen der verfassungsrechtlich erforderlich gewordenen Reform der Leistungssätze nach dem SGB II und dem SGB XII wurde ein **Bildungs- und Teilhabepaket** eingeführt, welches auch die Leistungsberechtigten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfasst, da auf diese Personen in der Rechtsfolge das SGB XII anzuwenden ist.

Der Entschließungsantrag verkennt, dass auch Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG bei Bedarf Leistungen entsprechend dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 6 AsylbLG für den schulischen Bedarf erhalten können. Einer darüber hinausgehenden Einbeziehung in das Bildungs- und Teilhabepaket bedarf es aus der Sicht von Bayern und Hessen nicht. Dies gilt insbesondere für integrative Leistungen wie Vereinsbeiträge, da hier der nur vorübergehende Aufenthalt von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu berücksichtigen ist. Der Antrag greift diese Unterscheidung nicht auf und kann deshalb nicht unterstützt werden.

(C)

Darüber hinaus sind sämtliche Leistungen an Grundleistungsempfänger nach dem AsylbLG verfassungsfest auszugestalten. Das BMAS hat den Wunsch an die Länder (ASMK) herangetragen, Eckpunkte hierzu in einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe auszuarbeiten. In diesem Rahmen wird auch über die Ausgestaltung der Leistung „Bildungs- und Teilhabepaket“ zu diskutieren sein. Dieser Diskussion sollte nicht isoliert vorgegriffen werden.

**Anlage 8****Erklärung**

von Minister **Jörg Bode**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Uwe Schünemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gehen von Fliegerbomben und anderer Kriegsmunition immer noch erhebliche Gefahren aus. Immer wieder werden vor allem in Städten Blindgänger gefunden. Ganze Stadtteile werden gesperrt, Menschen müssen ihre Häuser verlassen, damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst seine gefährliche Arbeit verrichten kann.

Im Juni 2010 detonierte bei einer Räumungsaktion in Göttingen eine freigelegte Fliegerbombe. Drei niedersächsische Bedienstete des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kamen dabei ums Leben.

Dies zeigt:

Erstens. Wir werden uns noch lange mit der Aufgabe der Kampfmittelbeseitigung beschäftigen müssen.

Zweitens. Die Gefahren, die von alter Kriegsmunition ausgehen, sind real und können Menschenleben kosten.

Die Kampfmittelbeseitigung belastet die ohnehin knappen Haushalte von Ländern und Kommunen zunehmend. Dies gilt vor allem für Länder mit starker Kampfmittelbelastung, z. B. Niedersachsen oder Brandenburg.

Der Bund beteiligt sich zwar an diesen Kosten. Jedoch wird der Bundesanteil nicht nur von den Ländern, sondern auch von den Kommunen als unzureichend angesehen. Dabei haben die Väter des Grundgesetzes 1949 die naheliegende Frage beantwortet, wer die Folgen des Krieges zu tragen hat. Artikel 120 besagt: Der Bund trägt die Aufwendungen für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Nur: Eine spezielle gesetzliche Regelung liegt bis heute nicht vor.

Stattdessen hat sich eine „Staatspraxis“ entwickelt, die auf die 50er Jahre zurückgeht. In Anlehnung an das Allgemeine Kriegsfolgengesetz wurden Kostenverteilungsregelungen entwickelt, die jedoch

(D)

(A) nur im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gelten. Danach trägt der Bund seit dem 1. April 1956 die Kosten für die Beseitigung sämtlicher Kampfmittel auf bundeseigenen Grundstücken. Soweit es um nicht bundeseigene Grundstücke geht, werden nur die Kosten für die Beseitigung ehemals reichseigener Munition übernommen.

Die Kosten für die Beseitigung alliierter Munition auf nicht bundeseigenen Grundstücken tragen dagegen die Länder. Der Bund beteiligt sich hier nicht, obwohl es eindeutig um Kriegsfolgelasten geht. Für die Räumung von britischen oder amerikanischen Fliegerbomben in den Städten will der Bund damit finanziell keine Verantwortung übernehmen. Hier werden die Länder und Kommunen seit mehr als 60 Jahren alleingelassen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines **Rüstungsaltlastenfinanzierungsgesetzes** soll dieser unbefriedigende Zustand beseitigt werden. Für die Frage der Kosten kann es nicht darauf ankommen, wo z. B. die Fliegerbombe gefunden wird, auf einem Grundstück des Bundes oder einer anderen Liegenschaft. Auch die Herkunft der Bombe darf keine Rolle spielen.

Deshalb verfolgt der Gesetzentwurf einen grundlegend anderen Ansatz, der überfällig ist:

Erstens. Der Begriff der „Rüstungsaltlasten“ wird klar definiert.

(B) Zweitens. Es werden alle Maßnahmen zur Beseitigung von Rüstungsaltlasten erfasst, also die Erkundung, Räumung, Beseitigung von Rüstungsaltlasten und die Sanierung von belasteten Liegenschaften.

Drittens. Klare Regelungen zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen werden getroffen.

So kommt es nicht mehr auf die Eigentumsverhältnisse des Fundortes an, wenn z. B. ein Blindgänger geborgen werden soll. Auch die Herkunft, reichseigene Munition oder britische Fliegerbombe, spielt keine Rolle mehr.

Zwar erweitert der Gesetzentwurf die Finanzierungspflicht des Bundes im Ergebnis erheblich. Da es hier um Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikels 120 Grundgesetz geht, ist dies jedoch verfassungsrechtlich zulässig, ja geradezu geboten. Der Bund wird damit seiner gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht, die ihm das Grundgesetz zuschreibt. Die Haushalte der Länder und Kommunen werden entlastet. Dies ist sachgerecht.

Eine gesetzliche Regelung ist überfällig. Die finanziellen Folgen der Beseitigung von Rüstungsaltlasten müssen gerechter als bisher zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Nur so können wir sicherstellen, dass die Bergung von Kriegsmunition und die Sanierung von kontaminierten Flächen in Deutschland zügig vorangehen.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung in den anstehenden Ausschussberatungen.

## Anlage 9

### Erklärung

von Minister **Peter Friedrich**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern erwirbt zusätzlich zu der über die Eltern vermittelten ausländischen auch die deutsche **Staatsangehörigkeit**, wenn ein Elternteil seit acht Jahren hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat. Ferner bestand unter denselben Voraussetzungen für ausländische Kinder, die am 1. Januar 2000 rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ein bis Ende 2000 geltend zu machender Einbürgerungsanspruch.

In beiden Fällen muss man sich nach Volljährigkeit spätestens bis zum 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Mit unserem Gesetzesantrag geht es um die ersatzlose Abschaffung dieser Optionspflicht. Wir greifen damit eine gemeinsame Gesetzesinitiative von Berlin und Bremen aus dem Jahr 2010 wieder auf.

Die kritische Diskussion, von der die Optionsregelung von Anfang an begleitet war, hat sich mittlerweile weiter verstärkt. Es gibt eine Fülle von durchgreifenden Argumenten für deren Abschaffung. Dies spiegelt sich auch in zahlreichen Initiativen im Bundestag und im Bundesrat wider.

(D) Politischer Entscheidungsbedarf besteht aktuell, nicht erst in einigen Jahren. Es ist zwar richtig, dass die große Welle an Optionspflichtigen mit jährlich 35 000 und 40 000 Betroffenen erst ab 2018 auf die Staatsangehörigkeitsbehörden zurollen wird. Das sind diejenigen, die unmittelbar mit ihrer Geburt (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Wir dürfen aber eine weitere Gruppe nicht vergessen, nämlich diejenigen, die auf Antrag unter erleichterten Bedingungen und unter Hinnahme ihrer anderen Staatsangehörigkeit eingebürgert wurden. Aus dieser Gruppe wurden Jugendliche erstmals 2008 optionspflichtig, bis 2017 haben wir jährlich 3 000 und 7 000 Fälle. Das ist keine zu vernachlässigende Größenordnung.

Es besteht kein Anlass, mit einer Gesetzesinitiative abzuwarten, bis die angekündigte Evaluierung der Optionspflicht vorliegt. Erfahrungen können jetzt nur in den Fällen gesammelt werden, in denen die Eltern aktiv geworden sind und einen Einbürgerungsantrag für ihre Kinder gestellt haben. Wie Professor Thränhardt von der Universität Münster in einem Gutachten für das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen überzeugend dargestellt hat, ist es aber äußerst problematisch, Erfahrungen mit einer selbstselektierten und motivierten Gruppe von Antragstellern einfach auf die Menschen zu übertragen, die ohne vorheriges aktives Tun ab 2018 optionspflichtig werden.

(A) Mit dem Wegfall der Optionspflicht wäre auch eine nicht weiter hinnehmbare Ungleichbehandlung vom Tisch. Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird zwar von den Befürwortern der Optionspflicht immer wieder als Argument für deren Beibehaltung ins Feld geführt. Dieser Grundsatz hat aber stark an Bedeutung verloren. Mehrstaatigkeit nimmt ständig zu.

Völlig zu Recht dürfen beispielsweise Kinder binationaler Eltern in der Regel beide Staatsangehörigkeiten behalten. Auch bei EU-Staatsangehörigen und bei Schweizern akzeptieren wir Mehrstaatigkeit. Dasselbe gilt, wenn der ausländische Staat das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit gar nicht vorsieht, die Entlassung regelmäßig verweigert oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder wenn für den Betroffenen erhebliche Nachteile entstehen. Dies hat dazu geführt, dass nach Angaben des Bundesinnenministeriums im Jahr 2009 bei 53,7 % der Einbürgerungen Mehrstaatigkeit hingenommen wurde. Zehn Jahre zuvor, 1999, waren es noch bescheidene 13,8 %. Viel deutlicher kann eine Entwicklung nicht ausfallen.

Einerseits lassen wir also in über der Hälfte der Einbürgerungsfälle Mehrstaatigkeit zu. Andererseits wollen wir ausgerechnet die jungen Leute, die hier geboren, aufgewachsen, zur Schule gegangen, hier verwurzelt sind, die hier jahrelang mit zwei Staatsangehörigkeiten gelebt haben, jetzt zwingen, sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Das entbehrt jeder Logik.

(B) Angeblich sollen mehrere Staatsangehörigkeiten zu Loyalitätskonflikten bei den Betroffenen führen; man könne seine staatsbürgerlichen Pflichten nicht gegenüber mehreren Staaten gleichermaßen erfüllen. Erstaunlich nur, dass in vielen anderen Ländern die Hinnahme von Mehrstaatigkeit weder für den Staat noch für die Betroffenen ein Problem ist. Beispielsweise wird in den USA toleriert, dass die Neubürger ihre alte Staatsangehörigkeit beibehalten. Wenn wir den Blick auf Europa richten, sehen wir, dass auch Frankreich, die Niederlande, Belgien und andere Staaten großzügig verfahren. Der Trend ist eindeutig. Wir rangieren mittlerweile im europäischen Vergleich ziemlich am Ende der Skala; wir sind schon fast eine unrühmliche Ausnahme bei der Zulassung der Mehrstaatigkeit für im Land geborene Kinder ausländischer Eltern.

Es gibt noch zahlreiche weitere Argumente für die Streichung der Optionspflicht. Beispielsweise ist die ganz überwiegende Zahl der Optionspflichtigen hier verwurzelt und wird dauerhaft in Deutschland bleiben. Integrationspolitisch ist es deshalb nicht sinnvoll, den Fortbestand ihrer deutschen Staatsangehörigkeit in Frage zu stellen. Bei der Abschaffung der Optionspflicht müssen sich die Betroffenen auch nicht gegen ihren familiären und kulturellen Hintergrund stellen. Schließlich sprechen handfeste Umsetzungsprobleme für eine Streichung, nachdem das Optionsverfahren unbestritten sehr kompliziert und verwaltungstechnisch kaum praktikabel ist.

(C) Als Fazit bleibt: Die Optionsregelung ist völlig überflüssig, integrationspolitisch schädlich und wird der Lebenswirklichkeit in keiner Weise gerecht. Sie ist durch Randkorrekturen nicht zu retten. Sinnvolle Lösung bleibt allein ihre ersatzlose Abschaffung.

## Anlage 10

### Erklärung

von Minister **Jörg Bode**  
(Niedersachsen)

zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Uwe Schünemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg soll die sogenannte Optionspflicht abgeschafft werden. Diese wurde 1999 mit der Reform des **Staatsangehörigkeitsgesetzes** eingeführt.

Demnach erwirbt ein hierzulande geborenes Kind ausländischer Eltern seit dem Jahr 2000 automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sowie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat. Mit Erreichen der Volljährigkeit, d. h. frühestens im Jahr 2018, müssen sich die Kinder zwischen der deutschen und einer fortbestehenden ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden. (D)

Unter denselben Voraussetzungen stand auch ausländischen Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit zu, die am 1. Januar 2000 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 40b StAG). Diese Gruppe fällt aktuell unter die Optionspflicht.

Beide Vorschriften durchbrechen das Abstammungsprinzip, das für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht prägend ist. Deshalb waren sie seinerzeit politisch heftig umstritten. Die jetzige Optionspflicht stellt eine Kompromisslösung dar.

Der Gesetzesantrag will diese Kompromisslösung aufkündigen. Welche Gründe werden dafür ins Feld geführt? Die erste These lautet: Die Optionspflicht schade der Integration. Dahinter steht die Behauptung, der Doppelpass fördere die Integration.

Unstreitig ist: Die Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Zuwanderer ist für die Zukunft unseres Landes von größter Bedeutung. Kein Staat kann es sich auf Dauer leisten, dass ein zahlenmäßig bedeutender Teil seiner Bürger über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft steht. Der erleichterte Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft war daher ein richtiger Schritt. So wurden die Einbürgerungsvoraussetzungen erheblich gelockert. (Seit dem Jahr 2000 hat jeder Ausländer bereits nach acht Jahren – vormals

- (A) 15 Jahre – dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts grundsätzlich einen Einbürgerungsanspruch.)

Parallel dazu hat der Staat das Integrationsangebot umfassend erweitert und ausgebaut. Integrationskurse werden angeboten, um Deutsch zu lernen und sich mit der Rechts- und Gesellschaftsordnung vertraut zu machen. Wer die Kurse erfolgreich besucht, hat schon einen Einbürgerungsanspruch nach sieben Jahren.

Aber: Die Einbürgerung ist der Schlussstein für eine gelungene Integration. Daher ist es falsch, den deutschen Pass als Mittel für eine bessere Integration anzusehen. Sprache, Bildung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt, das sind die Integrationsrichtwerte, nicht die Frage der Staatsangehörigkeit.

Als zweite These wird angeführt: Die Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit führe zu schweren Gewissenskonflikten bei den Betroffenen.

Was ist davon zu halten? Die Verleihung einer Staatsbürgerschaft hat nicht nur Symbolwert. Sie ist mit Pflichten, aber auch umfassenden Rechten verknüpft. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist für viele attraktiv, weil Deutschland als demokratischer Rechts- und Sozialstaat Vorbild ist. Daher können wir von einem volljährigen Ausländer verlangen, sich zu entscheiden. Unsere Staatsangehörigkeit ist keine Billigware.

- (B) Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann Loyalitätskonflikte bewirken; denn: Niemand kann seine staatsbürgerlichen Pflichten in gleicher Weise zwei oder mehr Staaten gegenüber erfüllen. Dies gilt z. B. für die Wehrpflicht, die Straf- und Steuerhoheit. Streichen wir die Optionsregelung, so verschärfen wir das gesellschaftliche Konfliktpotenzial. Das ist integrationspolitisch der falsche Weg.

These drei lautet: Die Optionsregelung sei zu bürokratisch. Sie sei ein „Verwaltungsmonster“.

Dies mag so sein. Wir können hierzu noch keine belastbare Aussage treffen. Erst ab Januar 2008 sind die von der Optionspflicht Betroffenen mit Vollenendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, sich zu erklären.

Derzeit werden auf Bundesebene wesentliche Daten zum Optionsverfahren erhoben. Wie viele Verfahren gibt es überhaupt? Wie ist das Entscheidungsverhalten? Hierzu sind die Länder aufgefordert, Anfang 2012 Daten zu übermitteln.

Ferner befragt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Betroffene zu ihrem Entscheidungsverhalten. So kann auch dann erst belastbar beurteilt werden, ob die Behauptung von Gewissenskonflikten überhaupt zutrifft.

Bevor wir über die Abschaffung der Optionspflicht reden, sollten wir uns wenigstens die Zeit nehmen, um die Fakten genau zu analysieren.

Die Verleihung unserer Staatsbürgerschaft hat besonderen Stellenwert. Von Einbürgerungsbewerbern können wir daher verlangen, dass sie ein klares Bekenntnis abgeben, ohne Wenn und Aber!

- (C) Niedersachsen wird daher den Gesetzesantrag – wie schon in der Vergangenheit – klar ablehnen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Minister **Jörg Bode**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Uwe Schünemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Deutschland ist ein offenes und demokratisches Gemeinwesen. Der Rechtsstaat sichert unsere Freiheit. Er ist das Schild, um die Werte und Ideale unseres Gemeinwesens gegen die Feinde der Freiheit zu verteidigen.

Gerade wir Deutschen haben schmerzlich erfahren müssen, was es bedeutet, wenn eine Demokratie systematisch von ihren Gegnern demontiert wird. Die Weimarer Republik wurde von linken und rechten Verfassungsfeinden in die Zange genommen. Sie haben sich der Freiheiten einer demokratischen Ordnung bedient, um sie aus den Angeln zu heben.

- (D) Vor diesem Hintergrund haben sich die Väter und Mütter des Grundgesetzes geschworen: Niemals wieder darf unsere Verfassung durch ihre Gegner missbraucht werden! Aus diesem Grunde versteht sich unser Land als eine streitbare, als eine wehrhafte Demokratie. Deshalb bekämpfen wir den Rechtsextremismus konsequent mit allen rechtsstaatlichen Mitteln, wo immer er sein hässliches Gesicht zeigt.

Allzu oft verdrängen wir jedoch, dass nicht jeder Mitstreiter gegen den Rechtsextremismus per se ein Demokrat ist. Linksextremisten konnten dadurch nur allzu leicht in den Genuss öffentlicher Mittel kommen und so mit dem Geld der Steuerzahler unseren demokratischen Rechtsstaat bekämpfen. Wir müssen schon genau hinschauen: Wo Antifaschismus draufsteht, ist nicht automatisch Demokratie drin.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfamilienministerium den Bundesprogrammen „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ und „Initiative Demokratie stärken“ eine **Demokratieerklärung** beigefügt. Sie verpflichtet alle Unterzeichner und deren Partner, sich zum Grundgesetz zu bekennen. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit für jeden Demokraten!

Deshalb fällt es mir auch schwer, die Aufregung um diese Erklärung nachzuvollziehen. Einen plausiblen Grund für ihre Überarbeitung kann ich nicht erkennen. Ich verstehe die Demokratieerklärung vielmehr als notwendigen Beitrag zur Stärkung unserer wehrhaften Demokratie.

Lassen Sie uns endlich damit aufhören, den Bock zum Gärtner zu machen! Lassen Sie uns künftig verhindern, dass extremistische Organisationen finanziell unterstützt werden oder ihnen eine Plattform ge-

(A) boten wird! Für mich ist klar: Es gibt keinen „guten“ Extremismus. Man kann nicht mit Extremisten der einen Seite gegen Extremisten der anderen Seite gemeinsame Sache machen.

Auch aus rechtlicher Perspektive sehe ich keinen Grund, die Demokratieerklärung zu überarbeiten. Vor noch nicht allzu langer Zeit ist mit Professor Ossenbühl von der Universität Bonn ein anerkannter Staatsrechtler in seinem Rechtsgutachten zu dem Schluss gekommen, dass die Demokratieerklärung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Vielmehr hebt er ausdrücklich hervor, durch die Demokratieerklärung seien „keine Grundrechtspositionen“ verletzt worden.

Ob Islamismus, ob Rechts- oder Linksextremismus: Das Leitprinzip der wehrhaften Demokratie verlangt, dass wir jeglicher Form des extremistischen Kampfes gegen die Grundfesten unseres Gemeinwesens mit allem Nachdruck entgegentreten. Dieses Leitprinzip kommt in der Demokratieerklärung klar und deutlich zum Ausdruck. Sie will alle Projektträger sensibilisieren und fordert sie auf, wachsam zu sein. Die Demokratieerklärung bietet denjenigen einen Schutzschirm, die sich zu den Prinzipien unserer demokratischen Grundordnung bekennen. Gleichzeitig verhindert sie, dass falsche „Freunde“ den Kampf gegen Extremismus für ihre Zwecke missbrauchen.

Niedersachsen lehnt daher die Entschließung, die Demokratieerklärung zu überarbeiten, klar ab.

(B) **Anlage 12**

### Erklärung

von Ministerin **Dr. Angelica Schwall-Düren**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Ziel des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, die Bundesregierung aufzufordern, für die **Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen** einen ambitionierten Stand der Technik neu festzulegen. Dies bietet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt an, da die Umsetzung einer neuen EU-Richtlinie in deutsches Recht ansteht und dabei die entsprechenden Verordnungen überarbeitet werden müssen.

Rechtlicher Hintergrund ist die anstehende Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen in deutsches Recht. Diese Richtlinie ist Anfang 2011 in Kraft getreten und muss spätestens bis zum 7. Januar 2013 in deutsches Recht umgesetzt sein. Die Umsetzung erfasst einen weiten Bereich des deutschen Immissionsschutzrechtes, insbesondere die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV. Allerdings setzt auch die neue EU-Richtlinie keine neuen Impulse in Richtung eines ambitionierten Standes der Technik bei der Abfallverbrennung. Die dort festgelegten Grenzwerte verbleiben auf einem längst überholten technischen Niveau.

(C) Die Entwicklung von Technologien zur Abgasreinigung hat inzwischen einen weit fortschrittlicheren Stand der Technik erreicht. Dieser wird von der 17. BImSchV und den aktuellen europäischen Bestimmungen nicht mehr wiedergegeben. Bei deutschen Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle, aber teilweise auch bei Anlagen, die Abfälle mitverbrennen, sind die Emissionen an Luftschadstoffen um Größenordnungen niedriger als gegenwärtig durch die 17. BImSchV bzw. die EU-Richtlinie gefordert.

Wir setzen uns derzeit mit dem Phänomen auseinander, dass aus wirtschaftlichen Erwägungen Minimalösungen bei der Abgasreinigung bevorzugt werden. Diese Anlagen sind nur noch auf die Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV und nicht auf die technisch ohne weiteres mögliche weitgehende Unterschreitung der Grenzwerte ausgelegt. Damit werden die betreffenden Anlagen mit niedrigeren Umweltstandards betrieben und können entsprechende wirtschaftliche Vorteile generieren.

Eine derartige Vorgehensweise ist der betroffenen Bevölkerung in keiner Weise zu vermitteln und lässt die öffentliche Akzeptanz solcher Vorhaben unter den Nullpunkt sinken. In Nordrhein-Westfalen liegen dazu umfangreiche und eindruckliche Erfahrungen vor.

(D) In einigen Fällen gibt es sogar eine umwelttechnische Rückentwicklung, indem bei fälligen Sanierungsmaßnahmen bestehende hoch effektive Abgasreinigungsanlagen durch billigere, weniger effektive Lösungen ersetzt werden. Dies kann für Deutschland als Hochtechnologieland definitiv nicht der richtige Weg sein. Vor diesem Hintergrund bin ich der Überzeugung, dass die Bundesländer rechtzeitig auf die Bundesregierung einwirken sollten, um derartigen Fehlentwicklungen angemessen zu begegnen.

Weiterer Handlungsbedarf besteht hinsichtlich einzelner Schadstoffe wie Stickstoffoxide und Quecksilber. Zur Einhaltung der nationalen Emissionshöchstmengen ist eine flächendeckende Absenkung der Emissionen an Stickstoffoxiden dringend erforderlich. Zur Senkung der Quecksilberemissionen laufen verschiedene Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene, die sich mindestens mittelfristig auf deutsches Recht auswirken werden.

Es darf zudem nicht übersehen werden, dass die neue EU-Richtlinie über Industrieemissionen die Bedeutung der europäischen Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken – BVT-Merkblätter –, in denen der Stand der Technik für die einzelnen Industriezweige beschrieben wird, deutlich gestärkt hat. Insbesondere die Pflicht zur nationalen Umsetzung ist hier verbindlicher und mit vergleichsweise kurzen Fristen geregelt. Die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Standes der Technik ist auf europäischer Ebene ein kontinuierlicher Prozess. Es ist daher allein aus gesetzgeberischer Sicht geboten, in Deutschland einen anspruchsvollen Stand der Technik festzulegen.

(A) Zusammenfassend beurteilt führen all diese Aspekte zu der Notwendigkeit, dass bei der anstehenden Änderung der 17. BImSchV ambitionierte Grenzwerte eingeführt und die bestehenden Ausnahmen kritisch überprüft werden müssen. Unser Antrag zielt auf einen verbesserten Gesundheitsschutz der Bevölkerung durch die deutliche Verringerung von Schadstoffemissionen. Ich bitte daher um Unterstützung unseres Antrags.

## Anlage 13

### Erklärung

von Minister **Jörg Bode**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Uwe Schünemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nur finanziell leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, ihre vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft sicherzustellen. Darin besteht Einigkeit. Doch wo immer das Thema **Kommunal финанzen** angesprochen wird, geht es häufig nicht um die Sache selbst, sondern um Schuldzuweisungen. Für die finanzielle Schieflage der Kommunen sollen wahlweise der Bund, das Land oder die Kommunen selbst verantwortlich sein. Selten ist von eigenem Verschulden oder auch nur von (B) Mitverantwortung die Rede.

Eine Neuordnung der Kommunal финанzen bedarf einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen. Deshalb war es ein richtiger Ansatz, dass die Bundesregierung im vergangenen Jahr eine Gemeindefinanzkommission eingesetzt hat. Die Kommission, der ich selbst angehört habe, hat ihre Arbeit im Juni dieses Jahres abgeschlossen.

Die Ergebnisse sind leider weit hinter meinen Erwartungen zurückgeblieben. Einen wichtigen Erfolg der Kommissionsarbeit gibt es allerdings: Die Zusage der Bundesregierung, die Kommunen schrittweise von den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu befreien, ist ein wichtiger Schritt zur Konsolidierung der Kommunal финанzen.

Die in der Tat drückende Last der Sozialausgaben wird sich durch die vereinbarten Bundesmittel auf Dauer spürbar verringern. Die Umsetzung der Zusage ist aus meiner Sicht das entscheidende Ergebnis der Bund-Länder-Verhandlungen in der Kommission. So überweist der Bund den Kommunen von 2012 an mehr als 12 Milliarden Euro zusätzlich, und zwar zur Mitfinanzierung von Renten, die unter dem Existenzminimum liegen. Von 2014 an übernimmt der Bund diese Kosten der sogenannten Grundsicherung sogar vollständig.

Der jetzige Gesetzesvorschlag regelt allerdings nur die Übernahmeschritte bis 2012. Insofern handelt es sich nur um die erste Stufe der Vereinbarung über

die Beteiligung des Bundes. Die noch ausstehende gesetzliche Umsetzung der zweiten und dritten Stufe muss im Interesse der Rechtssicherheit aller Beteiligten unbedingt rechtzeitig geregelt werden. Deshalb liegt eine entsprechende Ausschussempfehlung vor, die Niedersachsen auf den Weg gebracht hat. (C)

Danach sollte die Bundesregierung unverzüglich das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der zweiten und dritten Stufe der Bundesbeteiligung in den folgenden Haushaltsjahren einleiten. Es geht darum, dass möglichst zeitnah die endgültige und vollständige Kostenübernahme durch den Bund bis 2014 gesetzlich festgeschrieben wird. Das liegt im elementaren Interesse der Kommunen und ihrer Leistungsfähigkeit.

Die Gemeindefinanzkommission zielte allerdings nicht nur auf Entlastungen der kommunalen Haushalte auf der Ausgabenseite, sondern auch auf eine nachhaltige Verstetigung der kommunalen Einnahmen, also der kommunalen Steuern. Dieses Ansinnen hat vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Niedersächsische Landesregierung hat sich hier mit dem sogenannten Niedersachsen-Modell in die Gemeindefinanzkommission eingebracht.

Leider wurde die Kommissionsarbeit vorzeitig beendet, ohne bei der Frage „Kommunalsteuern“ zu tragfähigen Ergebnissen gekommen zu sein. Das bedauere ich sehr. Die in der Kommission entwickelten Modelle zur Gewerbesteuerreform – damit auch das Niedersachsen-Modell – liegen aber nach wie vor auf dem Tisch. Sie müssen auch künftig Gegenstand der fachlichen und politischen Diskussion sein. (D)

Vergessen wir nicht: Starke Kommunen sind die Keimzellen unseres demokratischen Gemeinwesens. Darum gilt: Das Ziel, die Gemeindefinанzen langfristig auf eine solide und verlässliche Grundlage zu stellen, ist jeder Anstrengung wert.

## Anlage 14

### Erklärung

von Staatsminister **Eckart von Klaeden**  
(BK)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder (BMI) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Nutzung von Geodaten – alle Daten, die einen Raumbezug haben – spielt eine immer bedeutendere Rolle. Unternehmen brauchen diese Daten für eine sichere Planung. Für jede Infrastrukturmaßnahme brauchen wir Geodaten. Gerade im Bereich des Netzausbaus spielen die Geodaten eine wichtige Rolle. Aber auch die Logistikunternehmen brauchen diese Daten.

(A) Auch die Sicherheitsbehörden sind auf aktuelle und zuverlässige Ortsinformationen angewiesen. Der Bund ist wegen seiner nationalen Aufgaben sowie seiner unionsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen eine der bedeutendsten Auskunftsstellen von Geodaten und Geodatendiensten.

Die verschiedensten Behörden in Bund und Ländern erstellen Geodaten immer noch mit unterschiedlicher Technik sowie unterschiedlichen Qualitätsstandards und Leistungsmerkmalen. Flüsse z. B. werden in den Karten unterschiedlich positioniert. Das liegt daran, dass für die Datenerfassung in den Ländern unverbindliche Vorgaben und sogar innerhalb der Bundesverwaltung unterschiedliche Standards bestehen. Diese Daten müssen dann im BKG aufwendig harmonisiert werden, um verschiedene Geoinformationen miteinander verknüpfen zu können. Wenn z. B. im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) die existierenden Gewässerkarten (vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie und vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) zusammengeführt werden, kommt es zu Abweichungen im Gewässerverlauf von teilweise bis zu 100 Metern.

Um diese Verfahren endlich vernünftig zu gestalten, will die Bundesregierung wenigstens für den Bereich des Bundes ein klares Qualitätszeichen setzen. Das **Bundesgeoreferenzdatengesetz** verfolgt daher zwei Ziele:

Erstens werden bei der Verwendung von Geodaten auf Bundesebene verbindliche Qualitätsstandards sichergestellt.

(B)

Zweitens wird das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) zu einem Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformationen ausgebaut und erhält die seiner Aufgabenstellung entsprechende gesetzliche Grundlage.

Der Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs betrifft damit ausschließlich die Bundesverwaltung. Er erstreckt sich entgegen der Darstellung im Länderantrag gerade nicht auf das Vermessungswesen der Länder. Alle zur Stützung des Ablehnungsantrags angeführten Gründe sind deshalb nicht tragfähig. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs ist unbegründet.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzentwurfs betrifft der Regelungsbereich ausschließlich die durch Bundesbehörden erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten. Die für die Belange des Bundes erworbenen Daten der Länder sind selbstverständlich nur im Rahmen seiner Nutzungsrechte einbezogen.

Der Bund kann heute nur in sehr bürokratischen, technisch aufwendigen und personalintensiven Verfahren eine Nutzung der Daten z. B. für die Wirtschaft ermöglichen. Eine solche Bürokratie können wir uns schlichtweg nicht mehr leisten. Eine bessere Nutzung der Daten setzt deren Bereitstellung in bedarfsgerechter Qualität voraus. Verbindliche Qualitätsstandards sind auch für den Aufbau einer nationalen und europäischen Geodateninfrastruktur zwin-

gend. Die Maßnahmen erfordern ein Gesetz. Das Anforderungsniveau an die Referenzsysteme, z. B. die Höhenmodelle sowie geotopografische Referenzdaten, etwa Bepflanzung, muss verbindlich und mit Außenwirkung festgelegt werden. (C)

Die Bereitstellung aktueller und verlässlicher Daten ist gerade für die Wirtschaft von großer Bedeutung. Insbesondere die klassischen Abnehmer, wie Energieversorger und Telekommunikationsunternehmen, verlangen auf Grund des stärkeren Wettbewerbsdrucks zunehmend standardisierte geotopografische Referenzdaten. Sie müssen wissen, wo ein Mast stehen kann, ob dort Pflanzen wachsen oder nicht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt als Annex zu den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 und 74 Grundgesetz. Ich bitte Sie, meine Argumente bei der anstehenden Abstimmung zu berücksichtigen.

Der Bund will mit den Qualitätsstandards keinen Sonderweg beschreiten. Er will den Weg für eine umfassende Nutzbarmachung von Geodaten des Bundes ebnen.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, valide und qualitativ hochwertige Geodaten für alle Bereiche zur Verfügung zu stellen. Nur so lässt sich die Spitzenposition des deutschen Geoinformationswesens festigen. Diese Aufgabe können wir nur gemeinsam schaffen.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

(D)

## Anlage 15

### Erklärung

von Minister **Jörg Bode**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Uwe Schünemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Vor nunmehr zehn Jahren haben Selbstmordattentäter der al Qaida durch Terroranschläge in den USA fast 3 000 Menschen ermordet. Es war maßgeblich eine Terrorzelle in Hamburg, die unbemerkt von den Sicherheitsbehörden die Anschläge von „9/11“ vorbereitete und mit tödlicher Effizienz in die Tat umsetzte.

Diese bittere Erkenntnis hat Deutschland zu sicherheitspolitischem Handeln gezwungen. Polizei und Nachrichtendienste benötigten neue Instrumente, um in die konspirativen Strukturen islamistischer Extremisten eindringen zu können. Dafür war das Terrorismusbekämpfungsgesetz von 2002 ein notwendiger, ja ein überfälliger Schritt. Es hat insbesondere den **Verfassungsschutz** in seinen operativen Möglichkeiten gestärkt. Insbesondere nenne ich die

(A) Befugnis, Auskunftersuchen an Luftfahrtunternehmen, Banken, Post-, Telemedien- und Telekommunikationsunternehmen zu richten, und die Möglichkeit des Einsatzes eines sogenannten IMSI-Catchers, um die Geräte- und Kartenummer eines aktiv geschalteten Mobiltelefons zu ermitteln. Alle Befugnisse wurden mit einer Befristung versehen.

2006 wurden die neuen Maßnahmen und Befugnisse auf Bundesebene mit dem Ergebnis evaluiert, dass sie sich grundsätzlich bewährt haben, aber an verschiedenen Stellen zu optimieren sind. Mit dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) wurde diesem Ansinnen Rechnung getragen.

Wie wichtig diese Regelungen zum Schutz unserer Bevölkerung sind, hat sich bei der Aufdeckung der Düsseldorfer Terrorzelle im April dieses Jahres klar gezeigt. Das Bundesinnenministerium sowie der Präsident des BKA haben überzeugend dargestellt, dass die einschlägigen Auskunftsbefugnisse eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung der Terrorzelle gespielt haben. Insbesondere durch Auskunftersuchen bei Finanz- und Luftfahrtunternehmen ist es gelungen, hinreichende Hinweise über das islamistische Personengeflecht zu erhalten und damit einen tödlichen Anschlag in Deutschland zu vereiteln. Die Innenminister und -senatoren aller Länder haben diese Einschätzung auf der IMK im Juni 2011 ausdrücklich bekräftigt.

(B) Angesichts der praktischen Erfahrungen, der Ergebnisse der Evaluation auf Bundesebene und der verfassungsrechtlichen Prüfung durch einen Rechtsgutachter kann es keinen vernünftigen Zweifel daran geben, dass wir diese Anti-Terror-Instrumente weiterhin brauchen. Deshalb ist es das richtige Signal, wenn der Bundesrat heute positiv über die Weitergeltung der einschlägigen Regelungen befindet.

Es muss weiterhin möglich sein, Informationen über Geldflüsse und Kontobewegungen zu erhalten. Nur so können wir Finanzströme terroristischer Organisationen aufklären.

Es muss weiterhin möglich sein, bei Luftfahrtunternehmen Auskünfte einzuholen, um Reisebewegungen und Reisewege verdächtiger Personen nachzuvollziehen. Der Luftverkehr ist auch zehn Jahre nach „9/11“ ein neuralgischer Knotenpunkt, wie zahlreiche Anschlagversuche belegen.

Es muss auch in Zukunft möglich sein, Auskünfte von Betreibern von Telediensten und Verbindungsdaten von Telekommunikationsunternehmen zu erhalten. Nur so können die Zugehörigkeit zu bestimmten Netzwerken und das Zusammenwirken von Personen aufgeklärt werden.

Allerdings betone ich: Solche Auskunftersuchen gegenüber Telekommunikationsunternehmen machen nur Sinn, wenn auch Daten vorhanden sind, die abgefragt werden können. Daher bedarf es schnellstmöglich einer Regelung zu Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsverkehrsdaten. Es muss den Sicherheitsbehörden möglich sein, auch auf bis zu sechs Monate zurückliegende Daten unter bestimm-

(C) ten Voraussetzungen zuzugreifen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Möglichkeit in seiner Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung aus dem letzten Jahr ausdrücklich eröffnet.

Eine Neuregelung darf aus ideologischen Gründen nicht länger blockiert werden. Wir müssen diese gravierende Sicherheitslücke endlich schließen. Nicht Polizei und Nachrichtendienste bedrohen die Freiheit unserer Bürger, sondern Kriminelle und Extremisten.

## Anlage 16

### Erklärung

von Staatsminister **Eckart von Klaeden**  
(BK)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Max Stadler (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege hat den großen Straf- und Jugendkammern die Möglichkeit eröffnet, in geeigneten Fällen in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln.

(D) Mit der Einführung der Möglichkeit einer Besetzungsreduktion hatte das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege insbesondere der „Notsituation der Justiz in den neuen Ländern“ Rechnung tragen wollen. Eine Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern ist danach dann möglich, wenn die Strafkammer nicht als Schwurgericht zuständig ist oder nicht nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Diese Regelung wurde immer wieder für zwei oder drei Jahre befristet, zuletzt durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 mit einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 2011. Ohne eine neue gesetzliche Vorschrift müssten die großen Straf- und Jugendkammern somit ab dem Beginn des Jahres 2012 wieder in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen entscheiden. Die Bundesregierung hält dies angesichts der stetig steigenden landgerichtlichen Strafverfahren und der personellen Ressourcen in den Ländern nicht für sinnvoll und auch rechtsstaatlich nicht für geboten.

Der Begründung des letzten Verlängerungsgesetzes entsprechend ist eine umfassende Evaluierung durchgeführt worden. Die im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse sind Grundlage des Gesetzentwurfs.

Die Statistik belegt, dass der Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern kontinuierlich von durchschnittlich 43 % im Jahre 1994 bis auf 78 % im Jahre 2009 gestiegen ist, wobei deutliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

(A) Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs spiegelt diese Rechtspraxis den gebotenen sensiblen Umgang mit der Besetzungsreduktion derzeit nicht wider. Anders sei die oftmals überwiegende, bei manchen Landgerichten ausschließliche Inanspruchnahme der Besetzungsreduktion nicht erklärlich.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten, der Rechtsprechung und Literatur sowie der Stellungnahmen der Länder und Verbände hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die **Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung** erarbeitet. Die Möglichkeit, mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln, behält der Entwurf grundsätzlich bei. Die Begriffe „Umfang“ und „Schwierigkeit der Sache“, die bisher einen sehr weiten Beurteilungsspielraum der Strafammern zuließen, sollen jedoch näher konturiert werden.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine Aufzählung von Fällen zwingender Besetzung mit drei Berufsrichtern vor, und zwar für solche Fälle, in denen die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Neben den Schwurgerichtssachen sind dies also Fälle mit besonders schwerwiegenden Rechtsfolgen.

Daneben sollen die Strafkammern – in der Regel – bei Wirtschaftsstrafverfahren und Hauptverhandlungen, die voraussichtlich länger als zehn Tage dauern, mit drei Berufsrichtern verhandeln.

(B) Bei den Regelungen zur Besetzung der großen Jugendkammer wird zusätzlich jugendstrafrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen.

Ich bin der Meinung, dass der Gesetzentwurf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der Sicherung der hohen Qualität unserer Rechtsprechung auf der einen und den personellen Ressourcen der Bundesländer auf der anderen Seite darstellt. Ist die Anordnung einer schwerwiegenden – im Endeffekt möglicherweise gar lebenslangen Freiheitsentzug bedeutenden – Rechtsfolge zu erwarten, ist stets in Dreierbesetzung zu verhandeln. Gleiches gilt für umfangreiche und schwierige Fälle. Im Übrigen lässt der Entwurf weiterhin eine Verhandlung in Zweierbesetzung zu.

## Anlage 17

### Erklärung

von Minister **Peter Friedrich**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Wir beschäftigen uns heute mit einem längst überfälligen Vorgang, dem Rechtsrahmen für die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebotes durch die Kommunen. Das **Personenbeförderungsgesetz** hätte eigentlich

(C) schon vor fast zwei Jahren an die EU-Verordnung (von 2007) angepasst werden müssen, doch leider liegt der Entwurf der Bundesregierung erst heute vor.

Der Entwurf weicht deutlich von dem zwischen Bund und Ländern nach langen Diskussionen im Jahr 2010 gefundenen Kompromiss ab. Insbesondere stärkt er nicht die Kommunen als Aufgabenträger, sondern berücksichtigt vornehmlich die Interessen eigenwirtschaftlicher Betreiber. Dabei brauchen wir für den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und die Verlagerung von Verkehr einen klaren Rechtsrahmen und eine Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen als Gestalter von Nahverkehrsangeboten. Sie sind es, die für die Mobilität ihrer Bürger Verantwortung tragen. Die Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bremen haben sich deshalb entschlossen, einen eigenen Gesetzentwurf einzubringen, der Ihnen in den Ausschussempfehlungen vorliegt.

Der Gesetzentwurf akzeptiert mit Rücksicht auf den Bund-Länder-Kompromiss aus dem Jahr 2010 den Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre. Dies ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn auf diese Weise ein attraktives und wirtschaftlich rentables Angebot bei hoher Qualität und wirksamer Kontrolle für die Kommune sichergestellt werden kann. Der Vorrang kann nicht absolut gelten; denn wichtigstes Gebot ist ein dem öffentlichen Interesse entsprechendes Verkehrsangebot. Klar ist, dass die Aufgabenträger nicht auch noch dann öffentliche Zuschüsse aus Steuergeldern leisten müssen, wenn Qualität und Quantität des Angebots nicht den Erwartungen entsprechen.

(D) Wir sind der Überzeugung, dass die Vorstellungen der Bundesregierung die bestehende Ordnung zum Schlechteren ändern. Bislang bleibt der Entwurf der Bundesregierung jedwede Konditionierung schuldig, wenn er eigenwirtschaftlichen Verkehr bevorzugt, und zwar gänzlich unabhängig davon, welche Qualität und Quantität geliefert werden. Für uns liegt es auf der Hand, dass man Verkehrsangeboten die Genehmigung versagen muss, wenn sie mit öffentlichen Angeboten konkurrieren und qualitativ oder quantitativ sogar minderwertig sind.

Im Einklang mit dem europäischen Recht wollen wir die Aufgabenträger in die Lage versetzen, die von ihnen bestellten gemeinwirtschaftlichen Verkehre durch ausschließliche Rechte vor Konkurrenz zu schützen. Ansonsten könnten sich beispielsweise private Anbieter lukrative Einzelstrecken in Konkurrenz zu bestelltem Verkehr aussuchen.

Der Alternativentwurf der Länder unterstützt die im Regierungsentwurf vorgesehene Marktöffnung des Fernbusverkehrs. Diese Öffnung muss jedoch maßvoll und im Einklang mit öffentlichen Interessen erfolgen. Dazu benötigen wir flankierende Maßnahmen.

Beispielsweise ist der bestellte Eisenbahnverkehr vor der Konkurrenz zu schützen. Selbstverständlich müssen die Fahrgastrechte auch beim Fernbusverkehr gelten. Und die Busse müssen in die Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz einbezogen

(A) werden, um die Wettbewerbsbedingungen zwischen Bahn und Bus anzugleichen. Die Bahn muss bekanntlich bereits heute Maut in Form von Trassenpreisen zahlen, die pro Kilometer in der Größenordnung etwa 40-mal höher sind als die Lkw-Maut. Der Kostenbeitrag der Fernbusse bleibt also durchaus moderat.

Zur Reduktion des Verwaltungsaufwands plädieren wir in unserem Gesetzentwurf auch für vereinfachte Verfahren zur Genehmigung „alternativer Bedienformen“ wie Anruf-Sammeltaxis und Bürgerbusse. Gerade vor dem Hintergrund regional fehlender Verkehrsangebote in der Fläche sollen die Länder diese alternativen Angebote regeln können.

Die europäische Richtlinie hat uns Möglichkeiten eröffnet, Tarif-, Sozial- und Umweltstandards bei öffentlich finanzierten Verkehrsangeboten festzulegen. Dies wollen wir nutzen, um unser Verkehrsangebot für die Menschen ständig weiter zu verbessern und die Umwelt wie das Klima zu schützen. Der Regierungsentwurf vergibt diese Chance. Für eine nachhaltige Mobilität ist es unserer Auffassung nach von zentraler Bedeutung, Standards zur Umweltqualität sowie Sozialstandards im Nahverkehr zu verankern.

Wir wollen in allen Bereichen des öffentlichen Personenverkehrs die Teilhabe von Personen mit Mobilitätseinschränkungen ermöglichen. Langfristiges Ziel ist die barrierefreie Nutzung des gesamten Systems „öffentlicher Personenverkehr“. Bis dahin ist noch ein weiter Weg. Hier können wir nur schrittweise vorgehen und wollen landesspezifische Ausnahmen erlauben.

(B) Ich bin davon überzeugt, dass der Länderentwurf das Personenbeförderungsgesetz auf die Höhe der Zeit bringt. Wir müssen jetzt einen rechtssicheren Rahmen für einen attraktiven und wirtschaftlichen öffentlichen Personennahverkehr in unseren Ländern und Kommunen festschreiben und unseren europäischen Verpflichtungen nachkommen. Länder und Kommunen brauchen diese Regelung dringend. Daher bitte ich um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

## Anlage 18

### Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**  
(Hessen)  
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Jörg-Uwe Hahn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll folgende Ziele verwirklichen: erstens Anpassung der **personenbeförderungrechtlichen Vorschriften** an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007; zweitens Liberalisierung des Omnibusfern-

linienverkehrs und Erleichterung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen; drittens Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens bei mehreren Anträgen auf Erteilung von eigenwirtschaftlichen Genehmigungen, dem sogenannten Genehmigungswettbewerb.

Zu dem Gesetzentwurf gibt es mittlerweile einen Gegenentwurf, den die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen vorgelegt haben und der sich unter Ziffer 1 unserer Ausschussempfehlungen wiederfindet.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf sieht der Gegenentwurf eine Stärkung des Aufgabenträgers vor, damit dieser seiner Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen gerecht werden kann. Auch den Nahverkehrsplänen wird größere Bedeutung zugemessen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung eines Nahverkehrsplanes. Hier sind die Barrierefreiheit, die Fahrgastinteressen, der Umweltschutz sowie die Interessen der Verkehrsunternehmer besonders zu berücksichtigen. Wichtig ist auch, dass der eigenwirtschaftlich agierende Unternehmer an die Vorgaben im Nahverkehrsplan gebunden ist.

Der Gegenentwurf berücksichtigt durchaus viele hessische Positionen. Dennoch wird Hessen ihn nicht unterstützen.

Maßgebend für die Ablehnung sind die im Gegenentwurf enthaltenen Vorschriften zur Liberalisierung bzw. Öffnung des Marktes für Omnibusfernlinienverkehre, ein für Hessen zentrales Anliegen. Sowohl die bestehenden Regelungen als auch die Vorschläge im Gegenentwurf sind nicht mehr zeitgemäß. Der einseitige Schutz des Eisenbahnverkehrs ist nur noch historisch begründ- und verstehbar. Er entspricht aber nicht mehr den heutigen Bedürfnissen nach fairem Wettbewerb. Bahnparalleler Fernverkehr mit Linienbussen ist zuzulassen, so wie es der Regierungsentwurf vorsieht. Es gibt keine Gründe mehr, den Eisenbahnfernverkehr unter besonderen gesetzlichen Schutz zu stellen.

Deswegen begrüßt Hessen ausdrücklich die von der Bundesregierung vorgesehene Neuregelung. Den Verbrauchern wird damit eine weitere attraktive Beförderungsalternative eröffnet. Diese hat auch eine soziale Dimension; denn sie befriedigt Mobilitätsbedürfnisse von Bürgern unterer Einkommensschichten, die die von der Deutschen Bahn AG geforderten Beförderungsentgelte üblicherweise nicht aufbringen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist es umso verständlicher, dass den Verbrauchern solche Einsparmöglichkeiten nach dem Willen der Verfasser des Gegenentwurfs vorenthalten werden sollen.

Abzulehnen ist auch der im Gegenentwurf enthaltene Vorschlag, den Fernlinien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen in die Mautpflicht auf Bundesautobahnen einzubeziehen; denn auch er würde wieder kostentreibend wirken. Bevor überhaupt eine solche Regelung eingeführt werden könnte, bedarf es umfangreicher Untersuchungen, ob

(A) zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen sowie zur Internalisierung der durch den zusätzlichen Fernlinienverkehr entstehenden externen Kosten die Einführung einer Mautpflicht für Omnibusse auf Autobahnen geboten erscheint.

Hervorheben möchte ich, dass die Liberalisierung auf den Bereich des Fernverkehrs beschränkt bleibt. Nicht betroffen sind demnach die subventionierten Verkehrsangebote im öffentlichen Personennahverkehr. Hier bleibt es – nach dem Willen der Bundesregierung – bei dem Verbot der Mehrfachbedienung einer Strecke durch unterschiedliche Anbieter. Im öffentlichen Personennahverkehr bedarf es weiterhin einer Begrenzung des Konkurrenzgedankens, weil sonst die Anbieter sich einerseits auf ertragsstarke Verbindungen konzentrieren, andererseits ertragschwache Verbindungen vernachlässigen würden. Dies hätte einen noch höheren Subventionsbedarf für den öffentlichen Personennahverkehr zur Folge. Der Regierungsentwurf lässt solche „Rosinenpickerei“ nicht zu und findet ausdrücklich die Unterstützung des Landes Hessen.

Abschließend möchte ich die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Verfahrensvorschriften hervorheben, die der zunehmende Genehmigungswettbewerb erfordert. Als Beispiel seien die Regelungen zur Antragsfrist bzw. zum Beginn des Anhörungsverfahrens genannt. Wichtig ist auch, dass die Kriterien für die Auswahlentscheidung der Genehmigungsbehörden zu konkretisieren sind.

(B) Wir in Hessen haben sehr gute Erfahrungen mit dem Genehmigungswettbewerb gemacht und begrüßen es, dass die unzulänglichen Verfahrensvorschriften nunmehr geändert werden. Damit ist auf Dauer eine transparente und diskriminierungsfreie Genehmigungserteilung gewährleistet.

Ich bitte Sie daher, den unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen enthaltenen Gegenentwurf nicht zu unterstützen und stattdessen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu folgen.

## Anlage 19

### Erklärung

von Minister **Jürgen Seidel**  
(Mecklenburg-Vorpommern)  
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

In den letzten Jahren hat sich der Bundesrat wiederholt mit der Netzintegration erneuerbarer Energien und deren Folgekosten beschäftigt. Unstrittig ist inzwischen: Ein Mehr an erneuerbaren Energien bedarf des **Netzausbaus**. Strittig sind Höhe und Verteilung der Kosten.

Unabhängig von den reinen Kosten des Netzausbaus belasten weitere EEG-bedingte Folgekosten die regionalen Netzentgelte. Unter anderem sind die Kosten des Einspeisemanagements, Ausgleichsener-

giekosten oder die Kosten für sogenannte vermiedene Netzentgelte zu nennen. (C)

Bei uns in Mecklenburg-Vorpommern haben sich mit fortschreitendem Windkraftausbau bereits frühzeitig Netzengpässe angekündigt, insbesondere auf der Hochspannungsebene. Der Boom bei Biogas- und Photovoltaikanlagen hat das Seine zur Netzbelastung beigetragen. Auch hier gilt: Dezentral erzeugter Strom kann vor Ort nicht vollständig verbraucht, sondern muss zum weiter entfernt liegenden Verbraucher transportiert werden. Inzwischen sind auch die unteren Netzebenen betroffen.

Bereits 2007 hatte Sachsen-Anhalt die Problematik thematisiert und einen bundesweiten Ausgleich der Netzintegrationskosten gefordert.

Anfang dieses Jahres hat Thüringen nachgefasst. Ziel war die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet durch Vereinheitlichung der Netzentgelte auf Übertragungs- und Verteilnetzebene.

Wir selber haben uns Mitte dieses Jahres mit zwei Anträgen im Rahmen des Energiepaketes eingebracht.

Mit dem Antrag auf Streichung der vermiedenen Netzentgelte im EEG sind wir zwar gescheitert; aber das Plenum ist unserem weitergehenden Antrag gefolgt. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, einen bundesweiten Ausgleichsmechanismus im Energiewirtschaftsrecht zu installieren.

(D) Herausgekommen ist in den Verhandlungen zum Energiepaket eine Neuregelung im Energiewirtschaftsgesetz. Danach kann die Bundesregierung für die EEG-bedingten Kosten des Netzbetriebes, die durch die Integration von dezentralen Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verursacht werden, eine bundesweite Umlage regeln. Der vorliegende Antrag des Landes Brandenburg zielt darauf ab, diese Kann-Vorschrift in einen verbindlichen Auftrag an die Bundesregierung abzuändern. Er wird von uns nachdrücklich begrüßt, vor allem weil er genau dem Bundesratsbeschluss vom 17. Juni dieses Jahres entspricht.

Zwischenzeitlich hat die Bundesnetzagentur für das Bundeswirtschaftsministerium bzw. für die Wirtschaftsministerkonferenz einen Beitrag über die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf die Netzentgelte und die regionalen Strompreise erstellt. Die Bundesnetzagentur hat für den Osten deutlich höhere Netzentgelte als im westlichen Teil Deutschlands festgestellt. Ein Teil des bestehenden Unterschieds beruht auf einer geringeren Auslastung der Netzkapazität – geringerer Stromabsatz –, ländlichen Strukturen und Netzerneuerungen in den 1990er Jahren. Die Strukturunterschiede sind bekannt und sollen auch nicht in den bundesweiten Ausgleich einfließen.

Aber die Bundesnetzagentur hat weiterhin festgestellt, dass ein Teil des Netzentgeltunterschieds auf einer vergleichsweise hohen dezentralen Einspei-

(A) sion durch erneuerbare Energien beruht. Hier sind wir sehr an einem bundesweiten Ausgleich interessiert, weil der Strom aus erneuerbaren Energien allen nutzt, nicht nur den Erzeugerländern. Erneuerbare Energien tragen zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung und zur Einsparung von Importenergien bei, ein gesamtdeutscher Vorteil. Wir bleiben aber letztendlich auf den überproportional hohen Kosten sitzen.

Unsere Leitungen im Verteilnetz sind längst an ihre Kapazitätsgrenzen geraten. Ein kleiner Teil wurde schon auf Grund des Einspeisedrucks ausgebaut. Weiterer massiver Ausbau steht an. Es geht also nicht ausschließlich um den Ausbau des Übertragungsnetzes, sondern ebenso dringlich um den Ausbau des Verteilnetzes; denn mehr als 80 % der heute erzeugten regenerativen Energien werden in die Verteilnetze eingespeist.

Inzwischen hat auch Bayern festgestellt, dass die weitere Integration von Photovoltaikanlagen die Netzkosten in den unteren Netzebenen in die Höhe treiben kann, und plädiert für einen Kostenausgleich.

Für die Integration erneuerbarer Energien werden nach Angaben der Bundesnetzagentur Netzinvestitionen in Höhe von 22 bis 40 Milliarden Euro anfallen. Im Bundesdurchschnitt werden damit die Netzentgelte für Haushalts- und Gewerbekunden um 12 bis 20 % ansteigen. Das führt zu einem Strompreisanstieg von 3 bis 6 %.

(B) Dramatischer ist es bei Industriekunden: Netzentgeltanstieg zwischen 31 und 52 %, Strompreissteigerung zwischen 5 und 8 %.

Noch dramatischer ist es in den ostdeutschen Bundesländern. Wir werden auf Grund des überproportionalen Zuwachses an erneuerbaren Energien deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegen. Die Netzentgeltschere wird mit dem stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien im Norden und Osten noch weiter aufgehen.

Ein weiteres Auseinanderklaffen der Netzentgelte und damit der Strompreisschere macht – wie wir alle wissen – Industrieansiedlung nicht leichter und gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen.

Laut Netzstudie Mecklenburg-Vorpommern erwarten wir in den nächsten zehn Jahren den Neubau von beinahe 1 000 Kilometern Höchst- und Hochspannungsleitungen (Netzstudie I – 421 km 110 kV, 370 – 470 km 380 kV). Alte Leitungen müssen irgendwann erneuert werden, insoweit ist der Leitungsneubau nicht ausschließlich der Einspeisung erneuerbarer Energien geschuldet. Wir haben von den Netzausbaukosten im Regionalbereich einen großen Teil sanierungsbedingter Kosten abgezogen, um so zu den reinen durch erneuerbare Energien induzierten Ausbaukosten zu gelangen. Im Ergebnis erwarten wir für unsere Industrieunternehmen Netzentgeltsteigerungen bis zu 60 % bzw. Preissteigerungen, die deutlich über 10 % liegen.

(C) In der Summe kommen schnell mehrere 100 000 Euro für ein mittleres Industrieunternehmen im Jahr zusammen (Fruchtquell Dodow, 22 GWh/a Stromverbrauch, Netzentgeltsteigerung von 1,9 Ct/kWh auf 3 Ct/kWh, Stromkostensteigerung ca. 250 000 Euro), wobei das betreffende mittlere Industrieunternehmen für unser Land ein Großunternehmen mit mehreren Standorten in der Bundesrepublik und im Ausland ist. Diskussionen über Standortverlagerung sind programmiert. Es geht also auch um die Vermeidung von Standortnachteilen für unsere ansässige und noch anzusiedelnde Industrie.

Das Bundeswirtschaftsministerium verweist inzwischen gerne darauf, dass man bei der Umsetzung eines bundesweiten Ausgleichs nichts überstürzen sollte. Es hat zunächst eine Arbeitsgruppe beschlosssen, die Ideen sammeln soll. Aber die Zeit bleibt nicht stehen, und jeden Monat kommen neue Erneuerbare-Energie-Anlagen ans Netz.

Vor nunmehr über zehn Jahren ist im EEG die Ökostromumlage festgelegt worden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Die Betreiber der Erneuerbare-Energie-Anlagen erhalten Vergütungen, die deutlich über dem Marktpreis liegen. Die Differenz zu den Marktpreisen zahlen alle deutschen Stromkunden in Form der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage.

Jedoch ist bei der Einführung der EEG-Umlage angesichts einer relativ kleinen Einspeisemenge das Netzintegrationsproblem niemandem bewusst gewesen. Im Gegenteil, es wurde davon ausgegangen, dass erneuerbare Energien auch bei stark schwankender Stromerzeugung Netzkosten deutlich vermeiden. Heute hat sich die Fließrichtung des Stroms an vielen Tagen umgekehrt: Der Strom fließt nicht mehr von oben nach unten, von der Höchstspannungsebene zur Niederspannung, sondern immer öfter von unten nach oben.

(D) Wenn wir die Differenz der Einspeisevergütungen abzüglich der Vermarktungserlöse als EEG-Mehrkosten bundesweit umlegen, wieso sollte dann eine EEG-Netzumlage bzw. eine Verrechnung der Netzbetreiber untereinander nicht möglich sein? Oder anders gefragt: Wenn die Offshore-Anbindungskosten zwischen den Übertragungsnetzbetreibern verrechnet werden können, warum dann nicht auch die übrigen EEG-bedingten Folgekosten?

Der beschleunigte Ausstieg aus der Nutzung der Kernspaltung ist beschlossen. Der beschleunigte Atomausstieg bedingt den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Zielsetzung ist definiert: mindestens 35 % an der Stromversorgung bis 2020. Insoweit müssen auch die Lasten, die sich daraus ergeben, von allen getragen werden. Dazu zählen auch die Netzintegrationskosten für erneuerbare Energien.

Dies ist eine nationale Aufgabe. Damit einhergehende Belastungen müssen auch national verteilt werden. Hierfür brauchen wir die Solidarität der weniger betroffenen Bundesländer. Ich hoffe, dass der

- (A) vorliegende Antrag die Unterstützung der weniger betroffenen Bundesländer findet.

## Anlage 20

### Erklärung

von Minister **Ralf Christoffers**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Das Thema „bundesweite Umlage“ der durch die erneuerbaren Energien bedingten Netzausbaukosten wird bereits seit mehreren Jahren in verschiedenen Gremien immer wieder diskutiert. Erlauben Sie mir, Ihnen die Problematik noch einmal zu erläutern!

Damit die aus den erneuerbaren Energien erzeugten Strommengen in vollem Umfang in die vorhandenen Netze eingespeist werden können, muss die vorhandene Netzinfrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut werden. In den nächsten Jahren besteht in den Bundesländern, die sich besonders für den Ausbau der erneuerbaren Energien einsetzen, ein erheblicher Zuwachs an Einspeiseleistung, für den seitens der Netzbetreiber ein weiterer **Netzausbau** erforderlich ist. Die in den Netzausbau erfolgten Investitionen werden auf die Netzentgelte umgelegt und führen damit auch bei den Verbrauchern im jeweiligen Netz zu höheren Stromkosten. Da der Netzausbaubedarf regional sehr unterschiedlich ist, führt dies zu einem unterschiedlichen Anstieg der Netzkosten und damit der Netzentgelte.

Schon heute besteht bei den Netzentgelten ein deutliches Ost-West-Gefälle.

Hohe Netzentgelte gefährden in strukturschwachen Regionen die Ansiedlung stromintensiver Industriekunden.

Die Lösung des Problems, eine Regelung zur bundesweiten Abwälzung der durch die erneuerbaren Energien bedingten Netzausbaukosten zu finden, ist bislang nicht gelungen. Sinn und Zweck der Energiewende kann es nicht sein, dass die Regionen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien am schnellsten vorantreiben, nunmehr die größte Last der Folgekosten tragen müssen. Der Nutzen aus den erneuerbaren Energien kommt der gesamten Bevölkerung zugute. Daher ist es nur gerecht, wenn die damit einhergehenden Netzausbaukosten gleichmäßig auf alle Bundesländer umgelegt werden.

Ich möchte auch auf das bisherige Gesetzgebungsverfahren eingehen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2011 bereits beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, einen bundesweiten Mechanismus zum Ausgleich der Belastungen durch die Netzintegration von dezentralen Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vor-

schriften zu installieren. Dies bedeutet, dass die Forderung nach einer bundesweiten Netzzumlage bereits von der Mehrheit der Bundesländer unterstützt und auch so beschlossen worden ist. Es kann deshalb seitens der Bundesregierung nicht argumentiert werden, dass die Forderung nach einer Netzzumlage von den Ländern vielfach nicht unterstützt werde. Diesem von der Mehrheit getragenen Beschluss des Bundesrates ist die Parlamentsmehrheit bisher nur durch eine unverbindliche „Kann-Regelung“ im Energiewirtschaftsgesetz nachgekommen. Zur Umsetzung des Willens des Bundesrates ist es daher erforderlich, die im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehene „Kann-Regelung“ durch eine verbindliche „Ist-Regelung“ zu ersetzen.

Ich plädiere nochmals für eine faire bundesweite Lastenverteilung und bitte Sie, den Antrag Brandenburgs zu unterstützen.

Wie die bundesweite Umlage konkret umgesetzt werden soll, bleibt offen. Dies bedarf noch der Diskussion. Insoweit wird mit dem vorliegenden Antrag auch nicht vorgegriffen. Gleichwohl sind wir bezüglich einer möglichen Umlageregulierung im Gespräch mit den Netzbetreibern und werden in den nächsten Monaten einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten.

## Anlage 21

### Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**  
(Hessen)  
zu **Punkt 67** der Tagesordnung

Basel III – dieser Begriff ist in der Presse in den letzten Monaten aktuell. Er hat sich für viele in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zum Synonym dafür entwickelt, dass man die Aufsicht über die Banken verschärft und damit die richtigen Lehren aus der **Finanzmarktkrise** zieht. Das ist grundsätzlich zutreffend.

Basel III ist eine der zentralen Maßnahmen, die die Staats- und Regierungschefs der G 20 einhellig als notwendige Lehre aus der Krise vereinbart haben. Teil ihrer Vereinbarung ist aber auch das Ziel, die verschärften Anforderungen an das Eigenkapital bis Ende des Jahres 2012 zu implementieren.

Basel III ist – das sagen auch die Mitglieder des Baseler Ausschusses – vorrangig für international tätige Institute geschaffen worden. Vor diesem Hintergrund hat es keinen Sinn, wenn die EU Basel III flächendeckend und zeitgerecht umsetzt, während die USA mit der Umsetzung eher auf sich warten lassen. Hier möchte ich die Forderung, die die Ausschüsse zur Vorlage bereits formuliert haben, ausdrücklich bekräftigen: Es muss sichergestellt werden, dass Basel III weltweit – insbesondere in den USA – zeitgleich in Kraft tritt.

- (B) unterschiedlichen Anstieg der Netzkosten und damit der Netzentgelte.

(C)

(D)

- (A) Die EU-Kommission hat mit der uns heute vorliegenden Richtlinie – und der am selben Tag veröffentlichten Verordnung – die Umsetzung zügig in Angriff genommen. Ihr Ziel, die Umsetzung von Basel III zeitnah umzusetzen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Auf Kritik stößt vielfach die Form der Umsetzung. Die EU-Kommission hat „Basel III“ in ein Umsetzungspaket – bestehend aus einer Richtlinie und einer Verordnung – geschnürt.
- Diese Trennung hat für alle Beteiligten Vor- und Nachteile. Eine Verordnung schafft sicherlich eher ein einheitliches Aufsichtsregime – also ein „Level Playing Field“ – als eine noch national umzusetzende Richtlinie. Ein „Level Playing Field“ ist in einem Binnenmarkt mit freiem Kapitalverkehr unumgänglich. Andernfalls wäre Regulierungsarbitrage Tür und Tor geöffnet. Ich meine allerdings – so lesen sich auch die Empfehlungen der Ausschüsse –, trotz „Level Playing Field“ sollten bei einem solch wichtigen Thema wie der Bankenregulierung den nationalen Rechtssetzungsorganen direkte Mitwirkungsmöglichkeiten verbleiben. Dazu bedarf es eben einer Richtlinie und keiner Verordnung.
- In Kürze werden sich die Verhandlungsführer von ECOFIN-Rat, EU-Kommission und EU-Parlament erstmals zusammensetzen und über das Umsetzungspaket der EU-Kommission beraten. Ich unterstütze daher die Überlegung in den Ausschüssen, bereits jetzt wesentliche Anliegen der Bundesländer im Zusammenhang mit dem Umsetzungspaket der Bundesregierung für die Verhandlungen mitzubringen.
- (B) Erlauben Sie mir, dass ich vier wesentliche Punkte kurz skizziere:
- Erstens. Bei den Kompetenzen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Umsetzungspaket muss der Rotstift angesetzt werden. Gerade die Befugnisse mit starkem Bezug zum nationalen Recht gehören dem nationalen Gesetzgeber. Nur er kann – im Einklang mit dem nationalen Steuer- und Gesellschaftsrecht – beispielsweise bestimmen, was eine Aktie ist, und damit den Eigenkapitalbegriff konkretisieren.
- Zweitens. Die geplante Evaluierung der Eigenkapitalanforderungen für Unternehmenskredite ist sehr zu begrüßen. Dabei sollte sich die EU-Kommission aber nicht auf Mittelstandskredite bis zu 1 Million Euro beschränken, sondern die Anforderungen bei allen Unternehmenskrediten auf den Prüfstand stellen.
- Drittens. Die geplante Höchstverschuldungsgrenze – englisch: leverage ratio – darf nicht automatisch ab dem Jahr 2018 verbindlich werden. Die geplante Evaluierung ist daher sehr zu begrüßen. Sinnvoll ist zudem eine ratierliche Einführung ab 2018, um allen Institutsgruppen den Umstieg zu ermöglichen.
- Viertens. Staatsanleihen dürfen schließlich nicht das vorrangige Instrument sein, das Banken als Liquiditätspuffer künftig vorhalten dürfen. Andernfalls entstehen übermäßige Anreize zu Gunsten von Staatsanleihen. Anleihen von Förderbanken sowie
- in vertretbarem Umfang – Pfandbriefe und Aktien sollten ebenso zugelassen werden.
- (C) Die besondere Präferenz für Staatsanleihen im Umsetzungspaket der EU-Kommission wird auch an anderer Stelle deutlich, nämlich bei der Befreiung von der Eigenkapitalunterlegung. Diese Thematik steht im Zentrum des Ihnen vorliegenden Plenartrags Hessens. Lassen Sie mich diesen Punkt genauer ausführen!
- Die Aufgabe der Regulierer ist es, das Risiko der Institute zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass die Institute es vorrangig über das Eigenkapital auffangen können. Die Verbindlichkeiten der Banken – dazu zählen auch die Einlagen der Sparer – sollen nicht darunter leiden, dass eine Bank Risiken eingegangen ist.
- Dieser Aufgabe widerspricht die Befreiung der Staatsanleihen der EU-Staaten von der Eigenkapitalunterlegung. Damit suggeriert die Politik nämlich, dass alle EU-Staaten eine sehr gute Bonität haben. Kurz nach der Einführung des Euro und von Basel II mögen die Märkte diese Einschätzung geteilt haben. Damals lagen die Zins-Spreads im Euro-Raum durchaus eng beieinander. Heute sind die Zins-Spreads zwischen Deutschland und den Euro-Peripheriestaaten aber sehr groß. Aktuell verlangt der Markt für eine zehnjährige griechische Staatsanleihe über 18 % Zinsen. Für vergleichbare Bundesanleihen liegt der Zinssatz bei unter 2 %. Die Märkte sehen also in den Peripheriestaaten erhebliche Risiken. Diese Entwicklung kann man nicht ignorieren.
- (D) Die Banken tun das auch nicht. Sie wissen, dass sie – aus welchen Gründen auch immer – gezwungen sein könnten, Bestände an Staatsanleihen am Markt zu verkaufen. Dann bekommen sie aber nur den erzielbaren Marktpreis. Der dramatische Kursverfall der Staatsanleihen einiger Staaten der Euro-Peripherie seit dem Frühjahr 2010 hat meines Erachtens deutlich gemacht: Auch Staatsanleihen von EU-Staaten können im Krisenfall von den Märkten als wenig werthaltig eingestuft werden. Für die Banken sind das ganz reale Risiken.
- Ein Festhalten an der politisch festgelegten Befreiung von der Eigenkapitalunterlegung wäre dementsprechend nichts anderes, als wenn man den Aufsehern ein „Wegschauen“ vorschreibt. Damit würde die Politik weiterhin ein falsches Bild von der Krisenfestigkeit der Institute vermitteln. Die heutige Befreiung von der Eigenkapitalunterlegung darf deshalb kein unumstößliches Dogma sein. Diese Meinung teilen nach aktuellen Presseberichten immer mehr Verantwortliche aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
- Wir haben durch die G-20-Gipfel in großem Stil die Finanzmarktkrise aufgearbeitet und das Aufsichtsrecht mittels Basel III in weiten Teilen von Grund auf umgekrempelt, um unsere Banken krisenfester zu machen. Die Entscheidungen über die Eigenkapitalunterlegungen, die bei der Umsetzung von Basel II getroffen wurden, haben wir aber unangestastet gelassen, weil wir keinen Anlass hatten.

(A) Nach der Finanzmarktkrise kam die aktuelle Staatsschuldenkrise, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Finanzmärkte hat. Die Befreiung von der Eigenkapitalunterlegung ist eine der Ursachen, warum Banken Staatsanleihen von Krisenstaaten in den letzten Jahren in großem Stil gekauft haben. Zu welcher gefährlichen Anhäufung von Risikopositionen dies in den Bankbüchern führt, wird uns derzeit allzu deutlich vor Augen geführt. Gleichzeitig entsteht eine gegenseitige Abhängigkeit von Staaten und Banken. Diese Abhängigkeit kann – wie die aktuelle Entwicklung zeigt – im Krisenfall eine erhebliche Bedrohung für die Stabilität der Finanzmärkte mit sich bringen. Jetzt haben wir also akuten Bedarf, uns mit den Entscheidungen über die Eigenkapitalunterlegungen in Basel II auseinanderzusetzen.

Ich möchte betonen: Der Plenarantrag hat nichts mit der Lösung der Krise in den Euro-Peripheriestaaten zu tun. Die Entscheidungsträger sind an anderer Stelle gefordert, durch gezielte Maßnahmen die Ursachen der Bonitätsschwächen in den Euro-Peripheriestaaten anzugehen. Welche Instrumente sie dafür einsetzen – beispielsweise den ESM, die EFSF oder Eurobonds –, steht an dieser Stelle nicht zur Debatte. Beide Bereiche – Bankenaufsichtsrecht und Krise in den Euro-Peripherie-Staaten – muss man sauber voneinander trennen. Heute befassen wir uns nur mit dem Bankenaufsichtsrecht für die Jahre ab 2013.

Durch den Wegfall der Befreiung von der Eigenkapitalunterlegung würde dementsprechend auch kein neues Öl ins Feuer geschüttet. Es entsteht vielmehr eine ehrliche und transparente Einschätzung der Lage in den Banken. Dadurch schwindet die Unsicherheit in den Märkten. Der Wegfall wirkt dadurch stabilisierend auf die Märkte. Das kann nur in unserem gemeinsamen Interesse liegen.

Gelegentlich ist in der Presse die Meinung zu lesen, mit Eurobonds ließe sich die politisch festgelegte Befreiung von der Eigenkapitalunterlegung weiterhin rechtfertigen. Dem kann ich mich – unabhängig von meiner Meinung zu Eurobonds – nicht anschließen. Aus meiner Sicht widerspricht eine politisch vorgegebene Befreiung von der Eigenkapitalunterlegung generell dem Aufsichtsrecht. Sie ist wie ein großer Webfehler, an den man sich gewöhnt hat. Staatsanleihen – oder auch Eurobonds – müssen sich aber bei den Investoren und damit bei den Banken genauso behaupten wie andere Anlagegüter. Auf den Märkten entscheidet sich, zu welchem Preis Institute im Krisenfall diese Papiere verkaufen können und wie hoch gegebenenfalls der Verlust ist.

Wenn Banken hohe Renditen nicht mehr ohne Eigenkapital über Staatsanleihen erzielen können, werden sie prüfen, ob andere Geschäftsfelder ebenso lukrativ sind. Dabei werden für sie vor allem der Ertrag, das Risiko und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben eine Rolle spielen. Staatsanleihen würden also aufsichtsrechtlich stärker im Wettbewerb mit anderen Asset-Klassen stehen als bisher.

Welchen Risikograd die Aufseher Staatsanleihen letztlich in Zukunft zumessen, wird dagegen vom Ergebnis der vom Plenarantrag angestoßenen Prüfung

abhängen. Volkswirtschaften, die schon heute auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage Bestnoten von den Ratingagenturen und auf den Kapitalmärkten erhalten – wie Deutschland, Österreich oder die Niederlande –, dürften auch in Zukunft positiv eingestuft werden. Dabei schließe ich die Bundesländer ausdrücklich mit ein, die auf Grund des vorhandenen Ausgleichsmechanismus – dem Länderfinanzausgleich – aufsichtsrechtlich mit demselben Risiko eingestuft werden können wie der Bund.

Bundesbankpräsident Jens Weidmann hat Anfang dieser Woche in einem Interview davor gewarnt, dass eine Eigenkapitalunterlegung zum falschen Zeitpunkt krisenverschärfend wirken könnte. Ich teile seine Auffassung, dass durch übereiltes Handeln Gefahren für die Märkte und die Marktteilnehmer drohen. Wichtig ist uns aber ein Schritt in die richtige Richtung. Wir brauchen ein Umdenken, einen Paradigmenwechsel. Angesichts der aktuellen Krise müssen wir heute ein Signal setzen, dass wir das Aufsichtsrecht – allein darum geht es – in diesem Punkt auf den Prüfstand stellen wollen. Wann und welche Schlüsse wir daraus ziehen, können wir erst entscheiden, wenn die Prüfungsergebnisse vorliegen.

Lassen Sie mich zusammenfassen:

Die pauschale Befreiung der Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten von der Eigenkapitalunterlegung widerspricht den tatsächlichen Risiken der Staatsanleihen. Diese Anleihen haben angesichts der aktuellen Marktlage ohne Zweifel Risikorelevanz. Darüber können die Aufseher nicht hinwegsehen.

Wir wollen keine Veränderung von heute auf morgen. Wir wollen aber ein Umdenken. Das Paradigma aus Zeiten von Basel II hat ausgedient. Wir müssen prüfen, wie der Wegfall der Befreiung von der Eigenkapitalunterlegung gestaltet werden kann.

## Anlage 22

### Erklärung

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 83** der Tagesordnung

Zum wiederholten Male sind die künftigen Anforderungen an die Legehennenhaltung Thema in diesem Haus. Nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung bis Ende März 2012 angemahnt hatte, liegt uns nunmehr der Entwurf der Bundesregierung vor. Er genügt in wesentlichen Punkten nicht den Anforderungen an eine tiergerechtere Haltung.

Rheinland-Pfalz setzt sich seit Jahren für verbesserte Haltungsbedingungen in der Tierhaltung ein. Die Normenkontrollklage gegen die Haltungsanforderungen für Legehennen ist hierfür nur ein Beispiel. Zu nennen sind auch die Bundesratsinitiativen zum

- (A) Verbot des Schenkelbrandes beim Pferd oder zum Verbot der betäubungslosen Kastration von Ferkeln.

Rheinland-Pfalz spricht sich im Sinne des Tierschutzes für folgende Änderungen der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** aus:

Die Übergangsfristen für bestehende Haltungseinrichtungen sollten längstens acht Jahre betragen. Ein Vertrauensschutz besteht allenfalls eingeschränkt. Ich teile die Auffassung der Bundesregierung zum Vertrauensschutz nicht. Den Legehennenhaltern hätte angesichts der Normenkontrollklage des Landes Rheinland-Pfalz die Möglichkeit eines Verbotes bewusst sein müssen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Legebatterien betragen nach AfA-Tabelle des Bundesministeriums acht Jahre. Es ist in Deutschland offensichtlich einfacher, aus der Atomkraft – nämlich im Jahr 2022 – auszusteigen als aus der Kleingruppenhaltung!

Auch die vorgesehene Regelung, wonach die zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von der Mindesthöhe von 2 Metern genehmigen können, darf keinen Bestand haben. Es ist zu befürchten, dass tierschutzwidrige Haltungssysteme – und hierzu zähle ich die Kleingruppenhaltung – auf diese Weise unbefristet weiter genutzt werden können. Haltungseinrichtungen müssen begehbar sein. Hier sind klare Grenzwerte gefragt, um Tierhaltern und Behörden Handlungssicherheit zu geben und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Mindesthöhe von 2 Metern entspricht der Regelung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung aus dem Jahr 2002, die keine Ausnahmen vorsah.

- (B) Haltungseinrichtungen müssen auch die Möglichkeit zur artgemäßen Fortbewegung bieten. Die ungehinderte und verhaltensgerechte Bewegung gehört zu den Grundbedürfnissen. So muss es den Legehennen möglich sein, sich ungehindert zwischen den einzelnen Funktionsbereichen zu bewegen und erfolgreich Sitzstangen anzufliegen.

Ein weiteres Anliegen ist die Festlegung einer Mindestlichtstärke von 20 Lux wie auch der Mindestdauer der Hellphase von 12 Stunden. Eine missbräuchliche Verlängerung der Dunkelphase zur Vermeidung von haltungsbedingten Aggressionen muss vermieden werden, Abweichungen von den Anforderungen müssen dokumentiert werden.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Mindestgrundfläche von 2,5 Quadratmetern bleibt hinter den Anforderungen aus dem Jahr 2002 – Verbot der Käfighaltung – zurück; hier waren mindestens 3 Quadratmeter gefordert. Die meisten Kleingruppenkäfige haben eine Grundfläche von 2,5 Quadratmetern. Sollen diese Käfige mit behördlicher Ausnahmegenehmigung unbefristet weiter betrieben werden können?

Das Flächenangebot muss sich vielmehr danach richten, ob die vorgesehenen Flächen die Ausübung arttypischen Verhaltens gestatten. Wem wollen Sie glaubwürdig vermitteln, dass ein Flächenangebot von etwas mehr als einem DIN-A4-Blatt ein artgemä-

- ßes Verhalten und eine verhaltensgerechte Fortbewegung gestattet? (C)

Die Nichteinhaltung von Haltungsanforderungen ist nicht zuletzt umfassend mit einer Bußgeldandrohung zu versehen. Wer dies nicht will, zeigt, wie wenig Bedeutung der Einhaltung von Haltungsanforderungen und einem effizienten behördlichen Vollzug beigemessen werden.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz hat die Verordnung am 5. September 2011 beraten und sich für eine kürzere Übergangsfrist für die Kleingruppenhaltung – bis 2020 –, für eine größere Mindestfläche von Haltungssystemen und eine umfassendere Bußgeldbewehrung ausgesprochen.

Ich bitte Sie heute neben der Zustimmung zu den oben genannten Verbesserungen unter anderem um Unterstützung für einen geänderten Antrag zur Bußgeldbewehrung, der Ihnen als Plenarantrag vorliegt. Der Antrag enthält wie der ursprüngliche Antrag zahlreiche neue Ordnungswidrigkeitentatbestände und trägt rechtlichen Bedenken zur Bestimmtheit Rechnung.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz folgte Rheinland-Pfalz jedoch in wesentlichen Punkten nicht.

Diese sind im Einzelnen: Vorgabe einer Mindestluxzahl von 20 Lux, Dokumentation zu Grund und Dauer von Einschränkungen der Beleuchtungsstärke und Ausnahmen von der Mindesthöhe von 2,0 Metern für Haltungssysteme nur befristet und nur, wenn 1,75 Meter nicht unterschritten werden.

- (D) Rheinland-Pfalz bleibt bei seiner Forderung nach einer Mindestbeleuchtungsstärke von 20 Lux während der Hellphase. Die Bundesregierung verweist auf die Kannibalismusgefahr. Wenn Legehennen zur Vermeidung oft tödlicher Verletzungen ständig im Dämmerlicht gehalten werden müssen, so zeigt dieses unverblümt die Tierschutzwidrigkeit der Haltungsanforderungen.

Käfigeier sind heute weitestgehend aus den Regalen verschwunden. Möglich war dies nur dank einer eindeutigen Kennzeichnung der Haltungsform. Ein weiterer wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und Entscheidungsfreiheit ist die Kennzeichnung der Herkunft von Eiern und Eiprodukten in verarbeiteten Lebensmitteln. Nur dann ist eine bewusste Kaufentscheidung für tiergerechter erzeugte Produkte möglich. Rheinland-Pfalz wird hierzu im Bundesrat initiativ werden.

Die jüngste vom SWR dokumentierte Diskussion über einen Mastgeflügelhaltungsbetrieb zeigt, wie sehr der Wettbewerb zu Lasten der gehaltenen Tiere gehen kann. Es muss uns gelingen, das Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher dahin gehend zu schärfen, dass tiergerechter gehaltene Tiere bzw. erzeugte Produkte einen höheren Preis haben, aber auch einen Mehrwert darstellen. Hierzu bedarf es auch der Entwicklung einheitlicher Tierwohlindikatoren und einer vertrauenswürdigen Tierschutzkennzeichnung. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass der Tierhalter einen fairen Anteil am Mehr-

(A) Erlös erhält. Wir brauchen eine gemeinsame Anstrengung von Erzeugern, Vermarktern und Verbrauchern.

Die seitens der Bundesregierung vorgesehenen Verordnungsänderungen genügen nicht den Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung. Setzen Sie heute ein Zeichen für mehr Tierschutz! Stimmen Sie den Anträgen des Landes Rheinland-Pfalz und den Empfehlungen des Ausschusses zu! Wir sind es unseren Mitgeschöpfen schuldig.

## Anlage 23

### Erklärung

von Staatsminister **Eckart von Klaeden**  
(BK)  
zu **Punkt 83** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Peter Bleser (BMELV) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Geschichte der **Legehennenhaltung** in Deutschland hat schon Kapriolen geschlagen und denkwürdige Kapitel geschrieben. Mit Ihrer Zustimmung zur vorliegenden Verordnung können Sie ein weiteres Kapitel hinzufügen, und zwar ein gutes!

Lassen Sie uns gemeinsam nicht das Wesentliche aus den Augen verlieren! Das Wesentliche ist der Schutz von Eigentum und Verlässlichkeit.

(B) Damit steht die Bestandsschutzdauer für bestehende Kleingruppenhaltungen im Vordergrund; ein Bestandsschutz, der weniger als 5 % der Legehennenbetriebe und rund 17 % der Tiere betrifft, und eine Haltungsform, die inhaltlich vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet wurde und bereits höhere Anforderungen beinhaltet als der zukünftige EU-Standardkäfig, der in der EU den konventionellen Batteriekäfig ablösen wird. Der konventionelle Batteriekäfig wurde in Deutschland überdies bereits zwei Jahre früher als in der EU verboten.

Die Frage des Bestandsschutzes ist keine Spielwiese, nicht Gegenstand politischer Schaukämpfe, sondern eine Frage wirtschaftlicher Existenzen. Menschen, die auf der Grundlage des geltenden Rechts investiert haben, haben ein Recht auf politische Verlässlichkeit. Das sind nicht nur große Betriebe, sondern auch bäuerliche Familienbetriebe. Ich bin selbst Landwirt und kann mich in die Lage der Betroffenen hineinversetzen.

Die Frage des Bestandsschutzes ist aber vor allem eine Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung. Ein zu kurzer Bestandsschutz schränkt die Grundrechte der betroffenen Halter auf verfassungswidrige Art und Weise ein. Eine solche Verordnung könnte nicht verkündet werden.

Wer eine derartige Verkürzung des Bestandsschutzes betreibt und damit die gesamte Verordnung gefährdet, riskiert eine eklatante Schwächung des

(C) Tierschutzes. Denn wenn die Verordnung nicht verkündet werden kann, würde die Kleingruppenhaltung praktisch weiter bestehen bleiben. Gleichzeitig würden aber durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften zur Kleingruppenhaltung und damit die restriktiven Anforderungen an diese Haltungsform, z. B. die maximale Besatzdichte, wegfallen.

Das kann niemand wollen! Deshalb bin ich mir sicher, dass Sie dem Auslaufen der Kleingruppenhaltung bei angemessenem Bestandsschutz für bestehende Betriebe heute Ihre Zustimmung erteilen – zum Wohle der Tiere!

## Anlage 24

### Erklärung

von Minister **Peter Friedrich**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 96** der Tagesordnung

Es ist irritierend: Über kaum ein umwelt- und energiepolitisches Thema besteht im Grundsatz ein so breiter Konsens wie über den Nutzen der steuerlichen **Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden**. Sowohl aus dem Regierungs- als auch aus dem Oppositionslager im Bundestag gab es dazu in dieser Woche Anträge. Dennoch warten die Hausbesitzer immer noch darauf, dass den Worten Taten folgen. Um diese Blockade zu überwinden, fordert Baden-Württemberg, sich im Vermittlungsausschuss zusammensetzen. (D)

Bereits in der Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages am 27. Juni waren sich alle Experten einig über den Nutzen einer steuerlichen Förderung, mit der Zielgruppen erreicht werden, die durch die bisherige Förderung der KfW nicht oder nicht ausreichend erreicht werden.

Der Multiplikatoreffekt, der durch private Gebäudeigentümer ausgelöst werden kann, sollte für die Energiewende genutzt werden. Er kommt nicht nur der Umwelt zugute, sondern hat auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile. Auffassungsunterschiede bestehen nur über Einzelheiten des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes.

Angesichts der Mehrheitsverhältnisse ist es in der letzten Sitzung des Bundesrates nicht zur Anrufung des Vermittlungsausschusses gekommen. Das Gesetz befindet sich nunmehr in der Schwebe. Das Grundgesetz sieht aber aus guten Gründen die Möglichkeit vor, dass nunmehr die anderen Verfassungsorgane den Vermittlungsausschuss anrufen können. Dazu fordern wir in unserer Entschließung auf. Wir verbinden damit die Erwartung, aber auch die Bereitschaft, über Einzelheiten zu sprechen.

Der Regierungssprecher hat am vergangenen Mittwoch in der Bundespressekonferenz erklärt, dass sich die Bundesregierung noch nicht entschieden

(A) habe, ob der Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz angerufen wird. In dieser Situation verzichten wir heute auf eine sofortige Sachentscheidung im Bundesrat und bitten um Überweisung der EntschlieÙung an die Ausschüsse.

Verbinden will ich dies aber mit dem Appell an die Bundesregierung und die unionsgeführten Länder, aus taktischen Erwägungen nicht weiter ein Gesetz zu blockieren, das für die Umwelt gut ist und von einem breiten Spektrum von gesellschaftlichen Kräften – von den Umweltverbänden über das Handwerk und die Wohnungswirtschaft bis hin zu den Gewerkschaften – vehement befürwortet wird.

Wir können den Vermittlungsausschuss in dieser Phase nicht mehr anrufen, aber wir können Ge-

sprächs- und Kompromissbereitschaft signalisieren. (C)  
Das wollen wir, das Land Baden-Württemberg, mit der heutigen Antragseinbringung tun. Die B-Länder haben es bislang noch nicht geschafft, dieses Signal zu setzen, obgleich sie den Willen hierzu unter anderem den Handwerksverbänden gegenüber wortreich in Briefen bezeugt haben.

Die Regierungsmehrheit im Bundestag hat sich gestern einem klaren Signal widersetzt und den Vermittlungsausschuss ausdrücklich nicht angerufen, obwohl sie sich zu den steuerlichen Anreizprogrammen bekannt hat und mit ihrer Mehrheit eine Anrufung hätte beschließen können. Nun liegt der Ball bei der Bundesregierung. Wir hoffen, dass sie ihn aufgreift.